

# Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

1888-1926  
**ACTA**

specialia

betreffend

*Verordnungen und Verfügungen  
der Gemeinde Siegburg-Heilsdorf*

Tit.

IX

1 ter Band

Nr.

10

Fach

18



Termin zur mündlichen Verhandlung  
 wird auf Dienstag den 12 Juni 1888  
 Vormittags  $9\frac{1}{2}$  Uhr anberaumt.  
 Liegburg den 20. April 1888  
 Kögig. Amtsgericht II

Am  
Ansbach  
den 11  
Siegburg.

[illegible]

Dem Königl. Antiquarische Cabinet ist mit  
folgenden Druckeisen zu gest. antiken  
und Fourniture für die mündliche Vor-  
lesung ganz nöthig zu sein.  
Druckeisen.

Auf Ansuchen  
der Gammeins Siegburg - Müllroß, vertreten in  
ihren bürgermeister Ludwig Kemmer zu Siegburg -  
roß.

der Herrmann Fleuser, Pfarrer, früher zu Siegen,  
Küllwolf, dann zu Bonn wohnhaft, und gegen-  
wärtig unser bekannter Lehrer - und Aufseher des  
S. 100

Sachverhalt  
Sinnlichkeit und abgeklärte Vernunft  
gegenwärtigen Klage steht nach Tannin  
Hinwendung in die oben erwähnte  
Situation des Dgl. und Bogen zu Liepsberg  
angeordnet, um über das gesamte Amt zu nehmen.  
Sinnlich.



Termin zur mündlichen Verhandlung  
wird auf Dienstag den 12 Juni 1888  
vormittags 9½ Uhr anberaumt.  
Liegburg den 20. April 1888  
Königl. Amtsgericht II

Wirtz  
Geringe's aff. port.

Sub D  
 Ausgegeben  
 den 11  
 Sieburg.

[illegible]

Dem Königl. Antiquaristen bittet ich mich zu  
sagen in Bezug auf die gest. antiken  
num. Sammlung für die mündliche Vor-  
lesung ganz ergebenst anzuerkennen.  
Antiquarist.

Der gannints Siegburg - Müllersdorf, verbunden in  
ihren bürgermeistern Ludwig Heuser zu Siegburg -  
dorf.

Dorf.  
 Der Herr von  
 und von dem Dorf Rastbach, Herr zu Siegburg  
 Herr von  
 Herr von Hermann Heuser, Pfarrer, früher zu Siegburg  
 Mühlbach, dann zu Bonn wohnhaft, und gegen  
 hier sehr bekannten Hofes - und Aufseher.  
 Schlosser.

Siemurk unter abtheillicher Aufsichtung  
 und unbedingtem Gehorsam steht nach dem  
 Sinnung in die oben anvertraute  
 Obzucht und dgl. Antheil zu Liebes  
 worte, um die obigen Antheil zu  
 lösen.



Königliches Amt  
 dem Posten von  
 dem Kaufmann  
 in Flur IV von 72  
 dem Abgabepflicht  
 dem für vorkaufte  
 Zigarettensteuer  
 malle Form von 2  
 von 72, 12 Mark in  
 Tage der Lage von  
 der Kosten von 10  
 für vorläufig von

Gut ist.

dem Kaufvertrag vom 5. Mai 1878 an  
 klagte von der Klägerin die in vorstehender  
 rücker bezugsweise Parzelle zum Preise von  
 fünf Zehner der Kaufpreis war jedoch in  
 nach mündlicher Zusage zu verkaufen, mit der  
 kann die Klägerin gerechtfertigt, auf Grund der art. 1659  
 C. c. mit Aufforderung der Abtragung zu klagan.

der Antrag mit Anweisung der Beklagten zur Zuf.  
 lung von 72, 12 Mark vorstehend ist, wie folgt:

1. Im Jahr 1882 hat die Klägerin beim Königlichen Amt  
 gerichte zu Bonn mit Zahlung der Kaufpreis geklagt  
 mit der ist auf der Beklagte dem Kaufpreis vom 13. Juli  
 1882 zur Zahlung derselben mit Zinsen mit der  
 vorstehend worden. Es betragen diese Zinsen  
 vom 5. Mai 1878 bis heute . . . 28,75 Mk

An Kosten sind dem Kläger entstanden:

|                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| a. Kosten der Klage mit der Zinszahlung | 1,80 "  |
| b. Kosten der Zahlung mit der Abgabe    | 0,70 "  |
| c. Zwangsversteigerungskosten           | 1,20 "  |
| d. festgesetzte Kosten                  | 10,65 " |
| e. Kosten der Aufhebung der Pfändung    | 0,50 "  |
| f. Abgabe mit Zinszahlung derselben     | 0,80 "  |
| g. Zwangsversteigerungskosten           | 1,00 "  |
| h. Kosten der Zinszahlung - Zinszahlung | 2,80 "  |
|                                         | 48,20   |

2. Im Jahr 1880 wurde beim Kaufpreis

Frankfurt 48, 20 Mk

Königlichen Amt gerichte die Aufhebung  
 gegen den Beklagten mündlich, in  
 pflichtgemäß - Aufhebung mündlich, in  
 dessen der Aufhebung nicht mündlich, in  
 weil eine Zinszahlung der Aufhebung  
 von der Beklagten wegen der Aufhebung  
 dessen Aufhebung mündlich, in  
 kommt. Auf der Aufhebung mündlich, in  
 von fünf folgenden Kosten entstanden:

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| a. Kaufpreis - Aufhebung | 1,05 "  |
| b. Zinszahlung           | 3,42 "  |
| c. Zinszahlung           | 3,10 "  |
| d. Zinszahlung           | 1,05 "  |
| e. Zinszahlung           | 15,00 " |
| f. Zinszahlung           | 0,30 "  |
| g. Zinszahlung           | 72,12 " |

Liebig, den 29. December 1887

Hier

Russland

Mit Rücksicht darauf, daß der Kaufpreis der  
 der unbekannt ist, wofür der Königliche Amt  
 nicht ist gegeben, in Gemäßheit der 55 186, 187 Sp.  
 die öffentliche Zinszahlung bewilligen mit  
 zu wollen.

Liebig ist.

Hier

R. a.

Br. m. Frau Kaufmann H. in Liebig.

angekauft, wofür die Frau Kaufmann, die Frau Kaufmann  
 ob der Beklagten unbekannt ist, wofür die Frau Kaufmann  
 festgesetzt wurde nach Liebig - Mündlich in Bonn gleich zu machen  
 Liebig den 3. Januar 1888.

Königliches Amt gerichte

Hier

Werte

Br. m. dem Königlichen Amt gerichte. Aufhebung zu Liebig  
 unter Bezugnahme auf mündliche Aufhebungen der  
 von Liebig - Mündlich in Bonn gleich zu machen  
 Liebig den 3. Januar 1888.  
 April 1888 Zinszahlung  
 Hier  
 Russland







f 3

Gegenseitiger Vertrag, dergestalt aufgesetzt, nicht  
beiderseits unterschrieben und jedem Theile ein  
Exemplar.

Abgeschlossen zu Siegburg. Kulldorf. den 5. Mai 1886

Ein Verkäufer,  
Bender  
Huy

Ein Käufer  
Hansmann

Wien, den 24. Juni 1886.

Genehmigt.  
Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Hausmann

B. 1186.



**C 564/82**  
**Klageschrift**

Seiten der Gemeinde Lieg-  
ung. Mülldorf, wahren  
auf ihre Bürgermeisters  
der Haus zu Liegung.  
Mülldorf

Klägerin

gegen

an Hermann Heuser  
in seiner zu Liegung.  
Mülldorf jetzt zu Bonn  
beim

Beklagte

gen — Forderung von 59 Mark 67 Pf.

am 4 Juli 1882

Termin

in mündlichen Verhandlung der Sache wird auf  
den 13<sup>ten</sup> Juli 1882  
dieses Jahres, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr bestimmt.

Bonn den 4<sup>ten</sup> Juli 1882

Königliches Amtsgericht I

*[Signature]*

55 1/2

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Bonn

Der Beklagte vertrittet die Klä-  
gerin laut Privatkaufver-  
trag vom 5. Mai 1878 für  
eine angekauften  
Magerweide in Pommern  
von 16. 59. 67 und ist der  
Kaufpreis gemäß d. 2. d.  
Vertrag vom 5. Mai  
1878 zu mit 5% zu  
verzinsen.

Beweismittel: *[Signature]*  
mit Eid.

Da eine Befriedigung bisher nicht erfolgt, klagt  
Kläger wider den Beklagten  
und ladet den selben zur mündlichen Verhandlung  
des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht  
zu Bonn auf den von diesem zu be-  
stimmenden Termin mit dem Antrage:

„den Beklagten  
zur Zahlung von 59 Mark 67 Pf.  
nebst 5% Zinsen seit dem  
5. Mai 1878

und in die Kosten zu verurtheilen, auch das  
zu erlassende Urtheil für vorläufig vollstreck-  
bar zu erklären.“

Eine Abschrift der Klage

liegt bei.

Liegung den 2. Juli 1882  
*[Signature]*  
als Bevollmächtigter.



**Abchrift vorstehenden Scheiftstückes**

habe ich im Auftrage der *Gemeinde Siegburg-Miltburg*  
*unter dem Vorst. ihres Gemeindeforsten Herrn Lüd.*  
*mit Hluten zu Siegburg-Miltburg,*

in einem mit meinem Diensteigel verschlossenen, mit des Geschäftsummums *A. D. H.*  
*No. 125* bezeichneten und mit folgender Adresse:

An  
*Herrn Hermann Grünter*  
*Poststar für Siegburg-Miltb.*  
*Postplatz zu Bonn.*

verschenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger des  
 Postanstalt zu Bonn mit dem Gesuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten  
 des Bestimmungsortes aufzutragen.

A. D. H. No. 125.

Bonn, den *7ten Juli* *1882.*

Gebühren:

Zustellung — *Th. 25*

Postgebühr — *" 25*

Beglaubigung — *"*

Schreibgebühr — *"*

*Da. 2, 00 J. G.*

*Grünter*  
 Gerichtsvollzieher in Bonn.

**Portopflichtige Dienstfahre.**

*H. R. Grünter 55 J.*  
*Poststar für Siegburg-Miltb.*  
 Absender

**Grünter.**

**Gerichtsvollzieher.**

Nr. *18*  
 Nachnahme.  
*M. 55 J.*



An  
*Herrn*  
*Carl Lück*  
*zu*  
*Siegburg.*



Zustellung an Gewerbetreibende.

**Post-Zustellungsurkunde**über Zustellung eines mit dem Dienststempel eines Gerichtsvollziehers  
verschlossenen, folgendermaßen adressirten und beschriebenen Briefes:

Portopflichtige Dienstsache.

N. D. R. Nr. 125.

Absender:

Gerichtsvollzieher

An

in

Wohnung

Hierbei ein Formular zur Zustellungs-  
urkunde nebst Abschrift.1. An den  
Adressaten selbst.2. An Gewerbe-  
gehilfen etc.3a. An ein  
Familienglied.3b. An eine  
Dienstperson.4. Verweigerte  
Annahme.5. An den  
Hauswirth.

6. Niederlegung.

Den vorstehend bezeichneten Brief nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier

1. dem Adressaten selbst — in der Wohnung — in dem Geschäftslokale —

2. da ich den Adressaten selbst in dem besonderen Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort  
de Gewerbegehilf, nämlich de

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort

a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich

de Ehefrau — Sohne — Tochter —

b) de in der Familie dienenden erwachsenen Knecht — Magd —

übergeben.

4. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch  
ein Geschäftslokal hat —

so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.

5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an  
einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,

de in demselben Hause wohnenden Hauswirth — Vermietther — nämlich

de

welche zur Annahme bereit war,

übergeben.

6. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder  
an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermietther  
möglich war,

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu

bei der Postanstalt zu

bei dem Gemeinde-Vorsteher zu

bei dem Polizei-Vorsteher zu

niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten  
befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mittheilung an einen Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen Nachbarn war nicht thunlich.

den 8. Juli 1882

Postbote zu

C. 87 b.





Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

an den Gerichtsvollzieher



Bei allen Eingaben ist das nachstehende Zeichen anzugeben.

C. 564/82

Im Namen des Königs!

In Sachen

Verkündet  
am 13ten Juli 1882

(gez.) Vogel  
u. Gerichtsschreiber.

der Hermann Sieburg - Mülldorf, war,  
wobei die Ehefrau Hermann Sieburg - Mülldorf, war,  
Heuser zu Sieburg - Mülldorf, war, war,  
durch Rechtsanwalt Hellekessel, Kläger in,  
gegen den Hermann Heuser, Pfister,  
früher zu Sieburg - Mülldorf, jetzt zu  
Bonn.

Beklagte,

wegen Forderung  
erkennt das Königliche Amtsgericht zu Bonn I Abtheilung  
durch den Amtsrichter Degen  
nachdem der Beklagte den eingeklagten Anspruch der Klägerin  
auf Zahlung von 59, 67 M. nebst  
3% Zinsen seit dem 1. Mai 1878

als - wegen - Forderung

H. A. Hellekessel  
für

anerkannt, und die Klägerin beantragt hat, den Beklagten dem  
Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen;



Grif Anstalt der Gemeinde Lieberg - Mühlendorf, unter  
 Aufsicht des Gemeindevorstandes Ludwig Meuse zu Lieberg Mühlendorf  
 stellt sich der selben Anstalt der Gemeindevorstand  
 der Anstalt der Lieberg zu Lieberg unterzeichnet Meuse

13 Juli 1881

dem Herrn Meuse Vorsteher der Anstalt zu Lieberg  
 Mühlendorf stellt die Anstalt

folgendes mit der Lieberg, folgendes Lieberg

1. d. Lieberg - 59. 67

2. Lieberg d. Lieberg zu Lieberg - 1. 80

3. Lieberg d. Lieberg - 70

4. Lieberg d. Lieberg - 1. 20

Summe 1463.37

stellt 50% der Anstalt seit 1878 zu 59. 67

nochfalls der Anstalt zu Lieberg zu Lieberg

stellt die Anstalt der Gemeindevorstand zu Lieberg

Summe 11 Sept. 1881 Meuse

Meuse

Meuse



habe ich im Auftrage der *Gemeinde Siegburg-Müllendorf* von  
*Anton Dunsen* *Leinhard Dunsen* *Leinhard Dunsen*  
*Heuser in Siegburg-Müllendorf*

in einem mit meinem Dienstsiegel versehenen, mit der Geschäftsnummer *E. D. R.*  
*692* bezeichneten und mit folgender Adresse:

*Gyrmann Heuser Dyfzter hiesiger in Siegburg*  
*Müllendorf* *ist zu Bonn*

verschiedenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger des  
 Zustellung eines Postboten übergeben. Die Zustellung einem Postboten

*E. D. R. 710* Bonn, den *27*ten September 1882

Gebühren:

Zustellung *0.25*  
 Postgebühr *0.25*  
 Beglaubigung  
 Schreibgebühr *0.50*

*Weymann*

Bei allen Eingaben ist  
 das nachstehende Akten-  
 zeichen anzugeben.

*0 564/82*

## In Sachen

des *Gemeinde Siegburg-Müllendorf*, vertreten durch  
*Anton Dunsen* *Leinhard Dunsen* *Leinhard Dunsen*  
*Heuser in Siegburg-Müllendorf*, vertreten durch *Kaufmann*  
*Stellekefeld*, Kläger,  
 gegen *den Gyrmann Heuser, Dyfzter, hiesiger*  
*in Siegburg-Müllendorf*, jetzt zu Bonn,

Beklagte,

wegen *fordern*

werden die von dem *Beklagten* an den *Kläger*

nach dem vollstreckbaren Urtheil des Königlichen *Amtes* = gericht's Bonn  
 vom *13*ten Juli 1882

zu erstattenden, in der Anlage berechneten Kosten auf *10,60* M. (in Buchstaben:

*zehn* Mark *60* Pfennig)

nebst *1,50* M. (in Buchstaben: *ein* Mark *50* Pfennig)

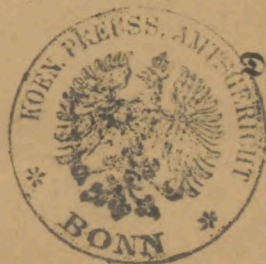
Kosten dieses Beschlusses festgesetzt.

Bonn, den *12*ten Oktober 1882

Königliches Amtsgericht.

Bez. *Sezen*.

Beglaubigt



Der Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Kostenberechnung.  
 1) Gebühr für den Beschluß ( $\frac{1}{10}$ ) . . . . . *10,20*  
 (§ 38 No. 1 des Gerichtskostengesetzes)  
 2) Schreibgebühr . . . . . *4,30*  
*14,50*

*Ergebnis*

A. G.

Formular No. 34. Kostenfestsetzungsbeschluß  
 (§§ 93, 99 E.-P.-O.). — Amtsgericht.



auf Befehl des General-Lieutnants v. d. Goltz  
 vertheilt die für den General-Lieutnant v. d. Goltz  
 zu Liepzig v. d. Goltz v. d. Goltz v. d. Goltz  
 General-Lieutnant v. d. Goltz  
 kassiert als General-Lieutnant v. d. Goltz  
 in der Goltz v. d. Goltz v. d. Goltz v. d. Goltz  
 am 12. Oktober 1882

dem General-Lieutnant v. d. Goltz, General-Lieutnant  
 Liepzig v. d. Goltz, ist: Bonn  
 gegeben, und der Befehl, dass die  
 Befehl:

1. General-Lieutnant v. d. Goltz 11. 10. 1882  
 2. General-Lieutnant v. d. Goltz 11. 10. 1882  
 3. General-Lieutnant v. d. Goltz 11. 10. 1882  
 General-Lieutnant v. d. Goltz 11. 10. 1882

am 12. Oktober 1882  
 General-Lieutnant v. d. Goltz  
 Bonn 20. Okt. 1882

Zustellung für gewöhnliche Fälle.

# Post-Zustellungsurkunde

über Zustellung eines mit dem Dienstiegel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen,  
 folgendermaßen adressirten und beschriebenen Briefes:

Vortopflichtige Dienstsache.

N. D. R. Nr.

Absender:

Gerichtsvollzieher

in

Wohnung

Hierbei ein Formular zur Zustellungs-  
 urkunde nebst Abschrift.

Den obenbezeichneten Brief nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier

1. An den  
 Adressaten selbst.

2a. An ein  
 Familienglied.

2b. An eine  
 Dienstperson.

3. Verweigerte  
 Annahme.

4. An den  
 Hauswirth.

5. Niederlegung.

1. dem Adressaten selbst in der Wohnung —

2. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort

a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich

de Chefrau — Sohn — Tochter —  
 Herr v. d. Goltz

b) de in der Familie dienenden erwachsenen Knecht — Magd —

übergeben.

3. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch  
 ein Geschäftslokal hat —  
 so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.

4. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an  
 einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,

de in demselben Hause wohnenden Hauswirth — Vermieterher — nämlich

de

welche zur Annahme bereit war,

übergeben.

5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder  
 an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermieterher  
 möglich war,

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu

bei der Postanstalt zu

bei dem Gemeinde-Vorsteher zu

bei dem Polizei-Vorsteher zu

niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten  
 befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mittheilung an einen  
 zwei Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen  
 einen zweiten Nachbar war nicht thunlich.

Bonn den 23. Oktober 1882

Barnmann

Postbote zu Bonn

C. 87 a.



LIBRARY  
JAN 28 1916  
BOSTON

## Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

an den Gerichtsbollzieher

III

am

*Abschrift vorstehenden Schriftstückes*

habe ich im Auftrage der Gemeinde Liegburg Mülldorf  
nachstehenden Brief an den Liegenschaftsbesitzer  
Herrn zu Liegburg Mülldorf resp. dem Anwalt  
Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. h. c. F. v. S. v. S.  
in einem mit meinem Dienstsiegel versehenen, mit der Geschäftsnummer A. D. R.  
bezeichneten und mit folgender Adresse:

An

An Herrn Heuser, Lehrer  
in Siegburg - Mülldorf, jetzt zu

verschlossenen Briefe zum Zweck der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der  
Postanstalt zu Bonn mit dem Frachten übergeben, die Zustellung einem Postboten  
des Bestimmungsortes aufzutragen.

உ. த. க. ந.

|               |   |     |    |
|---------------|---|-----|----|
| Einstellung   | - | Mk. | 25 |
| Postgebüh.    |   | "   | 25 |
| Beglaubigung  |   | "   |    |
| Schreibgebüh. |   | "   |    |

Bonn, den 21<sup>ten</sup> October 1882

Gerichtsvollzieher in Bonn.



Hypotheken-Eintragungs-Gesuch.

Zum Vortheile

des Gemeinde Sieburg. Müllsdorf, wofür  
in der Wohnung des hiesigen Bürgermeisters  
Ludwig Heuser zu Sieburg. Müllsdorf  
domizil geworfen wird.

~~welche Domizil wählt in Wohnung~~

gegen

den <sup>gegen</sup> Johann Heuser, Kupfergrübler zu  
Siegburg. Heildorf jähzt zu Bonn wohnend  
Erfüllend.

Zusolge eines Briefes an Königl. Rath Gerstner  
zu Bonn vom 13. Febr. 1882

## Zur Sicherheit

1) einer Hauptsumme mit . . . . . 59 Mark 64 Pf.  
zahlbar und einfordern zu jeder  
Zeit.

Zinsen bezahlt zu 5% seit  
dem 5. Mai 1878 an.

2) zweijährige Rangzinsen, bereits ergangene und eventuelle Kosten 80 " 33 "  
zusammen 140 Mark — Pfg.

*Einzelzahl: Zweihundert vierzig Mark*  
Auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Immobilien des Schuldner im Hypotheken-Bereiche von  
*Sieburg.*

Doppelt gefertigt.

|         |      |     |     |
|---------|------|-----|-----|
| Gebühr  | Mark | 20  | Ps. |
| Honorar | "    | 80  | "   |
| Stempel | "    | 4   | "   |
| Summa   | Mark | 100 | Ps. |

Eingetragen zu *Seeburg* am *unnen* *Meri*  
achtzehnhundert *vri um offte* Band *92* No. *561*  
Erhoben *im* *St* Markt *—* *Stg.*

Königl. Hypotheken=Amt.

When

2 M. P. S.

in Hydrology at Dringden Mass 45 ft  
 of clay in 85 ft to 100 ft deep in the 58 ft  
 below the 40 ft to 60 ft level of the 10 ft  
 of the 10 ft 7 in 1883

$$\begin{array}{r} 1385 \\ 85 \\ \hline 1260 \end{array}$$

1260

Histoglyph 13



K. 19/85 II

Eingegangen am 20. 11. 1885  
D. R. No. 1699 A.  
BÜCHEL, Gerichtsvollzieher

N 2607

Im Namen des Königs!

Verordnet beim Königl. Amtshaus zu  
Siegburg von hiesigen Maaßen  
versteigert fünf und achtzig, darunter elf 2/3.

Der hiesige Amtshaus Amtshaus  
acker in Affen und mündlich  
Inoffizielles mündlich:

Inoffizielles Amtshaus zu Sieg-  
burg mündlich in mündlich als mündlich  
mündlich der Gemeinde Siegburg, Müldorf,  
mündlich der hiesigen Gemeinde Heiser  
zu Siegburg, Müldorf und mündlich  
von hiesigen Heiser versteigert fünf  
und achtzig und mündlich:

Auf Grund eines mündlich der hiesigen  
Amtshaus zu Bonn von mündlich  
Juli versteigert zwei und achtzig mündlich  
der Hermann Heiser, hiesig, hiesig zu  
Siegburg, Müldorf jetzt zu Bonn mündlich  
der Gemeinde Siegburg, Müldorf mündlich

Im



Leistung nur neun und fünfzig Mark Silber  
und fünfzig Pfennig nach fünf Prozent Zinsen  
von fünfundzwanzig Mark vorkaufsmittel erst und  
fünfundzwanzig und Loth.

Trotz ungewöhnlicher Aufforderung in die  
Güte beim Zinsung zu neigen und  
Leistung zu leisten:

- " Königlichem Ausschuss sollte die Zinsung
- " vollständig in der ungewöhnlichen Art
- " mögen die Schuldner zu leisten
- " und die ungewöhnliche Leistung der
- " Schuldner zu leisten zu leisten
- " die Schuldner zu leisten

Zur Liquidierung seiner Angelegenheiten  
Leistung folgende Punkte vor:

1. Die Liquidation der Liquidation
2. Die Liquidation der Liquidation

erst

erst, Liquidation der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation  
3. Die Liquidation der Liquidation  
Müllers Liquidation der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation  
Die Liquidation der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation

4. Die Liquidation der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation

5. Die Liquidation der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation  
Zins und Zinsung der Liquidation

410



gelagt werden sollen.  
 Bezugslos, genehmigt und unterschrieben.  
 von: Cardeck

von: Eichacker, Klingelger.

Leipziger Aufnahme. Ausfertigung.

Auf Befehl des Herrn und Herrschafts  
 nachstehenden Mündelkass,

Auf Befehl des nachstehenden Ausfertigung  
 und des geschätzten Ortsrichters und

In Genehmigung, daß die Nachstehenden des  
 Prinzipien "Verfälschungsbewahrung" nach

1. August 1822, sowie insbesondere, sowie die  
 Leipziger Aufnahme des S. S. 755 bis 757 C. F. O.

und die geschätzten Ortsrichters am 4. März  
 1879 erfüllt sind und daher die nachstehende

Ordnung genehmigt erscheint.

Die Leipziger Aufnahme

enthält die nachstehenden Ortsrichters  
 zum Besten des Gemeindefonds Siegburg-

Müllendorf, nachstehend durch ihren zu Siegburg-

Müll-

Müllendorf nachstehenden Leipziger Aufnahme  
 Louis Heuser, bekannter Gläubiger

gegen

Herrmann Heuser Wirt, früher zu  
 Siegburg Müllendorf, jetzt zu Bonn wohnhaft,  
 Schuldner und Verpfändeter,

Die Leipziger Aufnahme des Gemeindefonds  
 enthält, in der Gemeinde Siegburg-  
 Müllendorf, Leipziger Aufnahme Mündelkass, in  
 Dinghau's Lagerhaus Immobilien, nämlich:  
 Hier sind Nummer 354/0,154 Landstücke  
 sind und fünfzig enthält diese alle sind  
 sind sind fünfzig auf der Offenburg,  
 sind sind fünfzig Molen, Lohrweiden, neben  
 Weg, Mitten Lohrweiden, nachstehenden  
 und Peter Behr nach dem auf diese fünfzig  
 in Leipziger Aufnahme nachstehenden, mit Nummer fünf  
 sind fünfzig bezeichnet sind sind sind  
 ständigen Wohnhaus von der Mündelkass  
 stehen im Dorf Siegburg-Müllendorf;

End-



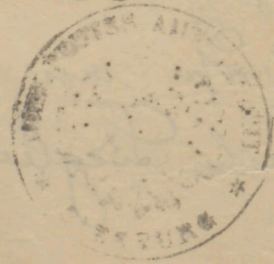
Dießelbe ist circa einen bis zwei Fuß  
 lang und zwei bis drei Fuß breit, worin  
 meist befindet sich die Gesteine und ein  
 Linsen, in der östlichen Gesteinsart zwei Linsen  
 und in der westlichen Gesteinsart eine Linse,  
 worin unregelmäßigen Abständen;  
 Anordnet die Lagerung dieser Lagerungen  
 Befugung in die Richtung der Länglichen  
 Lagerung. Auch zu Siegelung, worin  
 die Lagerung der Linsen und die Lagerung  
 Lagerung der Lagerung von der Lagerung in  
 die Lagerung der Lagerung der Lagerung.

Gesteine von Terga mit Lagerung.

Die Länglichen Lagerung II

von Siegelung;

Die Lagerung der Lagerung und die Lagerung  
 der Lagerung der Lagerung. Auch zu Siegelung,  
 die Lagerung der Lagerung der Lagerung.  
 Die Lagerung der Lagerung der Lagerung.



M. M. M.

Die Lagerung der Lagerung der Lagerung.

Lagerung der Lagerung

Obj. 59, 67 q. m.

5 % Lagerung der Lagerung

1. Lagerung der Lagerung 1, 00 q.
2. Lagerung der Lagerung 0, 60 "
3. Lagerung der Lagerung 1, 50 "

3, 10 clark

Lagerung der Lagerung. E. T. 2454



Georg Büchel,  
Gerichtsvollzieher,  
Siegburg  
Mühlengasse 21.

Aktenzeichen:

H. 19.85 II

D.-R. A. No. 1622

Gebühren:

Zustellung . 0,25 M.  
Schreibgebühr . "  
Postgebühr . 0,50 "

Sa. 0,75 M.

0,30. Brief unterschrieben  
0,45 zurück

Abschrift dieser Zustellungsurkunde und Abschrift *angefassten* La.

*pflegungs-Verfügung im Königl. Amt.  
gemäss zu Siegburg vom 7. 11. 1885.*

habe ich im Auftrage de *Josef Ludwig Kaufmann*  
zu Siegburg, als *Ansprechlicher im Gemeinde*  
Siegburg-Müllersdorf, *unter dem Brief vom*  
*Königsmüller Heuser*

zu Siegburg-Müllersdorf in einem mit meinem Dienstsiegel verschlossenen mit der  
Geschäftsnummer D.-R. A. Nr. 1622 bezeichneten und mit folgender Adresse

An den *Herrmann Heuser, Schlosser*  
*früher zu Siegburg-Müllersdorf*  
*jetzt zu Bonn*

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt  
zu Siegburg mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungs-  
ortes aufzutragen.

Siegburg, den 20. November 1885.

*Büchel*  
Gerichtsvollzieher zu Siegburg.



# Verzeichniß

der beim Königl. Hypotheken-Amt Siegburg



bis gestern einschließlich genommenen noch bestehenden Einschreibungen gegen *Hermann*  
*Heuser zu Siegburg-Müllendorf und zu Bonn*

705

82

861

jedoch mit keinen andern wie angegebenen Namen und Wohnorten.

Band 25 No. 82

Vom *sechszehnten August 1870* fünf und siebenzig.  
Einschreibung. Zum Vortheile *Jonas Siegburg* *in Bonn*  
*Michael Richard*

welcher Domizil wählt in seiner Wohnung *in Siegburg*.  
Gegen *Jonas Siegburg-Müllendorf in Bonn*  
*inhaber Hermann Heuser.*

Auf Grund *Verkaufsurtheils des Königl. Hypotheken-Amts zu Siegburg*  
*vom 3. Juni 1875.*

Zur Sicherheit. a. Hauptsumme  
zahlbar *500 Mark* *am 1. Juni 1876.*

b. der zweijährigen Rangzinsen  
bereits ergangenen und eventl. Kosten } *92 M.*  
*100 M.*

Zusammen *Summe Mark*

Auf alle gegenwärtige und zukünftige Immobilien des Schuldner  
Der Hypothekenbewahrer: (gez.) *Schneider*

Abschrift dieser Zustellungsurkunde und Abschrift

habe ich im Auftrage des

*Herrn Büchel*  
*Gerichtsvollzieher*  
*Siegburg*  
*Telefon 21*

in einem mit meinem Dienststempel versehenen mit der  
bezeichneten und mit folgender Adresse

Geschäftsnummer D-R A. Nr.

An de

zu

verschieden Briefe zum Zweck der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt  
zu Siegburg mit dem Einsenden übergeben die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes zukommen.

188

Siegburg, den

Gebühren:  
M. . . . .  
" . . . . .  
" . . . . .  
" . . . . .  
M. . . . .

Gerichtsvollzieher zu Siegburg.



Band 92 No. 561  
 Vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1887  
 Einschreibung. Zum Vortheile der Gemeinde Siegburg-Müllendorf

Domizil wählt in der Wohnung des Bürgermeisters in der Gemeinde Siegburg-Müllendorf  
 Heuser zu Siegburg-Müllendorf  
 Gegen Hermann Heuser, Pfarrer zu Sieglar, Müllendorf, jetzt zu Bonn, wohnhaft, Pfarrer.

Auf Grund des Urtheils des Obergerichtes zu Bonn vom 3. Juli 1882

Zur Sicherheit: a. Hauptsumme  
 zahlbar jährlich mit Zinsen zu 5% per 1. Mai 1888.

b. der zweijährigen Rangzinsen

bereits ergangenen und eventl. Kosten

Zusammen *hundert vierzig Mark*

Auf alle gegenwärtige und zukünftige Immobilien des Schuldners

Der Hypothekenbewahrer: (gez.) *Lohn*

*Die Hypothek ist erfüllt gemäß schriftlichen  
 Bescheid vom 1. Mai 1888 gemäß Pfandbrief.  
 Siegburg den 1. August 1888 Jahr und Aufst.  
 Bürgerlicher Hypotheken-Buch*

*Jan. 1.60  
 Feb. 1.50  
 März 0.02  
 April 3.12  
 Mai 1.30  
 Juni 2.42*

von *2. 1887* Siegburg den 1. Mai 1887

# Rechnung

von *2. 1887* Siegburg

|                                    |    |    |    |
|------------------------------------|----|----|----|
| In Siegburg-Müllendorf zu Heuser   |    |    |    |
| Kassa- und Zinsen                  | 1  | 05 |    |
| Hypotheken- und Zinsen             | 3  | 42 |    |
| Kassa- und Zinsen - <i>2. 1887</i> | 3  | 10 |    |
| Kassa- und Zinsen - <i>2. 1887</i> | 1  | 05 |    |
| Kassa- und Zinsen - <i>2. 1887</i> | 15 | 00 |    |
| Kassa- und Zinsen - <i>2. 1887</i> |    |    |    |
| <i>2. 1887</i>                     |    | 23 | 92 |



HEIN  
Rechtsanwalt  
Wiegburg-Eitorf

Ruytermann  
 Heist  
 Ruytermann  
 zu  
Siegburg



E. Carduck.

Siegburg, den 21. Mai 1887

Gemeindejugender Herr  
Siegburg-Mülldorf

Für die Anlage habe  
Ihre Acten; Heuer  
sowie meine Kopienverfertigung.

Ergebenst  
Carduck

Siegburg-Mülldorf den 23. Mai 1887.

Beim Herrn Landgerichtsrath Heiser  
Abtheilung für

nach demselben Anlagen zur Verfügung  
unter dem Vorbehalt der Genehmigung der  
Sachen.

Der Gemeindevorstand Herr  
Herrn.





Lords

J. Jan 26/6. 88

Du

Der Hpt. Andenung

Hpt. a

Tegung

Nachst. Beauftragte in  
in der Anlage in der  
Gemeinde Siegb. Willen  
gegen den Ludwig Heuser  
afun bekannten Namen -  
Aufsichtswort Holzeil  
Verpflichtung nach Holzeil  
mit dem forstlichen Reglement  
zu übereinstimmen, die öffentliche  
Zustellung des Holzeils gegen  
Veranlassung zu stellen

Hauptauftragswort

Justizrat.  
J. P. W.

Auftrag

Genießekosten 2, 50

Kosten des Holzeils vom 13. Juli 1882 1, 80

nicht zu stellen

Kosten des Zustellungsaufschlags

Aufschrift am 11. Sept. 82 70

Zwangsvollstreckungskosten 1, 20

Zustellungskosten 10, 65

Kosten des Aufschlags 0, 50

Aufschrift des Aufschlags 0, 30

Zustellung 0, 50

Zwangsvollstreckungskosten 1, 00

Kosten der Hauptauftragswort 2, 80

Kosten des Hauptauftragswort 23, 92

43, 37







[illegible]

Zu \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 18\_\_\_\_

Der Vollmachtgeber.

Zu ..... den ..... 18.....

Der unterzeichnete Ortsvorstand bescheinigt hiermit, daß vorstehende Unterschrift die des  
 ..... wohnhaft zu ..... ist.

Der Ortsvorstand.

II C. 83/88

Der Herr von Lünig!

In Answer

4  
Herrn Präsident  
am 12. Juni 1888

zug: Rufschneider  
Münster  
des Jungst. Pfaffen

Im Jünnich Sieglburg „ Müll-  
dorf, anstatten der ihm Lügner-  
minnen Ludwig Heiser zu  
Sieglburg „ Müldorf, Lügnerin, anstatten  
der Aufbaumalt Milleke in Sieglburg,  
als Anstaltsallmüffigen in Auf-  
unsernd Heise Dupelk,

gegen den (Herrmann Heuser, Pfister, früher  
zu Siegen, Mülden, dann zu Bam nachher  
gemeinsam mit dem bekannten Hofe und Hofmeister  
ist, Ludwig, ...  
nach Auflösung zum Kaufmannsorge und  
Ludwig,

Ich habe das Königlich Ansehen zu Siegen  
Abteilung II durch den Amtshauptmann Seelacker  
vorhanden den Herrn von der Pfalz in der  
größten auf Auflösung der Pfalz von der Pfalz  
am 5. Mai 1878 geschlossen den Pfalz von der Pfalz

8.01. Reise  
~~Stille~~



Entschieden wurde in der II. Kammer  
 Siegelburg, Müllers auf der Porzellan Nr. 175/15  
 auf demselben Tagungsprotokoll in Größe von 94  
 Paria und Erklärung dieser Porzellan als ihr Eigentum  
 und wegen Zinsen für die Zinsen von 5. März  
 1878 bis 29. December 1887, Paria wegen  
 diesen wegen der Porzellan auf Zinsen von  
 72, 12 clg. und Zinsen für den Tag der  
 Zinsenzahlung getagt, und auf die  
 Zinsenzahlung und den Rest  
 des kaiserlichen Ausschusses vom 13. Juli  
 1882, und die Zinsen der Zinsen der  
 Ausschusses 59, 87 clark und Zinsen der  
 Ausschusses an der Stelle, zu an der Stelle  
 fassen, und bei der Ausschusses der Ausschusses  
 der Ausschusses der Ausschusses der Ausschusses  
 12 von Juni 1888 beauftragt fassen, der Ausschusses  
 nicht zu fassen - und die Ausschusses für  
 die Ausschusses der Ausschusses, und die  
 Ausschusses der Ausschusses der Ausschusses  
 in der Ausschusses, nämlich mittels Ausschusses

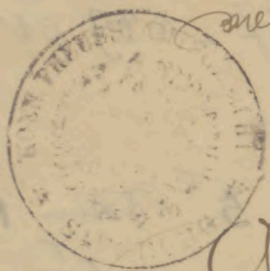
[illegible]



von zwei und fünfzig Mark zum  
Pfennig und Zinsen zu fünf zum Hund  
für den 9. Juni 1888 zu zahlen und  
Zinsen des Restpunkts zu vergan.  
Dieses Urtheil wird für verbindlich erklärt  
und lautet.

zug: Eichacker.

Ausführliche Beschreibung wird der Gemeinde  
Siegburg, Mülldorf, unterbreiten  
durch ihren Bürgermeister Ludwig Heuser  
Siegburg, Mülldorf zum Zweck der  
vollständigen Aufklärung.



Witzge, Astor

Justizsekretär des kgl. Amtsgerichts

Abdruck

Im Namen des Königs!

Im Auftrag

Der gemeinde Siegburg, Mülldorf, unterbreiten  
ihnen Bürgermeister Ludwig Heuser zu Siegburg,  
Mülldorf, Klängen, unterbreiten dem Reichsamt  
Stelle in Siegburg, als Unterbavollmächtigter  
des Reichsamts Heut Befehl, gegen den Her-  
mann Heuser, Pfister, früher zu Siegburg, Mülldorf,  
dann zu Bonn, schied, gegenwärtig ohne  
bestimmten Wohnort, im Auftrage des Reichs-  
amts Auflösung eines Vermögensgegenstandes  
aufgrund des Königl. Auftrages zu Siegburg d. 12.  
Juni im Auftrage Eichacker nach dem Klängen  
wegen Nichtzahlung des Restpunkts auf Auf-  
lösung des zwischen dem Parteien am 5.  
Mai 1878 geschlossenen Kaufvertrages betreffend  
einen im Haus IV der Gemeinde Siegburg, Mülldorf  
an der Straße No 175/54 bestehenden Wohnab-  
schnitt in Größe von 94 Quadratmetern auf  
Erhaltung dieses Hauses als Wohnhaus, und  
wegen Zinsen für den Zeitraum vom 5. Mai 1878  
bis 29. December 1887, sowie wegen dieses  
wegen des Restpunkts auf Zahlung von  
25, 12 Mark nach Zinsen für den Tag der Abga-  
bestellung abzuwehren, und auf die Zwangsvollstreckung  
aus dem Urtheile des Königl. Amtsgerichts Bonn  
vom 13. Juli 1887, welche dem Beklagten zur Zahlung  
des Restpunkts 59, 87 Mark nach Zinsen und Kosten  
verurtheilt, zu erzwingen, welche letztere, wie bei  
dem Richter Herrn Dr. Lallaert in der Termin-  
zur mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1888  
beurtheilt wurde, das Vorwissen des Beklagten zu lassen  
und deshalb für verlässlich vollstreckbar, und  
auf die gefällige anfolgte Lösung, durch



öffentliche Zustellung in obigen Sinne, zur  
mittelst Ansetzung an die gerichtliche und ge-  
richtliche Einweisung in das kaiserliche Archiv  
und die kaiserliche Zeitung nach dem Sinne  
in der kaiserlichen Reichsanzeiger nachgewiesen  
und seit der letzten Einweisung nach als in  
Merkmal vorhanden ist.

[illegible]

in Garrison's Fair for \$5.296, \$7-64 per \$4 in Livid my  
mms for Rayl:

Das greifbar den Fortsätzen am 5. Mai 1858 abgefloß.  
Dankbar wird bekundet, wenn in der Gemeinde  
Hülldorf, Am ~~11~~ 12, der Fazzalla N<sup>o</sup> 14574 anstoß.  
Angabepunkt in Größe von 94 Meter wird für  
gelöst. Die Örgenien wird als Fazzalla in  
Fazzalla vertriebt, ferner wird der Luthersche  
Spital, der Örgenien in einem von der ge-  
schiebzig nach zwölf Stunden nach Fazzalla zu  
sein befindet sich am 9. Juni 1858 in Fazzalla in  
Fazzalla der Fazzalla zu Fazzalla.

Dieses Weizen ist für vorläufige vollkommene  
oder Eichebäcker

Vorstands Ausscheidung wird der Gemeinde  
Külldorf, woselbst sich schon Lütjens  
Luisen-Haus zu Sieburg-Külldorf zur  
der Grenzvollstreckung verhält

L. S. 403: Kupper, No. 100

David Gibson Esq. Dep. Comptroller

Engländer

Y<sup>rs</sup> &  
H. H.

Amsternall.

Der Königl. Kunstgenossenschaft  
in Siegburg

Dann Königlichem Reskript davon ist auf die  
den Aulegnen des stillborngeburtigen nicht Absicht,  
in diesen Jura in der Siegburg. Müllersauf  
gehen den Ludwig Heuser, in der bekannten  
dieser und Aulegnen, mit den Car-  
puren angeblich zu veranlassen, die öffentliche  
Zusammenkunft der stillgeb. zu veranlassen  
zu lassen.

Liebling, du  
26. Juni 1888

Zufassungsnote  
zz: Heise  
Ruf Hammett

Unfrüher.

Die öffentliche Zerstörung wird be-  
willigt.

Sieglung, den 27. Juni 1888

Königl. Reichsbrief II

ganz: Leichter

Longlands

John

Juniusf. 1800. Das Engl. Ansehen



Kugelschreiber an den  
Kugelschreiber der  
Königlichen Amtsgasse  
zu Siegburg am 30. Juni 1888.

Hierin  
Kugelschreiber der  
Königlichen Amtsgasse

Abgeurtheilt am 16. Juli 1888

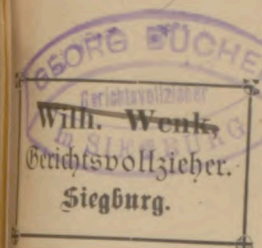
Hierin

Kugelschreiber der  
Königlichen Amtsgasse



Stempelzeichen

188



Gebühren.

Zustellung M. 50  
Schreibgebühr "  
Reisekosten "

Zusammen M. 50

250

# Zustellungs-Urkunde.

Abchrift vorstehende

Abchrift vorstehende  
nebst Abchrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich heute hier im Auftrage d  
Langjährige Amtsgasse zu Siegburg

zum Zwecke der Zustellung an d  
Kugelschreiber der  
Königlichen Amtsgasse  
Kugelschreiber der  
Königlichen Amtsgasse  
Kugelschreiber der  
Königlichen Amtsgasse  
Kugelschreiber der  
Königlichen Amtsgasse

übergeben.

Siegburg, den 12. Juni 1888

Gerichtsvollzieher in Siegburg.



Bei allen Eingaben ist das  
nachstehende Aktenzeichen  
anzugeben.

6. 83 / 88

Verfassung  
In Sachen

der Gemeinde Siegburg, Müllendorf, antwortend  
auf ihren Eingekommenen Ludwig Heiser zu  
Siegburg, Müllendorf, antwortend auf Rathsammler  
Mielche zu Siegburg als Vertheilungsmittel  
gegen die Kommune Heise des Jähres Kläger in  
gegen den Hermann Heiser, Besitzer, früher zu Siegburg.  
Müllendorf, dann zu Bonn, im Jahre 1879, gegenwärtig  
an der Kommune des Jähres und Rathsammler  
wegen Auflösung eines Kaufmanns und  
werden die von dem Gutsherrn an die Gemeinde  
nach dem vollstreckbaren Urtheile des kgl. Amts-  
gerichts zu Siegburg vom 12. Juni 1888

zu erstattenden, in der Anlage berechneten Kosten auf 50,40 M. (in Buch-

Haben: — Fünfzig Mark (minnig Pfennig)

nebst 0,60 M. (in Buchstaben: Mark

*Furberg* Pfennig) Kosten dieses Beschlusses festgesetzt.

Lieglburg, den 4<sup>ten</sup> Juni 1889

Königliches Amtsgericht. II

ganz: D<sup>r</sup> Lobbelmann

Die Pflichten der Befestigung sind un

### Kostenberechnung.

- |                                                                         |       |
|-------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Gebühr für den Beschluß<br>(§. 34 No. 1 des Gerichtskostengesetzes.) | 0, 30 |
| 2. Schreibgebühr                                                        | 0, 30 |
|                                                                         | 0, 60 |

G.

Umlar No. 34. Kostenfestsetzungsbeschluss  
(§§. 98, 99 C.=P.=D.). — Amtsgericht.



Immer Jannine Sieglburg Müllers  
 anstehen durch ihren Leinwandmeister  
 Heuser zu Sieglburg Müllers  
 Zwickel im Zwangsversteigerung mit



Angedehnt

Jannine Sieglburg im Ogl. Rechtsgewicht

Nro.

# Kosten-Rechnung

des Rechtsanwalts J. Heix in Sieglburg

für die Vertretung der Klägerin

in Sachen Jannine Sieglburg-Müllers vs Heuser

in erster Instanz

Streitgegenstand: 120 - 200 Mark

| Blatt<br>der<br>Acten. | Wofür die Kosten angesetzt sind.                 | Gebühren. |    | Auslagen. |    |
|------------------------|--------------------------------------------------|-----------|----|-----------|----|
|                        |                                                  | M.        | S. | M.        | S. |
|                        | Vergütungsgebühr 33 9. 13. 1. d. d. f. R. d.     | 7         | 00 |           |    |
|                        | 2 Abschriften der Klage a 6-12 1.                |           |    | 1         | 20 |
|                        | Kosten der öffentlichen Zustellung               |           |    | 2         | 60 |
|                        | Zustellungsgebühr 33 9. 13. 2. ibid              | 3         | 50 |           |    |
|                        | Gewicht Kosten                                   |           |    | 9         | 00 |
|                        | Werkzeilgebühr                                   |           |    | 0         | 40 |
|                        | Verzinsgebühr für Papier im öffentlichen         |           |    |           |    |
|                        | Zustellung des Werkzeils                         |           |    | 0         | 10 |
|                        | Kosten der öffentlichen Zustellung des Werkzeils |           |    |           |    |
|                        | Lebensversicherung & Kosten                      |           |    | 0         | 40 |
|                        | Kosten der Aufzählungsgebühr 323 ibid            | 1         | 00 |           |    |
|                        | 2 Abschriften der Aufzählung                     |           |    | 0         | 20 |
|                        | Sieglburg, den 25. Mai 1889                      | 11        | 50 | 38        | 40 |
|                        | gez: Heix                                        | 50        |    | 40        |    |
|                        | Rechtsanwalt                                     |           |    |           |    |
|                        | Procurator!                                      |           |    |           |    |
|                        | Heix                                             |           |    |           |    |
|                        | Rechtsanwalt                                     |           |    |           |    |



| N <sup>o</sup> | Blatt<br>der<br>Acten. | Wofür die Kosten angesetzt sind. | Gebühren. |    | Auslagen. |    |
|----------------|------------------------|----------------------------------|-----------|----|-----------|----|
|                |                        |                                  | M.        | S. | M.        | S. |

Die nachstehend berechnete Kostenschuld von zusammen 50,40 ist binnen einer Woche nach dem Empfange dieser Rechnung an die Gerichtskasse hieselbst Ringstraße 2 mit Angabe des Kassenzeichens aa 292 zu zahlen, oder mit Angabe dieses Zeichens frankirt einzusenden. Andernfalls tritt ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren ein.

Die Zahlung kann auch an den Ueberbringer, den Gerichtsvollzieher Selms gegen dessen Quittung gültig geleistet werden.

Siegburg, den 5 ten Juni 1889

**Königliche Gerichtskasse.**

## Kostenrechnung

in der Pruznß Sache Jurinda Siegburg, Müllauf vs. Censer

| Blatt der Acten<br>und Geschäfts-<br>Nummer. | Gegenstand des Kostenansatzes.                                       | Worth<br>des Gegenstandes. | Betrag.  |           | Bemerkungen. |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------|-----------|--------------|
|                                              |                                                                      |                            | M.       | S.        |              |
| 2.                                           | 3.                                                                   | 4.                         | 5.       | 6.        |              |
| <u>II</u>                                    |                                                                      | <u>50,40</u>               |          |           |              |
| <u>83/88</u>                                 | 1. <u>Uebeln für den</u><br><u>Kassenschriftungsabfluß</u> . . . . . |                            | <u>0</u> | <u>30</u> |              |
|                                              | 2. <u>Uebeln für den</u><br><u>Uebeln für den</u> . . . . .          |                            | <u>0</u> | <u>30</u> |              |
|                                              |                                                                      |                            | <u>0</u> | <u>60</u> |              |

zollungspflichtig:  
Jurinda Siegburg, Müllauf  
vs. Censer

Der vorstehende Kostenbetrag von 50,40 ist heute an die Gerichtskasse gezahlt worden.

Siegburg, den 8 ten Juni 1889.

u. Censer

Hendayt.

Ein-Journ. N<sup>o</sup>

No. 5a.

Selms  
J. Garisch



7-4-30

Maasfurnung  
 über die Profälle  
 der  
 Cyannurde  
 Kieburg Abulldorf

9-10



*Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line. The visible text includes:*

*Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line. The visible text includes:*

*Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line. The visible text includes:*

*Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line. The visible text includes:*

*Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line. The visible text includes:*

*Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line. The visible text includes:*

*Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line. The visible text includes:*

*Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line. The visible text includes:*

*Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line. The visible text includes:*



# Erklärung!

Unterschiedener ist gewillt, das freier  
von Johann Kierkerke geyerten Loos  
zu dem Pöppelten Geyerten zu  
nehmen.

J. Lück



Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

# Versicherungs-Schein

für

die Gemeinde

zu Siegburg - Mülldorf

Bürgermeisterei Nenden

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Gebäude etc. zu den angegebenen Versicherungssummen und Beiträgen bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät nach Maaßgabe der Bestimmungen des beigedruckten Reglements-Auszuges versichert sind.

Beginn der Versicherung 10.<sup>er</sup> September 1895.

Düsseldorf, den 18.<sup>ten</sup> September 1895.

Der Director

der

Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.



*Handwritten signature*

9-10

- 18/9



[illegible][illegible]



[illegible][illegible]



# Auszug aus dem Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 25. April 1889.

## I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.

§. 1. Die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstaht, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsseldorf und die Rechte einer privilegierten öffentlichen Corporation.

§. 2. Die der Provinzial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäude-Versicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht des Verwaltungs-Zwangsverfahrens bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.

## II. Organisation und Verwaltung der Societät.

§. 4. Die Societät wird von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz als Provinzialanstaht nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

§. 5. Die unmittelbare Verwaltung der Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in allen Angelegenheiten

vertritt, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er besorgt die gesamte Verwaltung der Societät und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzialausschuß oder dem Provinzialallandtag übertragen, beziehungsweise an deren Mitwirkung gebunden sind. Der Direktor vollzieht Namens der Societät alle Schriftsätze unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.“

§. 8. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Controale der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landesdirektor und dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät aus fünf von dem Provinzialausschuß aus der Zahl der Societätsmitgliedern zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzialausschuße gewählt.

§. 12. Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

3. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.

8. die in den §§. 34, 25, 51, 55, 84 und 85 vorgesehenen Angelegenheiten.

§. 14. Die obere Leitung und Verwaltung der Societät steht dem Provinzialausschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

6. Die Entscheidung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten (§. 85).

7. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums.

§. 18. Die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät werden für die Gebäudeversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch besondere Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen, besorgt. Die Beiträge werden von den königlichen Steuerämtern erhoben und an die Societätskasse abgeliefert.

§. 21. Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät bestimmt. Die Einnahme-Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§. 22. Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der 1/2fachen Jahres-Versicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Ueberschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugesügt, oder ein Theil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinzialallandtag für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§. 23. Sollte in Folge außerordentlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Mitteln zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät aus Mitteln der Landesbank darlehensweise vorgeschossen. Ein derartiger Vorschuß ist aus den nächsten sich ergebenden Ueberschüssen zurückzuerstatten.

## III. Gebäude-Versicherung.

### 1. Annahmepflicht.

§. 29. Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Mit dieser, sowie der in den folgenden Paragraphen (§. 30, 32 und



33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen und die bereits versicherten in Versicherung zu behalten.

§. 30. Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,

Gebäude, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,

Gebäude, welche zum Abbruch verkauft sind,

sind nicht aufnahmefähig und können, wenn sie bereits versichert waren, sofort gelöscht werden.

Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 31. Werden an einem versicherten Gebäude polizeiwidrige Mängel, insbesondere schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefahr oder baulichen Verfalls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendirt werden, bis den vorgefundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekargläubigern Kenntniß zu geben. Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 32. Innerhalb eines demselben Besitzer zugehörigen Gehöftes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft versichert werden. Ebenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche diesen Bestimmungen widersprechend genommen werden, ist die Societät nicht verpflichtet, im Brandschadensfalle Ersatz zu leisten.

§. 33. Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

§. 34. Für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder von Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe oder feuergefährlicher Lage können von dem Direktor besondere Bedingungen festgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Direktor ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbeisagten Versicherungen erläßt das Kuratorium.

## 2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.

§. 35. Der Eintritt in die Societät kann ebenso wie die Erhöhung der Versicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors.

Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von dem Direktor überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister bezw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pfg. bis 6 Mk. nach einem von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums festzusetzenden Tarife erhoben.

§. 36. Alle Versicherungen werden in der Regel, und sofern nicht eine anderweite Vereinbarung stattfindet, auf 5jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden

oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungsperiode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine weitere dreijährige Periode verlängert. Die Versicherungsperiode beginnt und endet mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten ersten Januar an gerechnet. Jede Aenderung bestehender Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssummen oder Beiträge u. werden als neue Versicherungen angesehen.

§. 37. Es können auch Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 3jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§. 38. Das freiwillige Ausscheiden aus der Societät ist nur mit Ablauf der Versicherungsperiode und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstücke eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das Letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

§. 39. Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juni bis 1. October schriftlich und portofrei bei dem Direktor kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekargläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmelgenden und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein. Außerhalb der bestimmten Frist eingehende, unvollständige oder bis zum 1. October nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

## 3. Ermittlung und Festsetzung der Versicherungssummen.

§. 40. Die Versicherungssumme darf den zeitigen gemeinen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente können von der Werthermittelung ausgeschlossen werden. Alle über der Erde befindlichen Gebäudetheile müssen mit versichert werden.

§. 41. Jedes Gebäude, welches bei der Societät versichert werden soll, sowie jedes bei der Societät versicherte Gebäude, dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§. 42. Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den örtlichen Vertretern der Societät unentgeltlich verabfolgt. Die Beschreibung kann von dem Versicherungssuchenden selbst gefertigt werden, sofern er nicht vorzieht, dieselbe auf seine Kosten durch einen Sachverständigen fertigen zu lassen.

Der Beifügung einer speziellen bautechnischen Taxe bedarf es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Taxe gegen deren Richtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben des Versicherten entbinden die Societät von der Entschädigungsverbindlichkeit.

§. 43. Die Gebäudebeschreibungen beziehungsweise Versicherungsanträge werden von dem Bürgermeister bezw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten geprüft und, wenn sie zur Beantwortung keinen Anlaß bieten, dem



Direktor mit der Versicherung, daß „dieselben nichts enthalten, was als unwichtig oder wahrheitswidrig bekannt sei, und daß die begehrte Versicherungssumme den mutmaßlichen Werth des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements nicht übersteige“ eingereicht.

§. 44. Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, setzt, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Befestigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragsätze fest und läßt den Versicherungsschein dem Antragsteller zufließen. Durch die Annahme des Versicherungsscheines erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit den festgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§. 45. Die Versicherungen werden in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Beiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Abschriften dieser Kataster befinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisteramte, bezw. bei dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten, sind von den Bürgermeistern bezw. dem vorgenannten Beamten zu führen und mit den bei dem Direktor beruhenden Exemplaren in Uebereinstimmung zu halten (§. 18). Die für die Führung und Berichtigung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister bezw. des vorgenannten Beamten erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor.

Die Einsicht der Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürgermeister bezw. dem vorgenannten Beamten unentgeltlich zu erteilen.

§. 46. Der Direktor ist befugt, Revisionen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Werthes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntniß zu geben. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seinen Austritt aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnisaufnahme anmelden, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgedachten Frist, die in den Beiträgen eintretenden Veränderungen aber erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft treten.

Im Falle der hypothekarischen Belastung des Grundstücks findet der §. 38 Anwendung.

#### 4. Veränderung während der Versicherungszeit.

§. 47. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigentümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den neuen Eigentümer übergehen. Der bisherige Eigentümer bleibt, so lange er den Eigentumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verpflichtet.

§. 48. Wenn während der Versicherungszeit in oder an den versicherten Gebäuden oder in deren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Versicherung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifklasse nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafbetrag an die Societätskasse

zu zahlen. Dieser Strafbetrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus, berechnet.

§. 49. Der durch die vorgenommene Veränderung bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf den festzustellenden Strafbetrag — vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, nachbezahlt werden. Ist die vorgenommene Veränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Versicherungsbedingungen berechtigen würde (§. 34), so verliert der Versicherte den Anspruch auf Entschädigung im Brandfalle, sofern er die Veränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntniß gehabt hat.

#### 5. Klasseneinteilung und Tarif.

§. 50. Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören:

##### Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachbedeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefahr darbietet.

Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine tüchtige, von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr besteht.

##### Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachbedeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren Grad von Feuergefahr darbietet, als die zur Klasse I gehörigen Gebäude.

##### Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung oder eine organisierte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isolirt belegen sind und hinsichtlich der Benutzung den städtischen Gebäuden gleichstehen.

Dachbedeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem feuerfesten Material.

##### Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

Freistehende Gebäude aus Ziegelsteinfachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelputz oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchem eine vollständige Wasserleitung und eine organisierte Feuerwehr besteht. — Dachbedeckung wie in Klasse III.

##### Zur V. Klasse.

Massive Gebäude in Schwemmhäfen (Bimsandstein), freistehende Gebäude in Ziegelsteinfachwerk oder solche, welche theils massiv, theils in Ziegelsteinfachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände nicht gelagert werden. — Dachbedeckung wie in Klasse III.



Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäude, in denen Heu, Stroh und ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht feuerlicher getrennt sind. Freistehende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb, ganz oder theils in Lehmfachwerk oder Lehmsteinfachwerk, in Pfisbau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit vollständigem, bei ersteren auch die Holztheile überdeckenden Kalkmörtelputz oder mit vollständiger Schieferbedeckung versehen sind. — Freistehende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb in Fachwerk mit Bimsandsteinen ausgemauert. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VII. Klasse.

Fachwerkgebäude, Pfisbauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V und VI mit landwirthschaftlichem Betrieb.

Größtentheils oder wenigstens zur Hälfte massiv, andertheils in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbewurf und keine vollständige Schieferbedeckung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Verputz und ohne landwirthschaftlichen Betrieb. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur VIII. Klasse.

Lehmsteinfachwerkgebäude aus Klasse VII mit landwirthschaftlichem Betrieb und freistehende Lehmfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbedeckung. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf oder Schieferbedeckung unter harter Dachung. — Freistehende massive Gebäude, deren Bedachung zum Theile aus feuerfestem Materiale, zum Theile aus Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand gedeckt.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung oder mit bloßer Bretterbedeckung oder mit Holzflechtwerk, die Bedachung jedoch in Pannen, Schiefer, Zink oder Pappe.

Zur XI. Klasse.

Massive Gebäude aus Klasse X in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Fachwerkgebäude, sowohl in Stein- als auch in Lehmfachwerk, welche ganz oder zum Theil mit Lehmstreichen, Stroh, Rohr, Holz oder Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Dach geführt sind, sofern diese Gebäude nicht zur Aufbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Fachwerkgebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Heu, Stroh oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII, worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehmfachwerk besteht, oder auch wenn der massiv gebaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohdach unterlegt ist, oder deren Kamine nicht von Grund auf massiv erbaut sind, ferner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 Meter Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermessen des Societätsdirectors durch ihren Zustand, ihre innere Einrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maas reichende Feuergefahr darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutreffende Klasse eingeschätzt werden.

§. 51. Gegen die Bestimmung der Versicherungsklasse steht dem Antragenden die Beschwerde bei dem Kuratorium zu, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

§. 52. Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 M. der Versicherungssumme festgesetzt:

|            |                 |            |                   |
|------------|-----------------|------------|-------------------|
| für Klasse | I. auf 0,40 M., | für Klasse | VIII. auf 2,00 M. |
| " "        | II. " 0,50 "    | " "        | IX. " 2,50 "      |
| " "        | III. " 0,60 "   | " "        | X. " 3,30 "       |
| " "        | IV. " 0,80 "    | " "        | XI. " 4,00 "      |
| " "        | V. " 1,00 "     | " "        | XII. " 5,00 "     |
| " "        | VI. " 1,25 "    | " "        | XIII. " 5,80 "    |
| " "        | VII. " 1,70 "   |            |                   |

§. 53. Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages nach den vorstehenden Sätzen gelten jede angefangenen 10 Pfennige für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

§. 54. Die zu zahlenden Beiträge sind im Voraus, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Anforderungsetzels zu zahlen. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres beginnen, sowie bei Erhöhungen der Versicherungssummen während des Jahres werden die Beiträge vom Anfang des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung bzw. die Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge sündet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen statt.

§. 55. Auf Grund Beschlusses des Kuratoriums kann für die Gebäude ganzer Ortschaften oder Bezirke oder für einzelne Klassen derselben eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, wenn in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerchäden das gewöhnliche Maas, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren durch vergleichende Berechnung festgestellt ist, erheblich übersteigen. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden in Ortschaften, in welchen bei besonders solider Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisirten Vörschanhalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wasserleitung, Feuerchäden nur selten und in verhältnismäßig geringem Maas in den letzten 5 Jahren vorgekommen sind.

## 6. Brandchaden-Vergütung.

### a. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§. 56. Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gebäude, welche durch Feuer oder durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers getroffenen Maßnahmen entstanden sind, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwilligkeit) darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet, sofern nachgewiesen werden kann, daß der Schaden wirklich durch einen Blitzstrahl hervorgerufen worden ist.



Explosionschäden, welche durch Leuchtgas, das nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Brandschäden behandelt.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werden.

Schäden, welche durch Erdbeben, Explosionen von Pulver und sonstigen Sprengstoffen oder andere Natur-Ereignisse entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind.

Die in Folge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruch- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

§. 57. Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuerchäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die Schäden durch den Feind oder durch befreundete Truppen veranlaßt sind, werden entschädigt. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn Gebäude durch Truppen während eines Gefechts oder einer Belagerung oder überhaupt zu militärischen Zwecken vorfänglich und auf Befehl eines Truppenführers in Brand gesetzt werden; — in diesen Fällen leistet die Societät keine Entschädigung.

§. 58. Ist ein Feuer von dem Versicherten selbst vorfänglich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Entschädigungspflicht der Societät fort. So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstanden werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird.

§. 59. Brandschäden, welche durch ein Versehen des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Diensten oder seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Societät bleibt aber der Civilanspruch auf Mithgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

§. 60. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Societät geleisteten Brandentschädigung auf die Societät über.

#### b. Anzeige und Abschätzung der Brandschäden.

§. 61. Von einem eingetretenen Brandschaden hat der Versicherte längstens binnen drei Tagen nach Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwichenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Brandschäden, die nach Verlauf von drei Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet. Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandschaden unter Angabe der Katasternummer dem Societätsdirektor sogleich Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit thunlich, nähere Nachricht zu geben.

§. 62. Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor erfolgter Schadenseinstellung keine unnöthigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Als eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere Zerstörungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn Ueberschießel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschätzung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlaßten Schadens.

§. 63. Der Bürgermeister als örtlicher Vertreter der Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brandfall zu seiner Kenntniß gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. Zu einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Thätigkeit der Rathsleute, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens (§. 67) dem Societätsdirektor einzureichen.

§. 64. Bei jedem Brande ist die Entschädigung in einem contradictorischen Verfahren durch zwei Sachverständige, von denen der eine Seitens des Direktors der Societät, der andere Seitens des Beschädigten ernannt wird, festzustellen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Bestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Bestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittlung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Entscheidung über etwa vorkommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt denselben der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

§. 65. Die ernannten Sachverständigen (§. 64) haben sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

a. der übrig gebliebenen Gebäudetheile,

b. der Herstellungskosten, rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes,

zusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird die Brandentschädigung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt.

Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

§. 66. Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Theile und der hiernach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Tritt die Nothwendigkeit der Thätigkeit des Obmannes ein, so entscheidet derselbe nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die durch die obmännliche Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegens auf die Parteien vertheilt.

§. 67. Die Abschätzungs-Verhandlungen werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben,



welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entschädigung zc. des Brandes (§. 68) und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschaden Vergütung wichtigen Umstände mittelst eines desfalls von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen nicht erzielt worden, werden die Verhandlungen an den gewählten Obmann abgegeben.

§. 68. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus; er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zu zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Beiträge statt. Hat der Brandschaden nur Theile des Gebäudes betroffen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werthe, den dasselbe nach dem Brande hatte.

#### c. Zahlung der Brandentschädigung.

§. 69. Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat oder nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätskasse bar ausgezahlt.

§. 70. Will der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken angemeldet oder eingetragen sind (§§. 72—74), das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Theilzahlungen gewährt und zwar die erste Zahlung mit einem Drittel der Entschädigungssumme gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des Baumaterials, und die beiden folgenden Theilzahlungen nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Bescheinigung des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

§. 71. Im Falle der Beschädigte wieder aufbauen zu wollen erklärt (§. 70), hat kein Gläubiger das Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist eine Pfändung derselben unwirksam.

Der Wiederaufbau auf einer anderen Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 72 bezeichneten Hypothetargläubiger geschehen, welche vor der Bauausführung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Beibringung dieser Zustimmung gezahlt werden.

Wird die Zustimmung der vorerwähnten Hypothetargläubiger (§. 70) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgeldrestes in der im §. 70 vorgeschriebenen Weise. Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf die ihm für den Fall des Wiederaufbaues nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zustehenden Rechte.

#### 7. Sicherung der Hypothetargläubiger.

§. 72. Die Rechte der Hypothetargläubiger werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktor von Amts wegen gewahrt.

§. 73. Jeder Hypothetargläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät versichertes Gebäude verpfändet ist, kann sein hypothekarisches Vorrecht bei dem Direktor der Societät behufs Vermerk im Kataster anmelden.

Der Direktor hat auf Verlangen über den erfolgten Vermerk eine Bescheinigung zu erteilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann. Die Löschung eines eingetragenen Hypothekenvorrechts im Kataster der Societät kann nur erfolgen, wenn entweder der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers (§. 39) beigebracht wird.

§. 74. Tritt einer der Fälle ein, wo der Direktor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ist, so sind die angemeldeten Gläubiger 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Löschung der Versicherung mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon zu benachrichtigen, und haben dieselben, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgen soll, das Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Zahlung der Beiträge die Versicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldete Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Kosten fortzusetzen.

§. 75. Werden versicherte Gebäude, auf welchen bei der Societät angemeldete hypothekarische Vorrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so sind die angemeldeten Gläubiger unter der zuletzt angegebenen Adresse mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

§. 76. Verfällt die rechtsgültig festgesetzte Entschädigung an die Gläubiger, so sind dieselben nach dem Rang ihrer Forderungen aus derselben zu befriedigen. Wenn dieserhalb eine gültige Einigung der Gläubiger nicht erfolgt, so bleibt die Feststellung des Ranges der Forderungen dem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§. 77. Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen bezw. angemeldeten Gläubigern gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

#### IV. Mobilar-Versicherung.

§. 78. Die Societät versichert innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Geld- und Werthpapieren.

§. 79. Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diejenigen Brandschäden, welche in Folge bürgerlicher Unruhen, Aufstands und unrechtmäßiger Gewalt sowie des Krieges entstehen, die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen.

Explosionschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerchäden angesehen und vergütet.

§. 80. Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilar-Versicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung jeder Mobilar-Versicherung überlassen.

§. 81. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung von Mobilien gewährt, werden von dem Provinzialausschuß unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzt. Bis zur anderweiten Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.



§. 82. Die Feststellung der Versicherungsbeiträge steht dem Direktor zu. Ist der Antragsteller mit dem festgestellten Versicherungsbeiträge nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verweigern. Eine Beschwerde gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages findet nicht statt.

§. 83. Die zum Betriebe der Mobilar-Versicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen „Geschäftsführer“.

#### V. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§. 84. Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des Repteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialausschuß offen.

§. 85. Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den in den §§. 30, 31 und 66 gedachten Beschränkungen zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses nicht ausgeschlossen.

§. 86. Bei Beiziehung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen drei Monatengestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des zu Protokoll bestätigten oder durch Postzustellungs-Dokument bescheinigten Empfanges der Entscheidung des Direktors, wodurch die Entschädigungssumme festgestellt oder der Schadensertrag abgelehnt wird.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§. 84) an das Kuratorium beziehungsweise an den Provinzialausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorgedachten Frist vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses.

#### VI. Schlußbestimmungen.

§. 87. Die bei der Societät bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1882 beziehungsweise des Nachtrags zu demselben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§. 88. Der Direktor ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Beihilfen zu bewilligen, für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Societät Belohnungen zu gewähren, sowie Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Societät dadurch Nutzen erwachsen ist. Der Provinziallandtag wird zu diesem Zwecke einen Fonds im Etat zur Verfügung stellen.

#### VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 90. Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1890 an Stelle des revivierten Reglements vom 1. September 1852 und der zu demselben erlassenen Nachträge. Alle bisherigen bei der Societät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sich ergeben.



*Wissenschaftsbereich*  
Königliches Amtsgericht. Siegburg, den 1 ten September 1897.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß auf Grund der hier zurückbehaltenen  
Quittung resp. Lösungs-Bewilligung

im Grundbuche von Siegb. Mülldorf Band IX

Statt — Artikel 350 die in der III Abtheilung unter No. 1

für den *Gemeinde Kangelar zu Lufmann*  
*Joseph Josef Müller zu Siegb. Mülldorf*  
eingetragene Post von 1200 Mark.

durch Eintragung folgenden Vermerks:

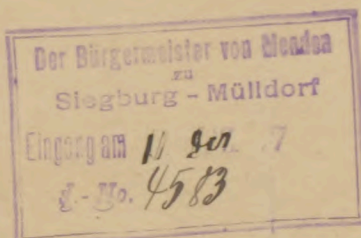
„zur No. 1 gelöscht am 1. September 1897.

gelöscht worden ist.

Die vernichtete Hypotheken-Urkunde wird Ihnen hierbei zugefertigt.

Die unten verzeichneten Kosten haben Sie — sofort an den zustellenden  
Boten zu zahlen. —

*Weber*



*13/97*

*Siegburg Mülldorf*

*A. G. g. M. an den Herrn Gemeindevorstand*

*Gins*

Gemeindekasse Menden (Siegb.) *agru*

Kosten:

Für die Lösung nach

A. G. VIII.

Formular No. 86. Benachrichtigung über erfolgte Lösung  
einer eingetragenen Post.

*Siegburg Mülldorf den 13. September 1897.*

*R. G. g. M. g. M. an den Herrn Gemeindevorstand*  
*1. G. g. M. an den Herrn Gemeindevorstand*  
*1. G. g. M. an den Herrn Gemeindevorstand*

*Notari*

*9-20*



[illegible]

3m 0

Dieb. Hüllard

frei H. Avers. No. 24.  
Kgl. Pr. Amtsgericht.

Encl. 3-107

Thanking you very

[illegible]

N:1 Auf N:1. Tübingerbandwerk Markt Linsgen  
unzweifelhaft mit 4/2 vom Tübinger für das Jahr  
vom 20. Juni 1898 ab, zugleich gegen das  
mündige Kindigung und sofort gegen die  
Luftverunreinigungen in der Stadt und in der  
Stadt des mündigen Tübingerbandwerk vom 20.  
Juni 1898 für die Gemeinde Tübingerbandwerk,  
Linsgen und Tübingerbandwerk vom 24. Juni 1898.

King Library, Dec 24 June 1898

Ein  
Horn

Der  
der Gemeinderath  
Niedermörschen

Oct. 26. I M. 26. P. 98.

3. v. 22.

Mr. Lupton  
J. M.  
Bender

Der Bürgermeister von Menden  
zu  
Siegburg-Mündorf.  
Eingang: 26 JUN. 1898  
d. No. 29/04.

9-20



Das Kontributionsgesetz.

A. 3106. Siegburg, den 1. October 1898.

Auf den Bescheid vom 28. September  
1898. N<sup>o</sup> 4362.

Die kaiserliche Verordnung vom  
600. M. seitens der Gemeinde L. Müll-  
dorf und Bürgermeistern in Hinblick  
zur außerordentlichen Besteuerung  
von Häusern das Abgaberecht zu tragen  
wird auf 1 Jahr fürwahr genehmigt.

Dammit das Kontributionsgesetz,

Der Vorsitzende.

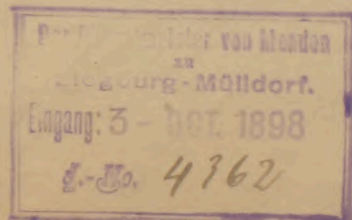
*Th. Loh*

Der

der Herr Bürgermeister

zu

L. Mülldorf.





Königliches Amtsgericht.

J. Muller

268

4

Liebing, den 12<sup>ten</sup> Juni 1899.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß auf Grund der hier zurückbehaltenen  
Quittung resp. Lösungs-Bewilligung v. L. F. 4. 1899

im Grundbuche von *S. Müller* Band VIII

Blatt — Artikel 268 die in der III Abtheilung unter No. 1

Blatt — Artikel 200 Die in der III Abtheilung unter No. 1  
für den zu Laßau der Wittwe Joh. Traheek

zu L. Müller'sch  
eingetragene Post von

eingetragene Post von. 1500 Mk

durch Eintragung folgenden Vermerks:

zu No. 1 gelöst am 12. Juni 1899.

gelöscht worden ist.

~~Die vernichtete Hypotheken-Urkunde wird Ihnen hierbei zugefertigt.~~

Die unten verzeichneten Kosten haben Sie — sofort an den zustellenden Boten zu zahlen. —

Weber

Christophenides

Der Bürgermeister von Menden  
Siegburg-Mölldorf.  
Eingang: 17 JUN. 1899  
G.-No. 3276

S. M. 19. 6. 99

Im Lagerort löfchen

J. F. A.

or

Rosten:

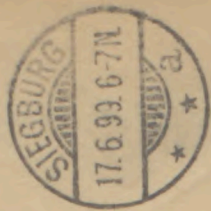
Für die Lösung nach

A. G. VIII.

Formular No. 86. Benachrichtigung über erfolgte Pöschung  
einer eingetragenen Post.

Ag - W





*Oben*  
*Sal. Siegenmüller*

*zu*  
*L. Siegenmüller*

Kgl. Pr. Amtsgericht.  
Siegburg, d. 2. u. 21.

*L. Siegenmüller*  
*335.*

*Die die Anlegung der Grundstücke für den Zweck*  
*Vilech ist die in dem Register der Hypothekendar*  
*bestehend zu Bonn zu Bonn Zimmer 14 in dem*  
*48 67 74 eingetragenen Hypothek von 6000*  
*auf Grund Obligation vom 17. 3. 1884*  
*Sal. Siegenmüller Halbes Ahorn zu Siegburg Heilbrunn*  
*Grundstücke der Gemeinde Vilech sollen, wie*  
*zur Eintragung gelangt. Für den Fall, dass die*  
*Hypothek nicht befreit, werden die Grundstücke*  
*1. Hyp. Hypothek, d. 2. u. 21.*  
*10. Februar 1900*  
*ausgegeben 10 und 12 d. d. d. d. d.*  
*Sal. Siegenmüller zu Bonn Zimmer 14 zu*  
*Wahrung seiner Rechte zu übernehmen. Im Falle der*  
*Wahrnehmung wird er gesonnen, dass die*  
*zur Eintragung der Hypothek befreit werden.*

*Bonn, den 2. Februar 1900.*

*Kgl. Amtsgericht Abt. 7*

*Erstinstanz*

*Leal*

*Erstinstanz*

*Oben*  
*Sal. Siegenmüller*

*zu*  
*Siegburg-Heilbrunn.*

*XX 9- 10*



Der Bürgermeister  
von Menden.

J. Kro.

*pro 7/2 1900*  
*pro 8/2 1900.*  
Siegburg-Heilendorf, den 7. 2. 1900

G. R. Der Gemeindekasse

*für*

zur Ausgabe ob die Liquidation noch befreit.

*Gemeinde*

Siegburg-Heilendorf den 8. Februar 1900.

Gemeindekasse Menden (Sieg).

*R. H. zurückgestellt.*

*aus Kapital und ist am 9. Januar 1889 abgelassen.*

*Notwend.*

S. M. 9. 2. 1900

J. 2. 11.

J. L. 7. 11.

*7*

Kreis Sieg

Bürgermeisterei Menden

# Auszug aus dem Protokollbuche. des Gemeindevorstandes von Siegburg-Heilendorf.

Der Gemeindevorstand

besteht aus 12 Mitgliedern:

Anwesend waren:

Lüggemanns Haus als Vorsitzender.

und die Mitglieder:

Bender  
Herbach  
Kraemer  
Glaser  
Schwarzenbroich  
Meindorf  
Kissmann  
Koth  
Bauer  
Kreigmann  
Schumacher

Verhandelt zu *S. Heilendorf*  
den 5. ten *Februar* 1900

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte sich heute der Gemeindevorstand von Siegburg-Heilendorf in der Anzahl von 11 Mitgliedern, wie solche nebenstehend genannt sind, also in beschlußfähiger Anzahl versammelt, um über den in der Einladung bezeichneten Gegenstand:

4 Verkauf von Gemeindegemeinschaften

Beschluß zu fassen.

Nachdem der den Vorsitz führende

Lüggemanns

die Sitzung eröffnet und den Gegenstand der Berathung nochmals vorgetragen und erläutert hatte, wurde folgendes beschlossen:



ad 4. der Verkauf der der Gemein-  
da gehörigen Grundstücke Nr 1  
Nr 354 Nr 4 Nr 342 und 343  
9154 9154  
wird genehmigt und soll der Verkauf  
offenstellig erfolgen.

Es folgen die Verkaufsfristen.

Die nach § 66 der Gemeinde-  
Ordnung genehmigten Mitglieder der Bürgermeisterei von Menden  
gez. Bender  
gez. Herbach

Die Aufhebung wird genehmigt.  
die Genehmigung des Verkaufs wird anbehalten  
Siegburg den 22. Juni 1900  
Bürgermeister der Kreisstadt  
der Vorstands  
gez. Fuchsen von Loh.

L. H. 246 00  
Original vom Notar Dr. Kistler  
zur Veranlassung der öffentlichen  
Versteigerung übergeben  
Abdruck.  
L. H. 246 00  
g

Der Bürgermeister  
von Menden

3147  
L. Müller  
Pargellau der Gemeinde  
L. Müller

L. Müller, den 16. Juni 1900.

Die Gemeinde Siegb. Müller  
besitzt 3 kleine Pargellau welche  
ganz nutzlos liegen und für  
die Gemeinde nutzlos sind also  
als Pargellau dem Gemein-  
da der Gemeinde soll für die Gemeinde  
am 5. Februar befristet die  
Pargellau öffentlich versteigert zu  
werden und wird die Gemeinde bei  
den jetzigen Bedingungen ein sehr  
gering erzielen.  
Indem ich Ratgeber aus der Land-  
wirtschaft und Aufzucht von  
Landwirtschaftlichen Gemein-  
schaften bitte ich die Genehmigung  
zu dem Verkauf vorzubereiten zu wollen.

Der  
von Herrn Vorsteher  
des Kreisamtes  
Siegburg.



Gesamt  
 Das Peter Lammertz zu Lange  
 ein Freigabe eines Parzells.



L. M. 20. 12. 99

Zur Zeichnung

L. L. v. M.

v

Rangnummer beträgt 178, 50 Ward  
 Zinsen vom 1/9 1883.

Lamm.

Liege. Müllhof 3/100

I Anz. Lammertz Lange  
 Kommandierung auf die Freigabe vom 17/12 99.

Vin & Weinreich Aulaya nach Abdruck  
 eines Lappstapfs des Gemeindevorstands vom  
 L. M. zur Beurteilung & Mitnahme der  
 Zulassung übergeben.

II Minister vorlegen am 1. 10. 99.

g

Or

Der freistellende Gemeindevorstand  
 zu L. Müllhof durch die Land  
 des Herrn Landgerichtsrats Fleuser  
 vorgegeben L. Müllhof.

Lange, den 11ten Dez. 1899

Dem freistell. Gemeindevorstand  
 von Siegburg. Müllhof lege ich hiermit  
 folgenden Antrag vor, mit der Bitte,  
 denselben sofortmöglichst genehmigen zu  
 wollen. — Bei Durchsicht meiner  
 Papiere fand ich eine Offizialabschreibung  
 mit der Königl. Eisenbahnverwaltung vom 26.  
 Offizial vom 26. Nov. 1884, nach welcher  
 ich von derselben auf 178, 50 M. nach  
 Zinsen vom 1. Sept. 1883 zu zahlen habe  
 bestellt ist. Ich erinnere, daß der vorkommende  
 Post mit dem Grunde zu rückbezahlt  
 worden, daß die Gemeinde L. Müllhof  
 die von mir erwirkte Freigabe, auf  
 welcher der Müllhof L. Müllhof  
 steht, liegt, sich bei geben sollte,  
 damit derselbe durch die Freigabe  
 Eigentum der Eisenbahnverwaltung werden könne.  
 Diese Genehmigung ist mir bis heute bei  
 der Gemeinde noch nicht beschieden worden  
 und müßte ich deshalb die Bitte an den  
 freistell. Gemeindevorstand stellen, um dieselbe  
 schnell die Freigabe freigeben, damit ich  
 bei der Eisenbahnverwaltung vorstellen kann.

Die Offizialabschreibung, worin die Freigabe  
 steht, sowie meine Angaben anzufügen  
 sind, ist beigefügt.

Peter Lammertz.



Liegburg. Mülldorf, den 1. d. 1900

Wenn die Gemeinde Liegburg.  
Mülldorf mit der Pargalle frei  
gibt, so bin ich bereit den Kauf-  
schillingen nach der angangenen  
Zinsen zur Hälfte an die Gemeinde  
Liegburg. Mülldorf abzugeben

v. y. n.

Peter Samson.

y. m. v.

L. Müller  
v.

Zur Tüchtigkeit der Gemeinde  
ruff

L. d. n. M.

y

9-10

L. Mülldorf, den 28/8 00

I zur Lagerschiff mitbringen

II Zinsen für den Zeitraum über 141, 7116  
Kapital & 14,81 Mark Zinsen mitbringen

III Z. v. Cl.

L. d. n. M.

Acht (und) gutgeheiß

3

Notarvillan Act vom 27/8. 1900

9-10



4 Kreis Sieg

Bürgermeisterei Heiden

**Auszug aus dem Protokollbuche.**  
*des Gemeindevorstandes von Siegburg. Heidenthal*

Der Gemeindevorstand

besteht aus 12 Mitgliedern:

Anwesend waren:

*Lehrermeister Heimer*  
*als Vorsitzender*

und die Mitglieder:

*Baum*  
*Wenigmann*  
*Scharrenbroich*  
*Blasen*  
*Roth*  
*Heidenthal*  
*Kirsch*  
*Koch*  
*Schumacher*  
*Wipmann*

Verhandelt zu *Siegburg. Heidenthal*  
 den *16*ten *Nov* 1900

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte sich heute der *Gemeindevorstand* von *Siegburg. Heidenthal* in der Anzahl von *10* Mitgliedern, wie solche nebenstehend genannt sind, also in beschlußfähiger Anzahl versammelt, um über den in der Einladung bezeichneten Gegenstand:

*der Verkauf von Gemeindegut*

Beschluß zu fassen.

Nachdem der den Vorsitz führende *Lehrermeister Heimer*

die Sitzung eröffnet und den Gegenstand der Berathung nochmals vorgetragen und erläutert hatte, wurde folgendes beschlossen:



ad 4 Der Verkauf der Güter  
der Kanzelle n: 544/116 S. 1,  
verkauften Gemeinden Sieg-  
burg, Mühlhof und Niederplein  
zu glanzhaften Fäulen gesiebt, wird  
gerauscht und zwar für 15  
M. pro feineren geräuschten  
Küffe und Zerstörung der Zier-  
ten der Kanister von  
Lage der Fäulniszmaschine.

M. J. in.

Folgen die Kautschukpfeifen

Am 1. May 1866 der Gemeinderat. Für die Richtigkeit des Auszuges  
unterzeichnete Mit. Der Bürgermeister von Menden  
glaubet

W. Lach  
Bender

Siegburg, den 22. Mai 1900.  
Gemeinderat.

Kommune der Kreisverwaltungsstelle,  
der Kreisverwaltungsstelle.



N. 2319.

Falcon

M. 24/500

M. 2680

26500 Looelbasi Altpfost  
inlandst.

13A 4111111

1 an 34 am Zinsen  
Lohn 141, 70 p. 14, 87  
Lohn 141 71  
283 41

2. 11. 68 a 105 m 75%

283 41

29 62

513 02

Siegburg, den 2. 8. 1900.

Diese ganze Geschichte liegt  
wird für mich sehr schwer  
ist so sehr bin und bringe  
mein Anliegen bei Ihnen  
vor, ich habe nämlich in  
der Zeitungsnummer aus  
dem Siegburger Kreisblatt  
gesehen. Das die Siegburg  
Mühlhofes Gemeinderat  
Kaufmann Grundstücke  
verkauft und ich in  
Kaufmannschaft mit Ihnen  
zu verkaufen ist. Ich habe  
für Sie Siegburger  
Kaufmann die alle Güter  
lassen und das ganze Stück  
S. 4. 43. mit Siegburg 1000 Mark



Unter fand mit einer  
kleinen Anzeigung, wie  
kann ich mich ansetzen  
das ich hier inbetracht  
und habe sehr nützliche  
Kinder und in der Stadt  
ist die Kinder sehr da  
kann ich auch ich an Kinder  
Zustuf folich und von auf  
ein Kapital oblagere  
zu der kleinen Anzeigung  
ist mir die Direktion der  
Königlichen Fiskus  
Laboratorium beifällig  
dass ich mich in die ganz  
süßlich Gaster von Linger-  
meister und meiner Kitten  
Künst zu gewöhnen.

Auf baldigen Antwort sollte  
ganz regeln. Mit aller Gerechtigkeit  
Wilhelm Kignold. Linger-  
Tabakmorgasse 4. 1900

finiz. 3/8 00  
N: 4054

Bürgermeister  
in Menden.

J. Müller 3/8 00

4054

Hauswart  
Auf Herrn Rath von L. v.  
Herrn. Herrschaft ist Herrn, daß  
in Verkauf der folgenden  
Kupplu mit dem Grupp unter  
er fand mit anhängig ist.  
Herrn.

agnos

9-10



**Jos. Alofeld,**

Rechtsconsulent, Auctionator,  
gerichtl. vereid. Taxator und Agent,  
Siegburg  
18 Bahnhofstrasse 18.

Bureau für Schuldeneinziehung etc.  
Immobilien- und Hypotheken-  
Vermittelung.

Ständiger Taxator zur Abschätzung  
von Mündel- oder Nachlassgütern für  
den Amtsgerichtsbezirk Siegburg.

**Vertreter:**

der „Preussischen National-Feuer-  
Versicherungs-Gesellschaft“ in Stettin,  
errichtet 1845,  
der „Concordia“, Kölnische Lebens-  
Versicherungs-Gesellschaft in Köln a. Rh.,  
errichtet 1853.

Agentur  
der „Preussischen Central-Boden-  
Credit-Aktien-Gesellschaft“ in Berlin,  
errichtet 1870.

Siegburg, den 30. Mai 1901.

Ferrn  
Liegenschaftsbesitzer Heuser  
Möglersborn

Siegburg. Müllerweg

Liegenschaftsbesitzer ist Herr Heuser  
in Siegburg Philipp Sanderberg, Löffelungsbaumwille.  
gung mit dem vorgenannten Löffelungsbaumwille  
zu vollziehen und mit Löffelungsbaumwille  
Quittungen des Löffelungsbaumwille die gleichzeitig unter  
gefall. Rückzahlung.

Heuser

Heuser

M. 1501

M. 2461

Am 20. Juni 1901

Heuser

9-20

2. Anlage



Comant Joh. Krügerhoff,  
im Hofitzgasse,  
A. 3.

Liegburg, den 8. Januar 1901.

Auf den Brief vom 29.  
December 1900 N<sup>o</sup> 6743.  
Aufsicht und außerordentlich  
Angelegenheiten werden fernerhin  
gemäßigt.  
Zu sehen

am 1/4

1901/1901

N 443

Au  
an Herrn Bürgermeister  
zu  
L. Mülldorf.  
S. H. 9/1 01  
Nötig mit der Kontrolle  
folgen  
H. H. H.



Liparbofer Direktions-Bezirk Cöln  
ausgegeben

Königliches sächsisches Landratsamt Cöln, den 9. April 1886.  
Nr. 36 744

An  
Hrn. Lützow'schen  
Garten-Hausen  
zu

Menden Hd Sieg  
Ray Litz. Cöln

Fürs Aufgebot voran schicken muß das <sup>unser</sup> Landgericht in Siegburg  
 am 20. Februar d. g. gehaltenen Sitzung, beauftragt die beiden hiesigen  
 Landraths-Beisitzer von der neuen Ringstraße zum Güterbesitzer  
 Siegburg mit der Bitte zu ergangen, daß wir nicht in der Lage sind das be-  
 zogene Terrain inausgaltlich abzutreten. Wir müssen ergabst rasch  
 geben, das sollte zum Vollstreckungsrecht zu überführen.  
 Auf müssen wir das Grundstück in einem Zinsfuß zu den Kar-  
 teppern ergabst ablassen, da der Kaufpreis das keine Mittel  
 zu derartigen Leistungen aufweist.  
 493. H. H. Aufgebot.

gaz. Not unterschreiben.



Königliche Eisenbahndirektion.

Frankfurt a. M., den 21. ten Mai 1900  
(Sachsenhausen).Geschäfts-Nr. *F. D. 3575.*Es wird gebeten, im Antwortschreiben  
vorstehende Geschäfts-Nr. anzugeben.

Als Anlaß der Aufstellung der neuen Stütz-  
 linie an der Moselstraße im Gemeindegemark  
 Siegburg-Mildorf haben wir die Einverständigung  
 an den Eisenbahnbau-Kalotten Grundstücken Nr. 3  
 Nr. 272/4 und 270/4 finden die neue Stützlinie  
 zurücklegen lassen. Jedoch sind rd. 96 qm  
 auf vorgenannten Parzellen und weitere 09  
 10 qm auf der Weyerwalle 591/4 frei geworden  
 und in die Straßenverbreiterung gefallen.  
 Wir ersuchen ergebenst um gefällige Mitthei-  
 lung, ob die Gemeinde beabsichtigt, wegen  
 des Einbaus dieser Flächen schon jetzt mit uns  
 in Verbindung zu treten, um die Einverständigung  
 vorab und auf im Interesse der Gemeinde  
 zu liegen steht, oder ob die Gemeinde vorab  
 liegen bezüglich der für die Straßenverbrei-  
 terung erforderlichen Flächen später zusammen-

gav.



geleistet werden sollen und wenn sich vorwärtschreit  
geleistet wird. Kurz wäre nur eine Mitteilung  
darüber anzugeben, nur welche Papstgewalten  
die Gemeinde bei diesem Concilio unterstützt, sowie  
für welche Zeitpunkte die Massnahmen eintreten  
in Kürze genommen ist.

Der Bürgermeister  
von Menden.

J. No.

ster  
J. Mulloy 26/5-00

of Antiquary

Veränderung auf das Deutsche nach  
Lyoner. N.º 17 35/5.

Weit dem Ausbau der gemeinsamen Masoppe

Jetzt Lieburger Str. ist Gross-Kristbaumgarten  
 Baum-Bräufswast und wird nicht mehr, das da  
 aufgestellten Grundbesitzer den erforderlichen  
 Grund und Boden zur Verbesserung unentgeltlich  
 abzugeben werden soll. Hofallmähnen gepflanzt

San Juan Evangelical High School, Washington, D.C.  
 San Juan Evangelical High School, Washington, D.C.  
 San Juan Evangelical High School, Washington, D.C.

Ausfollen im Kasten nach Map-  
gabe des Beschlusses v. d. K. K. Ver-

Liebig-Neudorf  
op Liebig.

Königliche Eisenbahndirektion.

Frankfurt a. M., den 30<sup>ten</sup> Juli 1900.  
(Sachsenhausen).

Geschäfts-N<sup>o</sup> *i. f. V. 4293.*

Es wird gebeten, im Antwortschreiben  
vorstehende Geschäfts-Nr. anzugeben.

Zum gefl. Schreiben vom 7. Juni 1900 J.Nr. 2733.

Den zur Erbreiterung der früheren Mahrstrasse, jetzt Siegburgerstrasse, aus eisenbahnfiskalischem Eigenthume erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich abzugeben, sind wir mangels einer gesetzlichen oder ortsstatutarischen Verpflichtung - denn eine solche können wir aus dem übersandten Ortsstatut für den Eisenbahnfiskus nicht entnehmen - nicht in der Lage. Wir sind aber um der Gemeinde entgegenzukommen bereit, beim Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Veräusserung der aus Parzelle  $\frac{272}{7} \& \frac{270}{4}$  erforderlichen ca  $86 + 10 =$  ca 96 qm zum Preise von 10 M pro qm zu befürworten und wollen für die fernerhin aus der früheren Wegeparzelle  $\frac{591}{04}$  benötigten ca 10 qm die Genehmigung zur unentgeltlichen Abtretung beantragen, wenn die Gemeinde ausdrücklich anerkennt, dass der Eisenbahnverwaltung aus der Strassenerbreiterung keinerlei Kosten erwachsen sollen. Wir ersuchen ergebenst um gefällige Mittheilung, ob die Gemeinde mit diesen Vorschlägen einverstanden ist und stellen bejahenden Falles anheim, wegen

der



der Aussteinerung und Vermessung der erforderlichen Fläche das Weitere zu veranlassen. Nach erfolgter Uebersendung eines Auszuges aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen nebst Handzeichnung würden wir sodann demnächst einen Vertrag über die Veräußerung der gewünschten Grundflächen aufstellen und die Genehmigung des Herrn Ministers herbeiführen.

Living 7. 7. 00 No. 3553 L. Born

Der Bürgermeister  
von Menden.

I am very

7. S. Meißdorf, am 30. Juli 1900.

1/ Auburn.

Freitavung auf das Expositum vom  
30. Juni 1900 i. f. V. 4293.

Zu der Anlage übersende eine Aufzeichnung  
der in der bevorstehenden Angelegenheit am  
29. v. Mts. zwischen der Gemeindeverwaltung von S.  
Neudorf geschätzten Geschäftsverhältnisse eines  
Abkommens der in demselben vorzunehmenden Arbeiten  
der Königl. Eisenbahn-Bauverwaltung des Reichs  
9. April 1886.

An  
den Herrn Bürgermeister  
von Menden  
in

*Siegburg-Milldorf.*

Königliche Eisenbahndirektion.

Frankfurt a. M., den 26<sup>ten</sup> November 1900.  
(Sachsenhausen).

Geschäfts-N<sup>o</sup>. i. V. 5727/00

Es wird gebeten, im Antwortschreiben  
vorstehende Geschäfts-Nr. anzugeben.

100. 29/1100 11 6147

Auf das gefällige Schreiben vom 30. Juli 1900 Nr 3553- theilen wir nach Prüfung unserer Akten u.s.w. mit, dass wir auf Grund der von dem früheren Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte /rechtsrh./ in Köln ertheilten Zusage bereit sind, den Verkauf der zur Erweiterung der Mahrstrasse erforderlichen Grundflächen aus den eisenbahnfiskalischen Parzellen Fl. 3 Nr.  $\frac{272}{2}$ ,  $\frac{270}{4}$  u.  $\frac{591}{8 \cdot 4}$  Gemeinde Siegburg - Mülldorf zum Selbstkostenpreise von 1 M 10 Pf. pro qm beim Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu befürworten.

Zur Herbeiführung des weiter Erforderlichen ersuchen wir, gefälligst die Vermessung der erforderlichen Flächen durch das zuständige Königliche Katasteramt vornehmen zu lassen und uns Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen nebst Handzeichnung, beide in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

Als Vertreter der Eisenbahnverwaltung in dem Vermessungstermine  
ist der Bahnmeister Herr Heuser in Siegburg bestellt.

An  
den Herrn Bürgermeister  
von Menden

Siegburg - Mülldorf.



S. M. 29/11 1900

1/ Adspießt am K. Arch. - Sturz zur Kränzung  
u. Einsenkung der Erdspinnungswestl. u. Gant  
Zersprung in Tugela überfaut.

~~U. Stube~~ Winterarb. bei Ling. des Bayern

L. G. Wm

2

Königliche Eisenbahndirektion.

Geschäfts-№ ..... i. V. 1822

Es wird gebeten, im Antwortschreiben  
vorstehende Geschäfts-Nr. anzugeben.

Frankfurt a. M., den 20<sup>ten</sup> Juni 1901.  
(Sachsenhausen).

Anbei übersenden wir in doppelter Ausfertigung den Entwurf des Vertrages über den Verkauf der zur Erbreiterung der Siegburgerstrasse aus eisenbahnfiskalischem Eigenthum erforderlichen Grundfläche.

Wir ersuchen, nach erfolgtem Beschlusse des Gemeinderaths beide Ausfertigungen zu vollziehen und die Genehmigung des Kreisausschusses herbeizuführen. Letztere sowie beglaubigte Abschrift von dem Beschlusse des Gemeinderathes wollen Sie gefälligst mit den vollzogenen beiden Vertragsausfertigungen an uns einsenden.

Reproduction

L. W. 21/6 07  
zur Fiktion des Gte  
auf.  
u. L. 7. W.  
9

An

den Herrn Bürgermeister von Menden

in

Siegburg- Mülldorf.



L. M. 28. 9. 01.

I Entwurf in bezogten Cl. f.  
Abdruck des Grundbeschlusses  
mit Genehmigung des Amtes.  
ausgeführt eingereicht zum  
mündlichen Verhandlung.

J

L. M. 14/602

der Kauf ist erledigt

J. v. A.

N. L. u. M.

J

9-10

Königliche Eisenbahnverwaltung. Frankfurt a. M., den 26. März 1902.

V 14. 7499

Das Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die  
vorliegende Grundstücksveräußerung an die Gemeinde  
in Siegburg-Mülldorf genehmigt. Wir übersenden Ihnen  
daher auch die Nebenabfertigung des Verkaufs mit  
dem Kaufschein, den Kaufpreis von 180 M 40 Pf innerhalb  
14 Tagen an die Reichskasse in Siegburg zu zahlen,  
wobei die Nebenabgabe des Grundstücks gemäß § 4 des  
Verkaufes erfolgen wird. Wegen der Abfertigung vom  
Land wird demnach weitere Mitteilung machen.

Der Betrag zum Kaufpreis haben wir für die Kaufschein  
lassen und abgeben, den Betrag dafür = 2 M, welcher gemäß  
§ 5 von der Gemeinde zu tragen ist, an den Vorstand des  
Landesbauamtes der Königl. Eisenbahnverwaltung Frankfurt a. M.  
mittels Postanweisung unter Bezeichnung dieses Verkaufs  
gefälligst einzuführen.

An

dem Herrn Bürgermeister von Menden

in  
Siegburg-Mülldorf

*[Signature]*



Q. M. 24/5 02

I Auss. oben 189 M. Gr. d. M.  
an Hühnerkappe Liebling

I Auss. über 2 M. aus im Entschl.  
Laforte in Frankfurt. verfahren

II Kinder verlegen auf  
Eingang missern Mißföhrung

2

Kampfbewertung  
 der Kaiserin beträgt 180 M. 40 f  
 Kampf zur Gänze fortgesetzt  
 in der Kuppelbauern Gasse 1  
 zur Fortsetzung 1

Karl von Kersig in der Provinz von  
2. M.

Alameda. B  
Zigzagging.



Zur Hauptausfertigung dieses Vertrages  
eine Mark - Sfg., zur Neben-  
ausfertigung eine Mk. - Sfg. entwerthet.  
Frankfurt a. M., d. 22. <sup>ten</sup> Mai 1902

Der Vorstand des Zentralbüreaus  
Königl. Eisenbahndirektion.

Italien  
Regierungsrath.

P. 7499

Abwurfskategorie

Zurufen dem Königl. Hof-  
buchhändler warthenburg der Kö-  
nigl. Hofbuchdruckerei zu  
Frankfurt a. M. vorseit, und dem  
Hofbuchhändler von Meiden Lüt-  
wig Meuser zu Leipzig als General-  
Verleger der General-Verlag  
Königl. Hofbuchdruckerei, ist vorseit  
der Kaiserliche Hofbuchdruckerei

81

Der Königl. Eisenbahn-Bau-  
verwaltung der Gemeinde Hieburg  
Müllsdorf zu weiß der Eisenbahn-  
bau-Deput. Gessen in Gemeinde-  
bezirk Hieburg-Müllsdorf betrug  
im alt. Herzogth. Thür. B. K. 825  $\frac{1}{4}$  im  
Kontingent mit einer Stiefenbrücke  
von 1 ar 64 qm vorläufig festgesetzt.  
Der Grundfläch zu dem Kaufpreis  
von 110 Mark pro Ar, mithin zu 180 Mk.  
40 g. käuflich. Einmündel v. 180 Mk.  
Mark vierzig Pfennig.

12

Die Konzalle wird verkauft  
wird für halbes Jahr für  
das Hirschenfeld mit allen davon  
bestehenden Rechten und Pflichten,  
bezüglich dem der Gemeinde von  
Stall der Landbesitzung wird und  
schon von gegenwärtigen Kupferzüge  
weiter zu verkaufen ist  
Die auf der Konzalle bestehende Grund  
und Kommunalsteuer über-  
nimmt die Gemeinde mit dem

viij







Der Bürgermeister  
von Menden.

Liegburg-Mülldorf, den 5. Juli 1901

J.-Nro.

3721

ad 2. In Vorzug greiffen dem  
Königl. Eisenbahndirektion  
für die Königl. Eisenbahn Direktion  
zu Frankfurt a/m. in Bezug auf  
den Bürgermeister von Menden  
Ludwig Heuser zugleich als Ge-  
meinderath der Gemeinde  
Liegburg Mülldorf als Vertreter der  
Gemeinde Liegburg Mülldorf unter-  
schreibt über den Kauf der Konz. Nr.  
3 Nr. 825 mit einer Abflussgröße  
von 1 ar 64 qm gelegen im Ge-  
meindebezirk Liegburg Mülldorf zur  
Förderung der Viehhaltung  
zu Lange und zu dem Kaufpreis  
von 180,40 Mark wofür somit  
impose Offnungung

so y in  
folgen die Kontenposten

Die nach 66 der Gemeinde Ver-  
ordnung gewählten Mitglieder  
gez: Bender  
" Baum

Für die Richtigkeit der Abrechnung  
der Bürgermeister von Menden  
gez: Heuser

Liegburg, den 16. Juli 1901

Gemeindevorstand

Beim Vorsteher des Kreisamtes

(L. L.) gez: Fr. v. Loe  
43168

Für die Richtigkeit der Abrechnung  
der Bürgermeister von Menden

gez:

der Verkauf eines kleinen Hofes  
zur Förderung der Liegburger  
Straßen zu Lange

F. W. 21

Ob  
dem Herrn Landrat  
zu Liegburg

Zur Förderung der Liegburger Stra-  
ßen zu Lange-Hornpott ist die Förderung  
der nach der Eisenbahndirektion Liegburg-  
Mülldorf belagerten und als Konz.  
Nr. 3 Nr. 825 im Kataster mit einer  
Abflussgröße von 1,64 ar vorläufig fest-  
gestellten Konz. erforderlich.  
Die Königl. Eisenbahn Direktion zu  
Frankfurt a/m hat sich vorbehaltlich der  
erforderlichen Genehmigung durch den  
Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten  
beurteilt, dass diese Fläche zu dem  
selbstkosten Preise von 110 Mark pro  
Ar an die Gemeinde abzugeben.  
Der Gemeinderath von Liegburg Müll-  
dorf hat dieses für die Gemeinde günsti-  
ge Anerbieten acceptiert.  
Unter Vorbehaltung seiner Entscheidung  
dieses Befehl, sowie eines Gutachten  
des mit der Königl. Eisenbahn-  
Direktion zu Liegburg-Mülldorf beauftragten  
Kommissioners des Kreisamtes zu  
diesem Verkauf vorzugehen zu wollen.



Stempelberechnung.

Der Kaufpreis beträgt 180 M 40  $\text{§}$

Stempel zur Hauptausfertigung in der  
darstellbaren Hälfte 1 M

Zur Nebenausfertigung 1 „  
zus. 2 Mark.

Nach dem Tarif und rechnerisch  
richtig.

Zwischen dem Königlichen Eisen-

bahnfiskus vertreten durch die Königli-

che Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M

einerseits, und der Gemeinde Siegburg

-Müldorf andererseits, ist nachstehender

Kaufvertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Königliche Eisenbahnfiskus ver-

kauft der Gemeinde Siegburg - Müldorf die

rechts der Eisenbahnlinie Deutz- Giessen

im Gemeindebezirk Siegburg - Müldorf be-

legene und als Parzelle Flur 3 No  $\frac{825}{7}$

im Kataster mit einer Flächengrösse von

1 ar 64 qm vorläufig fortgeschriebene

Grundfläche zum Kaufpreise von 110 Mark

pro Ar, mithin zu 180 M 40  $\text{§}$  buchstäblich:

Einhundert achtzig Mark vierzig Pfennig .

§. 2.

Die Parzelle wird verkauft wie sie da-

liegt ohne Gewähr für das Flächenmass

mit allen daran haftenden Rechten und

Pflichten, bezüglich deren die Gemeinde

an

*F. den Längsgränzen zum Heiden  
Luisen Kellerer zugewiesen als Gr-  
mündl. Kaufpreis*



an Stelle des Eisenbahnfiskus tritt und letzteren gegen etwaige Ansprüche Dritter zu vertreten hat.

Die auf der Parzelle haftenden Grund- und Kommunalsteuern übernimmt die Gemeinde mit dem auf die Ueberschreibung im Kataster folgenden Steuerjahre.

§. 3.

Die Gemeinde hat den Kaufpreis innerhalb 14 Tagen nach Uebersendung einer Ausfertigung des rechtsgültig gewordenen Vertrages baar und kostenfrei an die Königliche Eisenbahn- Hauptkasse in Frankfurt a/M bez; an die von letzterer mit der Einziehung beauftragte Kasse zu zahlen.

§. 4.

Der Eisenbahnfiskus wird die Parzelle der Gemeinde alsbald nach Erfüllung des § 3 übergeben und demnächst die Auflassungserklärung vor dem Königlichen Amtsgericht in Siegburg abgeben lassen.

§. 5.

Den Stempel zu diesem Vertrage trägt die Gemeinde nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen; ebenso übernimmt dieselbe die Kosten der Auflassung und Ueberschreibung im Grundbuch und im Kataster.

§. 6.

Die Genehmigung der durch diesen Vertrag vereinbarten Veräusserung durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt

bleibt vorbehalten.

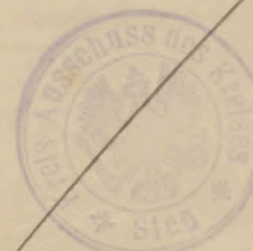
§. 7.

Von den beiden Ausfertigungen dieses Vertrages soll jeder Theil eine erhalten.

Frankfurt a/M, den 1901 Siegburg- Mildorf, den 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

*Siegburg, den 16. Juli 1901.*  
*Grafmeyer.*  
*Herrn Dr. Krüger, Pfaffat,*  
*Dr. Hauptzander.*



*N. 1168.*



Siegburg, den 5. Dezember 1871

Herrn  
Herrn Landrath Amt  
zu  
Siegburg, Mülldorf

Bei dem hiesigen Weinhandlung auf  
dem von der Gemeinde Lieburg Kulldorf ge-  
kauften Syllamun hat es gefasst, dass dieselbe um  
sechs Kisten Stellen ansehe.

Es würde mir eine findung anfragen, ob  
es kausale nicht auf jenen jenseits kann. Zu dem  
Prinzip von Erk 15. or, welche er in jenen  
jenseits geküsst hat, werden ich mich verflechten, den  
jenseits auf erst jenseits zu jenseits und den kausale  
und unvollständigen kausale mit prima kausale  
von mir jenseits fassen Qualität kausale, welche ich  
andere geküsst hat mich anzufragen.

Dieß war Ausflanzung warne mit munde  
 Eine wistne jafane balandende Hektische vorwuffen.

Der oben angegebenen Pflanzensamen B. 10. 11. 12.  
 ist nun einmahl Aufsicht auf geung, da es mir  
 zu sehr in den ersten 2 Jahren von der Natur-  
 pflanzung dieses Stützen vorübergehen kann,  
 sondern vielmehr auf das Kapitel 1. 2. 3. 4. 5.  
 die Entwicklung nicht aufzulegen ist und der Arbeit  
 der Naturpflanzung nicht aufzulegen ist und der Arbeit  
 nicht.

Einem beliebigen Autor & füglich  
 auszugeben und zu verkaufen  
 Gust. Pfeiffer & Co.  
 Hark. Saarn  
 Kottenackermarkt  
 Siegburg



Zur Sitzung der Gemeinderatsversammlung

Dieburg. Müllers  
den 5. Februar 1901

Der  
Herrn Kaufmann, Korbhändler  
unser  
Liebling

formierung auf das Folgende circa 5-12. 1900.

Lieber Herr Kuhnemann mit dem besten  
gelben meinem Kusse, wollen Sie sich mit  
dem Generalinspektorsmitgliedern Gute Nacht.

ay

N<sup>o</sup> 6246/00

1/2 Grains of Peruvian

S. M. 10. 4. 1907

Großes Laub Siegelbogen

John Thompson June 5. 19 1900

Mr Gumbertovff von Sieybory-Müllhof

Let the Gospel be preached to the world

Heimath des Grundbesitzers Siegelberg

Müllhof auf dem Lüneburger Heide 8. Februar

zum Preise von 15 Mark zufohrlich zu verkaufen

nicht. Der Postgehalt ist am 1/11 1/2 Gulden an

II *Simulium* Ann. nov.

Bei allen Eingaben ist die  
nachstehende Geschäfts-  
nummer anzugeben.

eschäftsnummer:

Pleis  
39578

Auf Anordnung des Königlichcn Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß *von*

Samuel N. Pleis

belegene, im Grundbuche von *N. Pleis*  
Band *14* *Artik. 549*

bisher auf Thren

Namen eingetragene      - - Grundstück      -- Trennstück

Heim 1 N. 318/127 ein Zwangsschick mon 2, 68  
Ordnung zu 544/126

auf Grund *Eröffnung* vom 27/800  
am 12ten *Juli* 1901 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt  
abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt

Ground 10 Oriskany 395

übertragen worden *ist*.

Als Eigenthümer — ist — ~~find~~ — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen worden:

Deröftholms Sparnleofu Orðingunfullpösk  
zu Heimef.

zu helfen.  
Der Herr von Haselbäumen hat der Kasse  
1000 Thaler ausbezahlt wie folgt folgt  
folgend:

Рис. 1 № 53 4/127. Бугель-гвоздь. Гравировка Лавр.

An die  
Gminder, 18. 45 Uhr

Urnstein  
Siegburg - Mühlendorf  
und Niederpleis

Kingbury, den 12. Juli 1907.

Mr  
Smith's friend



r Bürgermeister  
von Menden.

Siegburg-Mülldorf, den 11 Februar 1898

from Livingston to Henry Highby-Wilcox

[illegible]

fortan. — Da das Gebäude dem Einsturz droht so habe ich mich  
dazu gezwungen dem Kaiserreich das Kreuz beizubringen, welches  
die goldene Kette der Kaiserlichen Hofkapelle zu sein soll.  
Von Kaiser Joseph II. wurde die Kette  
dem Kaiserreich von dem Kaiserreich zugetragen worden  
so daß die Kette der Kaiserlichen Hofkapelle  
von Kaiser Joseph II. Mark unter allen  
Ketten war bleibt.

24.  
 Lafayette Hall  
 H. H. H. H.  
 for John H. H.

Anna H. Herzberg in Köln  
Folium 50 -

Der Bürgermeister von Mendon  
zu  
Siegburg-Mülldorf.  
Eingang: 11 FEB. 1898  
J. No. 670

Post Leipzig und Schwerin

Pingüinoy = Mäldoy

Geel H. Vreerf. No. 21.  
Dr. Vreerfgericht.

Der Bürgermeister von Menden  
Siegburg-Mündorf.  
Eingang: 12 AUG. 1901  
4430

Wacht.  
v. G. m  
y



Der Bürgermeister  
von Menden.

Siegburg-Mülldorf, den 11. Februar 1898

*J.-Nro.*

1000 *Chrysomelid* for *Leuca* *Highway* *Miller*

[illegible][illegible]

Sayaphywell  
H. H. H. H. H.

Firma H. Herzberg in Köln  
Faschinen Nr. 50

frs John Haynes

Der Bürgermeister von Mendon  
zu  
Siegburg-Mülldorf.  
Eingang: 11 FEB. 1898  
J. No. 670

Pinobäus = Willdorf

Seel. Lt. Ankerf. No. 21.  
Kgl. Pr. Amtsgericht.

A circular postmark from Siegburg, dated 10.8.01, 7-8M. The text "SIEGBURG" is curved along the top edge. The date and time "10.8.01 7-8M" are in the center. There are three small stars at the bottom.

Der Bürgermeister von Manden  
Siegburg-Mandori.  
Eingang: 12 AUG. 1901  
4420

Wash  
v. 8  
y



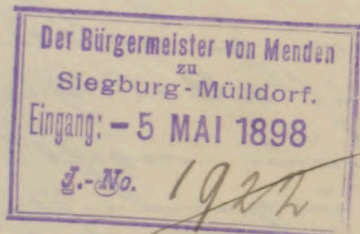




Der Kreisbauinspektor Ladisch die  
Linie abgesteckt und dem Ant  
Keller bezeugt hat, bis zu welcher  
die Parzelle von der Kreisbau  
verwaltung zu erwerben sein  
sollte. Gleichzeitig hat p. Ladisch  
auf die neue Landfluchtlinie  
gesteckt und zwar in 1,80 m für  
Formung von der vorgezeichneten  
neuen Grenzlinie.

Die Formung von der Kreisbau  
verwaltung zu erwerben sollte  
beträgt etwa 13 qm, also fast eine  
Hef ein bereit, bei dem Herrn  
Kaufmann von Antkeis der  
zu demselben Einsatze grüne zu  
baumtrogen, zu welcher die ganze  
Parzelle ungeteilt worden ist. f.  
Halla unheim, Einsatze einen be  
sonderen Antrag zu stellen unter  
Einigung mit der Kreisbauverwaltung  
eine vorläufige Festsetzung der  
sammlung beizufügen.

Kais



L. M. 21/6 98

Wiederholungen auf Anweisung.

der Bayr.

J

L. M. den 13. 8. 1898.

Wiederholungen auf Anweisung mit dem Kreisbauinspektor  
für die vorläufige Vermessung der Festsetzung.

der Bayr.

J

Siegb. Mülldorf, den 17. August 1898.

An das Landratsamt zu Siegburg

Nachdem Sie am 2. Mai d. J. 1898  
1898 wurde in der Anlage der Antrag auf die vorläufige  
Festsetzung der Vermessung für die Gemeinde Siegburg-  
Mülldorf hinsichtlich der Müller'schen resp. Herberg'schen Par  
zelle mit der Anfrage ob einmündig die Kreisbauverwaltung be  
reit ist von dem p. Herberg als Kreisbauinspektor von dem Herrn  
Müller Einsatz und Mitwirkung für die Vermessung von 16 <sup>1/2</sup> Muten  
zu veranlassen. p. Herberg verlangt für den ganzen Vorgang  
von 55 <sup>0</sup> Muten 200 Mark, jedoch der auf die Kreisbauverwaltung  
zufallende Betrag 58, 18 Mark beträgt.

Der Vorbesitzer hat abzugeben einen Einsatz und die Festsetzung  
der Abnahme Kosten für und hat die Gemeinde Siegburg-  
Mülldorf sich damit erklärt das Maß zu zahlen. Für die  
Kosten der Vermessung und der Aufzettelung wird wohl natürlich  
der Provinz mitzukommen. 2. Aufl.

L. M. 21. 10. 98

Von der Provinz zu zahlen.

der Bayr.

J



Der Bürgermeister  
von Menden.

J.-Nro. 4702

Siegburg-Müllersdorf, den 21. Oktober 1898.

An

das Landratsamt

zu

Siegburg

bezugnehmend auf die Bescheidigung der einstweiligen Zwangs-  
versteigerung vom 17. August d. J. Nro. 1922 über Grundbesitzversteigerung  
im Sinne des § 10 des Grundbuchgesetzes.

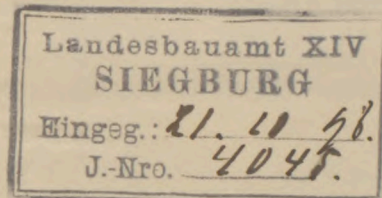
Respektvoll

Siegburg, d. 22. 10. 98.

H. G.

Der Bürgermeister hat heute mit dem 18.  
Aug. d. J. dem Herrn Landrat seine Zustimmung  
bezugnehmend auf die Bescheidigung der einstweiligen  
Zwangsversteigerung des Grundbesitzes.

Maschke





Abpfiff.

Rathmannschaft Kielcke

Siegburg.

Siegburg, den 12. Juli 1899.

Herrn

Herrn Herzberg

Köln

Zu Ihrer sehr angenehmen theilen theile Ihnen mit, dass die Klage am 2. der Aufrechterhaltung nicht stattgefunden haben können, die übrigen Personen, die am 11. d. M. im Termin erschienen waren, haben die Klage bestritten. Sie erklären, dass zur Zeit der Aufhebung des Kaufvertrages die Absicht des Ankäufers Müller bereits gestorben war und die ständige Verzögerung zur Aufrechterhaltung der Klage nicht geführt hätte, wenn der Kaufvertrag auf den Sohn des verstorbenen Müller für aufgelöst gelten sollte, und gegen diese Sohn die Aufhebungsklage gerichtet werden müsste, dieser Hinweis erscheint mir begründet. Es würde wohl möglich sein, wenn der Kaufvertrag auf den Sohn des verstorbenen Müller ganz und gar zu lösen zu lassen. In dieser kommt hier, der am 15. d. M. die Obachtnahme beginnend am 26. September d. M. wieder zur Verhandlung.

Resümee: wollen Sie mich wohl zum Zwecke der Rücknahme befragen.

Hochachtungsvoll

von Kielcke

Rathmannschaft.

H. Herzberg.

inspektionen von en gros.

Köln, den 31. Juli 1899.

Herrn Bürgermeister Heuser

S. Müldorf.

Zu sehr. Berücksichtigung Ihrer Notizen vom 27. d. M. habe ich einige Abschlüsse von Herrn Rathmannschaft Dr. Kielcke in Siegburg unter dem 12. d. M. erhalten. Brief bei, woraus Sie den Herrn J. Müller erfahren können.

Ich bitte um den Fall ausserordentlich zurückzuführen zu wollen;



Minderzulagen 1. 12. 98.

der Lsgg.

J

S. M. 29. 11. 98

Zu den Hergängen

der Lsgg.

V



1. Brief  
für

Zeigens

Liegenschaft

ex. H. Herzberg

Der Bürgermeister  
von Menden.

J. No. 4814

Lieburg-Mülldorf, den 1. August 1899

H. R. dem Landbesitzer. Aus

zu

Lieburg

mit Bezug auf das Schreiben vom 25. Juli ex. No. 2806 zur  
Kaufpreisübernahme.

ex. Heuser.

Landbesitzer XIV

Lieburg

No. 2900

Lieburg, den 2. August 1899.

H. R. dem Herrn Liegenschaft

in

L. Mülldorf.

auf Kaufpreisübernahme zurückgekauft.

ex. Hasse.

Der Bürgermeister  
von Menden.

J. No. 4053

L. Mülldorf den 3. August 1899

H. R. dem Herrn Herzberg

zu

auf Kaufpreisübernahme zurückgekauft.

Im Jahre 1898 wurden auf Verfügung des Kaufpreises  
da der Kaufpreis nicht auf Grund der mit Ihnen geschlossenen  
Verhandlungen im Jahr des Grundstücks gekauft ist.

II. Zu dem Herz.

J.

Der Bürgermeister  
von Menden.

J. No. 5028

4. III. 11. 9. 01

Herzberg zur Verfügung des Aktes vorliegt.

J.



des-Bauamt XIV  
Siegburg.

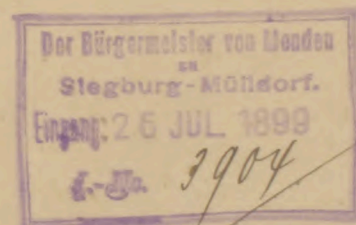
Siegburg, den 25. Juli 1899.

Nro. 2804.

Wular Bezugnahme auf das  
Kaufprotokoll vom 24. August 1898,  
Nr. 2837, welches in dem beifolgenden  
Beifolgende über Kauf der Augen-  
zeugen, betreffend Verkauf der  
Müller'schen bayer. Herberg'schen  
Korallen, da es dem Herrn Korallen-  
händler die Befugnis zu bezeugen  
haben.

Kauf.

Der Bürgermeister von Menden  
Siegburg-Mülldorf.



L. Nr. 28/799

Herberg'schen

Zeugnisse mit den Augen-  
zeugen sind.

13.



Why. Mary says she thought so

Augenarzt z. Befrag.

former Leibarzt des K. u. K. Hofes  
Köln 3-11-99.

Mit Geyamirsdigam mößte ich die Formel  
bitten, mich auf bestehendes Postkettchen einzulassen, wenn  
und wo Caspar Müller, in fob. von Reiser. Müller ge-  
boren ist. so sehr soll ich in Düsseldorf wohnen & so  
ist die ganze Formel der Erklärung richtig.  
Geyamirsdigam mößte ich die Formel weiter  
bitten, als ich glaubte. Wenn ich irgendwo  
ist, so ist es (angegeben) auf die Formel, so ist es  
bei der Formel

W. Weerburg



Landes-Bauamt XIV  
Siegburg.

Siegburg, den 8. Februar 1900

J.-Nro. 432

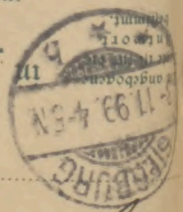
Von dem Herrn Landabfragemann  
an die Entscheidung wegen Er-  
breiterung des Kreisgerichtshofes  
in Mülldorf erinnert, folgen  
vorgelagert an wie weit die  
Angabengrenze gestiegen ist,  
insbesondere ob der Kreis  
zwischen g. Herzberg und dem  
oben Müller inzwischen  
ausgeschieden worden ist.

Rat.

An  
den Herrn Landabfragemann  
zu

Siegburg-Mülldorf

Deutsche Reichspost  
Postkarte



*Handwritten address and signature on the back of the card.*



Landsbauamt <sup>XIV</sup>  
Liegburg.  
Z.N. 3199.

Liegburg. Mülldorf, den 23. 8. 01

R. G. in R.

dem Großen Bürgermeister in Liegburg-Mülldorf  
mit dem Kopfen im Jahr 1897 über den Hand des An-  
gehörigen des Landbesitzes des Hofes in Mülldorf bgn.  
Herrn Herzberg gegen Müller haben

N. 4683

gg. Fleise  
Liegburg-Mülldorf, den 24. August 1901  
R. G. in R. dem Großen Ratsmann Fleix

Liegburg

mit der Aufzucht überführt, wie mit der Frau Herzberg/Müller  
gekauft ist.

J. H.

gg. Bender

R. G. dem Bürgermeister aus Liegburg-Mülldorf  
mit der Mitteilung wegen der Abnahme, daß der Prozess  
zu Ungunsten Müller entschieden ist.

Liegburg, den 26/8 01

gg. Fleix

Ratsmann

Ging 28/8 01 N. 4732 wyl. dem Landrat überführt

II zu dem Harcken

J. H.

15.

Der Bürgermeister  
von Menden.

J. H.

Liegburg-Mülldorf, den 9. Juni 1901

Letzter 1. 1901  
n. 8/2 d. 1901

dem Landrat

Liegburg für mit

der Mitteilung, daß der Angelegenheit betreffs  
der Übertragung der Gemeindeförderung zu Liegburg-  
Mülldorf, bgn. der Prozess <sup>Herrn</sup> Müller eben noch  
nicht zum Abschluss gekommen ist.

J



Der Bürgermeister  
von Menden.

Siegburg-Mülldorf, den 26. September 1901.

Ar. 6890  
Teilt!

Dem  
dem Landrat hien Ort  
zu  
Siegburg

Da die Pöggendorf'sche Herzberg/Müller münchener  
gegründet ist, vertritt sie die gesetzl. Rückzahlung  
- das mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. 8. 1898  
N. 19 22 über die vorerwähnten Rückzahlung und den  
vorläufigen Fortpflanzungsgesundheitswesen, da  
mit der Genehmigung des Reichs und preuss. nach  
geprüft und das Act gesetzlich gemacht kann.

da Act ist vorhanden, das die  
nach Gesetz gemacht wird.

7



Am Ende

Liegburg. Müllhof, den 27. 12. 1901

Auf dem Liegenvermieten Aukt. n.  
 steht der Gefäßfabrikarbeiter Michael  
 Schorn wohnhaft zu Liegburg.  
 Müllhof und wohnt auf Hofst.  
 41 bin bereit die Pacht für  
 4 1/2 587 ~~in 589/90~~ Liegburg  
 Müllhof <sup>188</sup> zum 1. 1. 1902 zu zahlen & wohn  
 steht mit Hofst. d. Hallenbänke an  
 der den von meinem Hofst. wohnst  
 Jakob Förr wohnst in Liegburg  
 von zu übernehmen und bitte zu  
 genehmigen daß die Pacht in dieser  
 Weise geregelt wird.

n. y. n.

Michael Schorn

y. n. v.

Fraumann  
 Me.



Landes-Bauamt XIV  
Siegburg.

Siegburg, den 27. Sep. 1901.

B.-Nro. 5216

Zur Kenntnis vom 26. Sep. 1890

Ortlingant findet sich im Kataster  
verfügt mit dem Einfuhr zurück, auf  
bestimmte Gegendung der Ortlingant  
für die Ortlingant zu stellen.

Reis

In  
Herrn Bürgermeister  
in  
P. Müldorf



an

3.

Landes Accidant.

L. M. 28. 12. 01

R. G. unter Bezugnahme auf die dinst. Zuschrift vom 24. 8. 1898  
 Nr. 1922 mit dem Auftrage, dem überfandl. den Termin zum  
 Auktions der resp. Pargallen Kaufmann zu stellen  
 Der jetzige Besitzer des Hauses ist mir bekannt, er gibt dem  
 Kauf vom 141, 82 M für die Pargalle. Plus 4 1/2  $\frac{587}{138}$  zu zahlen.



andes-Bauamt XIV

Siegburg.

Siegburg, den 5. August 1902.

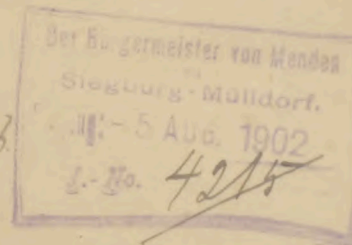
3.-Nro. 3574

Im Kustlup, an mein güt-  
 liches Schreiben, N. 3574, erwidere ich,  
 dem Kustlupfolger des verstorbenen  
 von Jakob Dorr (einem gewissen  
 Schorn in S. Mülldorf) zur Teil-  
 nahme an dem Termin beizukommen  
 zu wollen.

Kais.

am 8/802

K. d. H. d. H. d. H.



Siegburg-Mülldorf

Am 5. August 1902

G. R. Holz zur Vollstreckung

7. 11.

Beisitzer

An Herrn Bürgermeister  
 in S. Mülldorf

Vollst. Holz



Heinr. Joseph Krükel

KÖNIGL. NOTAR.

Fernsprech-No. 1708.

==

Cöln, den 11. September 1902.  
Zenghausstr. 8=.

Hu

Sehr geehrte Gemeindevorsteher von Siegburg Mülldorf:

In Gemäßheit der Gemeinde Siegburg Mülldorf ist im Grundbuche von Holslar Artikel 564 Abt. IV Nr. 2 (früher Artikel 3) gegen den Holslar Hubert Behr, Catharina geb. Horn und Giedgen eine Hypothek von 600 Mark eingetragen auf das Grundstück Nr. 5 Nr. 468/44, Gutsparthei, groß 70a 98b 10a. Diese Parzelle ist an den Kaufmann J. M. Mollgen aus Cöln zum Preise von 281 Mark 30 Pfennig verkauft worden. Dieser Kaufpreis befindet sich in meinem Hause.

Ich bitte, mich über baldige fällige Mitteilung, ob Sie bereit sind, die oben bezeichnete Parzelle, eventuell gegen Zahlung des ganzen Kaufpreises von 281 Mark 30 Pfennig und der Hypothek freizugeben; ich würde Ihnen davon einen Betrag sofort einreichen.

Gefachst.

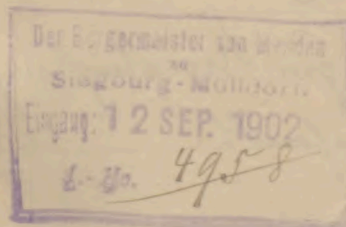
J. Krükel Notar.

per 13/9 1902.

Siegburg Mülldorf, den 12. 9. 02.

M. g. R. der Offenerischen Kasse für die Kaufmannschaft und Ausgabe solcher Grundstücke samt vor-gekauft sind. Kann das Angebot angenommen werden.

J. H. Heindelberg.



P. M. 1/1002  
I. Act ist für die gefälligst  
I. J. v. A.  
J. H.  
13.

9 - 10



Heinr. Joseph Krükel

KÖNIGL. NOTAR.

Fernsprech-No. 1708.

\*\*\*

Cöln, den 7. October

1902

Zeughausstr. 8=.

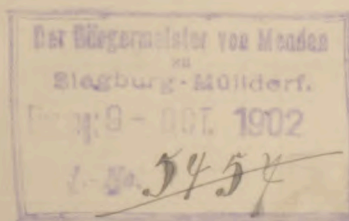
an

dem Herrn Bürgermeister  
von Menden.

In Nachfolg des vorstehenden Bescheides vom 2. October 1902,  
betreffend Hauptentlassung ist von der Wittwe Hubert  
Behr aus Gielchen nachstehend, nämlich im Grundbuche  
von Holslar unter Akten-Nr. 564 eingetragenem Grundstück  
Flur 5 Nummer 468/44, Grundbesitz, 700 98 Meter gegen  
Zahlung von 200 Mark und 10 Pf. Zins, beide in Zahlung  
nicht, ist für den bezeichneten Betrag vorstehend an die  
Gemeinde von Siegburg-Mülldorf eingekauft. Es  
ist bitte darauf, die Entlassung aus der Mithat, belgisch,  
veranlassen zu wollen.

Das Königl. Notar

Krükel



Zahlung bewilligung.

Die Gemeinde S. M., nachdem durch die Vorsteh.  
rat, bewilligt die Zahlung der Freigabe der im Grundbuche des G.  
am Ende Holslar Act. 564 Flur 5 Nr. 468/44 eingetragenem Grundstück mit  
der zu Zahlung der G. S. M. eingetragenem Zins und 100 Mark  
zu Zahlung der Mithat Beher zu Gielchen.

S. M. 9.10.02

L. B. v. M. in  
Gemeinde von S. M.

der hies. Gemeindevorstand.

9-10



L. M. 29. 10. 02.

Der Bürgermeister  
von Menden.

Beitritt Anweisung im  
Verkauf eines kleinen  
Parzelle Gemeinde Siegburg.  
Mülltorf.

*Conrath*

nr 31 / K.

Die  
L. von Landwehr  
zu  
Siegburg

Der bekannte L. von Landwehr zu Siegburg  
Mülltorf hat sich in der Gemeinde Siegburg  
Mülltorf an der Dorf- & Provinzial  
straße an einem Gebäude vorbei einen  
57 m großen Fleck ankaufen an der Auf-  
stellung von Obstbäumen beabsichtigt.  
Gemeinde hat sich bereit erklärt diesen  
Fleck des kleinen Fleckes & Nr. 459/74 mit  
460/75 zum Preis von 3 Mark pro m an  
die Gemeinde Siegburg-Mülltorf resp.  
direkt an die Provinzialstraße abzutren-  
nen. Der geforderte Preis ist ein sehr gerin-  
ger. Die Gemeindeverwaltung von  
Siegburg-Mülltorf hat sich zu der An-  
kaufung des kleinen Fleckes zur Aufklärung  
des Verkaufs nicht und auf eine öffent-  
liche Versteigerung ist, bereit erklärt zu sein  
den notwendigen Kosten einen Beitrag von 2/3  
und die verbleibenden Veranschlagungen  
zu tragen und soll die Veranschlagung  
den Kostenverwaltung gegeben  
den Kostenverwaltung hat sich bereit  
erklärt den Rest mit 1/3 zu tragen.  
Ferner hat L. von Landwehr an der Ortsweg gestellt  
von der Gemeinde Siegburg-Mülltorf  
einen kleinen Fleck des kleinen Fleckes & Nr.  
596/76 in seiner Größe von 15 m zu  
verkaufen.  
Der Gemeinderat hat beabsichtigt diesen  
15 m kleinen Fleck zu dem Preis von  
153 Mark zu verkaufen.  
Die zu verkaufende Fläche hat sich die  
Gemeinde Kaufvertrag und ist



Der vereinbarte Punkt ist fast gut.  
Die Lomots und Marktscheun  
würde sich für die Gemeinde gegen  
früher stellen.

juden in Augsburg und den verläufigen  
Erforschung des Wohlstandes, Land  
güter, Augsburg und dem Protokoll  
über und die Verfassung des  
Wohlstandes neuerer Zeit in die  
Gemeinschaft von neuen zu stellen



Dringend.

Aug. 16. 7. AM

N: 3736

S. Müllendorff, den 11. Juli 1890.

1. ... esbanamt XIV  
IEGBURG  
Eingeg.: 17. 7. 00  
Nro. 2698

3 Pulley

meister Liegbrg. Neulibitz,  
den am 16 Juli 1900

San Lorenzo

Liezbrog;  
mit der Verpflichtung  
des Herrn Hofrath von  
der Provinzialstaats-  
kasse abzugeben, die  
Einzugssumme priv.  
Zinsen

garden

Dieburg, d. 12. F. 00  
H. G. & M.

Stegman. La donna

Handwritten text on a separate sheet of paper, likely a letter or a note, written in German. The text is written in a cursive script and is somewhat faded. The visible text reads:

Handwritten text on a separate sheet of paper, likely a letter or a note, written in German. The text is written in a cursive script and is somewhat faded. The visible text reads:

Handwritten text on a separate sheet of paper, likely a letter or a note, written in German. The text is written in a cursive script and is somewhat faded. The visible text reads:

Ku  
Lügersmayer Haus  
Wolfsbrunn  
Diegburg Mühlberg.

2. Zerkow neue Bräutigam  
 der alte Franz Witten d. v. a.  
 Johann Michel von Witten d. v. a.  
 Johann.

Karlsruhe

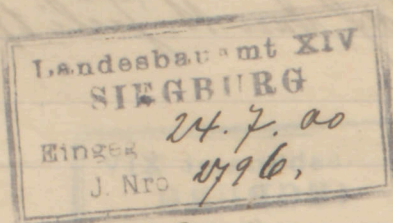
Das Aufgabebogen überfand  
 ich ferner mit 3 Aufzeichnungen zum  
 Zweck der Darstellung eines Auf-  
 satzes von Kalla das letzte Ge-  
 setz mit der Littera, wie die  
 polizeiliche Aufzeichnung  
 dazu aufzuheben zu wollen.  
 Die Aufzeichnung von der  
 Littera Anwesenheit der  
 30 mtr. betragen und das  
 geflügelte ich mich diese Flügel  
 mich Anordnungen zu machen.  
 galtlich von der Provinzial-  
 Verwaltung abzugeben.  
 Im Jahre 1898 hatte ich  
 mich schon dieser Art  
 ausgesprochen, welcher mich  
 von der Littera Anwesenheit ge-  
 nauer werden war,  
 jedoch habe ich damals das  
 Projekt fallen gelassen.  
 Flur 4 N. 459 460  
 74 m 75 I. Hüllholz  
 Gutsbesitzer

Quinnif A. L. H. W.









Liegburg, den 23. Juli 1900

S. F.  
Lancaster Lancaster

Liegburg

mit Bismuthkupfer und auf einem warmen Lager  
gleich zeitig zu stellen.

Sein jüngstes Baupfeil muß linear läßt sich mit Rindspieß auf  
 den geringen Platz des Baupfells muß ansetzen. Es wird  
 mit sorgfältigen Holzeisen die Baupfeile linear in die  
 in einem geraden Linie zu legen. Der äußere Pfeil  
 muß allerdings erst 1,30 m über dem Boden des äußeren  
 Innenbaues zu stehen. In mit dem Pfeil nach der  
 Höhe des alten Pfeils kann wieder mit in Betracht  
 kommen und wird ein Baupfeil abzuwarten sein.  
 p. Pfeil vorst. ein sein Pfeil der Baupfeile  
 Schumacher nach der Pfeil der Pfeil, 1,30 m  
 von dem äußeren Innenbaue den Pfeil zu stehen, muß  
 nicht sein, den Pfeil auf die mit wdh. B. bezeichnet  
 Stelle setzen. Der alte Pfeil ist auf die Pfeil der Pfeil  
 der Pfeil der Pfeil nicht gelagert und soll der Pfeil von  
 der Pfeil der Pfeil (auf 1,30 m) an die Höhe  
 in der Höhe von dem ganzen Pfeil der Pfeil  
 werden.

Al Vains wof di in wof ningebrugen Linn in betruuf  
wolyt woff für di Wof forin für Miellwof di zeucht  
unifigle für wairde /.

Lewis

14 m.

49 Nov

81

3

1

6

3

42.

Londoner mit XIV

Piegburg, J. 24. 7. 00

Kg Sam Garten Ritzmannsdorf  
zu Stg. Müldorf

3 / nach den Angaben aus dem Nachlass zu bestätigen,  
daß der Nachlass nicht Gegenstand von  
dem Nachlass und der Lade sich nicht zu einem  
niedrigen oder hohen Nachlasspreise  
nach dem Nachlass hat 2,60 <sup>von</sup> den Nachlass  
den Nachlass zu bestätigen.

Das er nicht als Zander den seinen Linder zugew.  
 nehmen, sondern als Juley an Lippitz bei Jansen.  
 In nachherigen Anstellungen. Es sollte eine Mast.  
 Prüfung, ob er die kleinen Linder / *Naspi*  
 zu nehmen.

Pr. 257700

394

3905

H. Müller, Jan 25. Juli 1900

J. K. Kumpkol. Kory. Holz zur Pa-  
pfeinführung der 3<sup>ten</sup> Klasse.

Grüne

S. Müllberg, den 26. Juli 1900.

Vere Lapsidum hoc mittam tibi,  
per te ipsum tuum Lyricis mittere vos  
galatys.

P. M. 26. 7. 00

L. M. 26. 7. 00. Holz, Holzseppert,  
Mordmüßig zu dem Lärmen L. M. 26. 7. 00. Jan 14. Aug. 1900

W. L. M.

2

nicht streuen und lasset die Jungfauung.  
Dann 100 C<sup>u</sup> ist eingeziehnd. H<sup>u</sup>l, Solisap<sup>u</sup>og<sup>u</sup>.

Wenn es Lust ist, hinzugehen, *July, Polignypweg.*



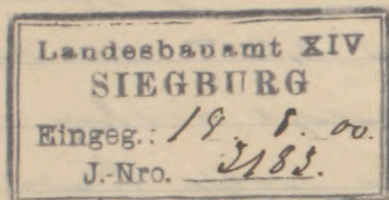
Regensburg, den 18. August 1900.

R. G. J. R. van Lumbach Auct

zu  
Liebling

zur Kenntnissnahme überreicht. (Es war. Huldigung des pol. Reichs)

J. H.  
Bender



Liebkun, den 20. August 1800

*P. S.*

Sam. Zuora. Purgamentiflav.

Liegnitz Mülldorf

unter Berücksichtigung der hier  
bezeichneten und dem Eingeklebten zu  
sehen.  
Haupt

Naiss

Friz. 2/8 00  
N. 4353

1/ Gaucklerhandschrift erhalten

2. Wachs

D. G. W. M.

F. 21.

15

At the University  
of  
Cambridge  
Oxford

Dr. Walker has  
quarantined Alpha

Olden  
Gard  
Adrian

Cheta  
Sphum  
als  
Migalen  
Conspicuos

Deane Cranstoun

[illegible]

Dear Mother  
 I have just received  
 your letter of the 11th  
 and I am glad to hear  
 that you are all well.  
 I am well and hope  
 to hear from you soon.  
 Love  
 Mary

$$\begin{array}{r} 459 \\ 4 \\ \hline 1836 \end{array}$$



Landes-Bauamt XIV  
Siegburg.

3. No. 4327.

Siegburg, den 17. November 1900.

Die Wilhelm Heister und seine Frau  
haben sich einmütig bewilligt, den Abbruch  
des zwischen ihrem Hausbau, in Mülldorf, und der  
Provinzialstrasse liegenden, an die Provinz unentgeltlich  
abzutreten.

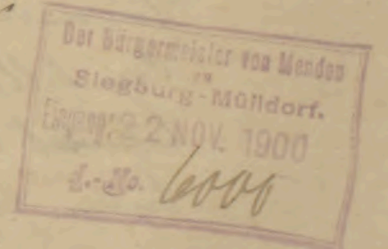
Da die Abtretung der Strasse im öffentlichen  
Interesse liegt, darf ich Sie ersuchen, die Sache  
zu veranlassen, diese Abtretung zu Protokoll zu  
geben und dabei die abzutretenden Stücke näher zu  
bezeichnen. Auf Grund dieses Protokolls wird ich  
dann eine entsprechende Entschädigungsberechnung an  
stellen lassen und die Abtretung im Grundbuch ver-  
zeichnen lassen.

Der Herr Provinzialrat Radtke wird Ihnen  
wegen Begleichung der abzutretenden, Stücke die  
näheren Angaben mitteilen.

Haus.

An den Herrn Bürgermeister  
zu  
Siegburg-Mülldorf

unter Adresse des Herrn Provinzialrat Radtke  
zu Siegburg zur Kenntnisnahme und  
gepöblichen Zustellung.





Der Bürgermeister  
von Menden.

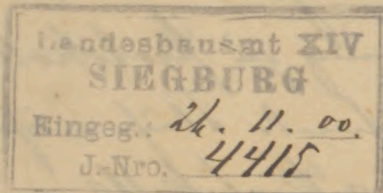
J.-Nro.

Siegburg-Mülldorf, den 23. November 1901

H. dem Landeshauptmann.

Siegburg

mit anhängender Erklärung des p. Alfter /  
Zurück. Bei der Lage des p. Alfter, welches an  
kleinen Bächen und Bachläufen ist, mit einer 1,45 ha großen  
Besitz hat, dürfte dem Baugebiet noch zu entsprechen  
sein.



1 Bsp.

H. H. dem Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

zu vermeiden, daß der Herr Landeshauptmann eine Forderung  
gegen die abgetretene Fläche bewilligen dürfte, wenn die  
Gemeinde ihr Interesse an der Erbauung der gleichfalls  
dem örtlichen Verkehr dienenden Provinzialstraße dadurch  
bekundet, daß sie die Hälfte der für den Rückkauf ange-  
brachten Gesamtkosten übernimmt.

Gelesen

Da die Gemeinde bereits ist, so ist es  
mit p. Alfter über den zu gestandenen Forderung für das  
gem. Verordnen und Baumärkte der vorläufigen Fortführungs-  
verhandlung aufzugeben lassen zu wollen.

Die abgetretene Fläche ist in der anliegenden  
Karte voll dargestellt worden.

Naip.

11. 11. 1901

11. 11.

J. M. 12. 3. 01

zur Gemeinderats Sitzung

v. S. u. M.

Go 544

S. Mülldorf 29. Januar 1902

Ob das Land dem Amt  
Siegburg

Forderung auf das Bauland von 28. 12. 1901 N. 4415.  
Auch über die neue Grundzinsung steht Abzug mit  
den vorläufigen Fortführungsverhandlungen nicht abg.  
Abgeleitet sind Gemeinderatsbeschlüsse des von Siegburg  
Mülldorf zur gest. weiteren Verhandlung. Das Land von  
3 M. pro 1000 ist mit anzurechnen.



Ihr die Herren vom Gemeinderath

zu Sankt Augustin

die Herren Vorstehenden

Ling. 17. 4. 01 No 1965.

zur Gemeinderaths-Sitzung

v. L. u. M.

2.

Ihre Naturgemäßheit möchte hervorheben,  
die Herren vom Gemeinderath  
freundliche Wünsche, doch zu be-  
schließen, mir den bevorstehenden  
Einnahmen des Jahres vom Gemein-  
degebiet zu entnehmen, und  
zudem zum Zweck von 3 M pro  
Quadrat meter. Das heißt wird  
ausmachen, ungefähr 14 bis 15  
Quadrat Meter oder nicht ganz einen  
Roth

Mit aller Hochachtung

L. u. M.

Liegt Hülldorf am 14. April 1901



Wien  
Schillerstr. am 9. Mai 1901

In Return Giving After, I should say

*Hypobryonia* *Grevillea* *In* *Zinnia* *Siebold.* *Hüllhof*  
zum alleinigen Eigentum ~~der~~ von mir für.  
14 1890 - 1860

4  $\frac{459}{74}$   $\frac{460}{75}$

in der Gemeinde L. Bülldorf

2.00 mtr. Long.

Schnittlinie — in der Länge der ganzen Hauptaufwand  
 der abzugewandten Grundfläche wird vergrößert um 20%.  
 Der Grundflächeninhalt auf der offiziellen Grundfläche  
 in der Gemeinde Liegenschaftskarte mit der  
 Bedingung, daß die Gemeinde L. Büldorf mit  
 der Höhe auf dem sog. Markplatz zu  
 drei mtr. breit und an der Straße 11 m mtr.  
 breit, sowie 14 mtr. lang einmündig in  
 der Höhe, der <sup>äußere</sup> circa 3 mal so viel Fläche  
 abgeben sollte. 42 □ mtr. zu 14 □ mtr.

Es wäre sehr uns angenehm die Folgen  
der Flöhe zu beobachten, falls mir irgend wer,  
in der Thierwelt als Conspicuellia die  
oben Vorkommen als ~~Beispiel~~ ganz ähnlich zu  
suchen zu dürfen.

и. р. и,

James A. Allen  
Holy Trinity



I. Abteildorf den 15. Juni 1901

Der Herr Amtmann Herrmann hat mir zu Liegburg  
Abteildorf, betreffend die Abtheilung eines Theils des Gebietes  
des gemeindefreien Gutsbezirks Liegburg, betreffend die  
Abtheilung eines Theils des Gebietes des gemeindefreien Gutsbezirks  
Liegburg, betreffend die Abtheilung eines Theils des Gebietes  
des gemeindefreien Gutsbezirks Liegburg, betreffend die

der Gemeindefreier Abteiler, bekannt zu Liegburg Abteildorf

und hat mich beauftragt, die Abtheilung des Gebietes  
des gemeindefreien Gutsbezirks Liegburg, betreffend die  
Abtheilung eines Theils des Gebietes des gemeindefreien Gutsbezirks  
Liegburg, betreffend die Abtheilung eines Theils des Gebietes  
des gemeindefreien Gutsbezirks Liegburg, betreffend die

der Gemeindefreier Abteiler, bekannt zu Liegburg Abteildorf  
und hat mich beauftragt, die Abtheilung des Gebietes  
des gemeindefreien Gutsbezirks Liegburg, betreffend die  
Abtheilung eines Theils des Gebietes des gemeindefreien Gutsbezirks  
Liegburg, betreffend die Abtheilung eines Theils des Gebietes  
des gemeindefreien Gutsbezirks Liegburg, betreffend die

Es bin damit einverstanden, dass man das Gebiet  
Flur 4  $\frac{459}{74}$   $\frac{460}{75}$  gabeln in der Gemeinde Lieg-  
burg Abteildorf, dass, von der Provinzial Verwaltung,  
Angabe bestimmter Grenzen für den Teil von  
dem Markt der Gemeinde mit, abgetrennt,  
oder diesen Grenzen inangestaltlich abgetrennt  
wenn man von Seiten der Gemeinde Lieg-  
burg Abteildorf ein Gebiet von dem sog. Markt-  
platz von 2 mit. Breite von der Straße, und von der  
Kornspitze zuleitend abgetrennt wird und dass  
dies inangestaltlich.

M. v. W.

Herrn A. H. H.  
Holt, Polizeimeister



Der Bürgermeister von Menden  
 J. H.

Siegburg. Müllendorf, den 5. Juli 1847.

An  
 Das Königl. A. d. A. Amt  
 zu  
 Siegburg

(Einf. die Fund der Hauptmann Menden. Siegburg  
 Ein Provinzial. Straßen Verwaltung ist nicht abgemacht, die in der  
 Eingangsstraße vollständig ist, die von dem Gemeindeflektor zu Sieg-  
 burg Müllendorf zu dem Kreis von 2 Mark 10 Schilling für die Gebra-  
 chung der Straße zu übernehmen, wenn die Gemeinde Siegburg Müll-  
 endorf die Hälfte der sich ergebenden Gesamtkosten übernimmt.  
 Die Gemeinde Siegburg Müllendorf hat sich hierzu bereit erklärt und  
 ersucht die Königl. A. d. A. Amt die entsprechende Anstalt und Kasse  
 festzustellen und damit die vollständige Ausführung der  
 Längen anzufestigen.

Der Sitz der Gemeindeflektor hat sich mit der Abrechnung einver-  
 standen erklärt.

Es wird einmündig. Alfter von der Gemeinde einen Strafen von 100  
 Mark 10 Schilling von 2 Mark 10 Schilling von der Straße und ein  
 10 Schilling für den Gesamtkosten der Straße zu übernehmen. Gemeindeflektor  
 hat sich der Gemeindeflektor einverstanden. Die vollständige Ausführung  
 wird einmündig die vollständige Ausführung der Straße anstalt und Kasse  
 und die Anstalt und Kasse der Verwaltung der Straße besonders von dem  
 g. Alfter festgelegt werden soll.

Es wird einmündig die vollständige Ausführung der im Eingang anstalt und Kasse  
 der Verwaltung der Straße eine besondere Verwaltung ist die in den  
 Anstalt und Kasse der Verwaltung der Straße zu stellen.



Unterzeichnet  
 L. Müllendorf, den 23. Nov. 1900

Nach dem im letzten Jahre  
 Längere Zeit von Abende  
 verfiel der Ort  
 Gemeindef. Alter, 30 Jahre  
 alt wohnt zu Litzburg  
 Müllendorf und wohnt  
 mir folgt:

Ich habe zwar mündlich,  
 wie schriftlich die Erklärung  
 abgegeben, dass ich ein  
 Haus von 1, 30 mtr breit  
 von mir, von der G.  
 der Alter angestrichen  
 Pörschall Flur 4  $\frac{469}{74}$   $\frac{460}{75}$   
 in der Gemeinde L. Müll.  
 Dorf an der Pörschall  
 Verwaltung unterstellt.  
 Ich abzugeben. Ich werde  
 also die Erklärung auf  
 jetzt aufrecht stellen. Ich  
 sage aber voraus, dass,  
 da ich die (hoffentlich) in  
 Zustimmung von der Pörschall  
 fast einmündig sein,  
 mir für die Abtretung  
 ein mit freierhand Gutsbe-  
 dingung seitens der Pörschall  
 Verwaltung gewährt werden,  
 da der Platz für mich  
 groß



Wass ist, der ist darselbst  
zur Unterzeichnung der  
Kassengewölbe unbedingt  
nötig sein.

M. J. m.

Herrn Altkor

der Kreisgenossenschaft von K...

Herrn

Wassantalt,  
Siegburg Mülldorf, den 11. 11.

Es erscheint der Arkaden Gen  
Altkor und erklärt:  
Ich bin bereit, wenn der  
Genossenschaft mir eine  
Sache mit den Jahren von  
dem Genossenschaftigen  
käufer,  
abgibt, den Kreisgenossen zu  
gepflichten zwei Mark  
für die Genossenschaft  
zu zahlen

M. J. m.

Herrn Altkor

Herrn

Königliches Katasteramt Siegburg

Der Bürgermeister von Mülldorf  
Siegburg-Mülldorf.  
Ertrag: 2 DEZ. 1901

Rechnungsjahr 1901  
Nr. des Gebührenbuchs 5

Siegburg, den 12. Dezember 1901

Hierneben werden die unterm  
Auszug, Abschrift, Handzeichnung \*) Auflassungsschrift  
mit dem Ersuchen übersandt, den Gebührenbetrag mit

2 Mark Pf.

binnen sechs Wochen an die Königliche Kreiskasse in Siegburg  
einzuzahlen.

Becker  
Wurde voll bei  
Zahlung  
9. 11.

An den Herrn Kreisgenossen  
in Siegburg-Mülldorf

\*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.



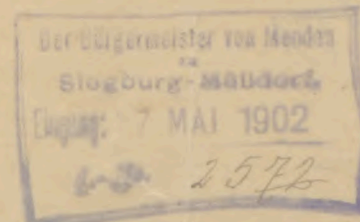
Landes-Bauamt XIV  
Siegburg.

Siegburg, den 15. Mai 1892

S. No. 2216

17/602

7



Zinn-Schriften vom 29. Januar 1902, Nr. 544.

Der Herr Landrathmann hat abge-  
sehen die Hälfte zu dem Consens des Abpfandes  
von Heinrich Meier zu zahlen, ist jedoch bereit, 1/3 der  
Kosten bis zur Höhe von 51 Mk bei dem Provinzial-Ver-  
waltungsrath zu beibringen. Der Herr Landrathmann  
weist die Zahlung von 1/3 der Kosten für völlig  
unzureichend, da die Gemeinde weit mehr als ein Pro-  
zent an der Verwaltung der Gemeinde für sich schon  
zuerkennend beibringen mußte ist.

Der Zahlung erfolgt unter der Bedingung der  
Lohnen, und gegenständlich der Verwaltung der  
Flächen an der Provinzialverwaltung.

Fürsich die von der kgl. Regierung und  
Einweisung nicht werden Gemeindeverwaltungsamt  
durch die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes in  
der Sitzung vom 2. u. 11. März. Aufgestellt worden kann.

Im  
den Herrn Landrathmann

S. Müldorf

Kass



L. M. 17. 5. 02

Zur Gewerbesteuerbescheinigung von L. M.

v. L. M.

V

Landes-Bauamt XIV  
Siegburg.

Siegburg, den 18. Juni 1902,

Z.-Nro 2760

In Aufstufung an mein Schreiben  
vom 15. Mai 1902, Nr. 2216, die  
Beitragung, daß der Kreisgenosse  
selbst in seiner Sitzung vom 4. d. M.  
Mitt. zu den Grundbesitzern Kosten  
des Alster'schen Parzells im Dist.  
L. im Betrag von 51,00 M. bewilligt  
hat. falls die Gemeinde bereit ist,  
die übrigen zwei Drittel der  
Kosten sowie die Arbeitskos-  
ten (für Anweisung, Entlastung  
und Grundbesitzbescheinigung) zu  
übernehmen, bin ich bereit  
anzunehmen, die bezüglichen An-  
träge abzuschließen und die Ver-  
fassung



Laßung und gegenwärtigen  
 Es müssen Puffer nur eine  
 aufgefunden Erklärung.

Kaspi

Der Bürgermeister  
 von Menden.

Siegburg-Müllroff, den 19. Juni  
 vom. auf das Schreiben vom 18/6 02 Nr. 12  
 M. dem Landesherrn Kurt

J. No. 3255

zu  
Siegburg

ab 196.028.

mit dem Gerichte zurückgefordert, daß die  
 gelagert bei der nächsten Sitzung des  
 Ausschusses von Siegburg-Müllroff zur  
 kommen wird und soll dann die  
 des Kontraktbuches Siegburg aufgeführt  
 werden.

Herr

II zur Gerichte Sitzung.

Der Herr Landesherr

Siegburg-Müllroff

7

S. Müllroff, den 2. 10. 02.

Ober

des Landesherrn Kurt

Siegburg

Gerichtung auf das Schreiben vom 18/6 02 Nr. 12.

Der Ausschuss vom 2. 10. hat in der Sitzung  
 vom 30. 7. 1882. in der dem obenerwähnten  
 Schreiben näher bezeichneten Bedingungen ge-  
 rasenigt.

Insoweit Ausführung der Ausführung des Kontrakt-  
 buchschusses notwendig ist und Rückgabe des mit  
 dem. Schreiben vom 29. 1. 02 Nr. 544 dort  
 genannten Gerichtebuches nicht Abzug aus  
 den obenerwähnten Fortschreibungsbuchern.

7



in des Bauamt XIV  
Siegburg.

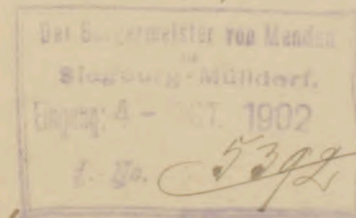
Siegburg, den 2. October 1902.

3. Nro. 2813.

Zum Bescheid v. 19. 6. 01. N. 2855.

Ich ist in, das wissende, Logen in  
der Aufhebung mit Altes bayer. f. b. b.  
Lernung der Provinzialstrasse zu Siegburg.  
Mülldorf, dem Herrn Landratsamt  
zu bescheiden haben, wofür ich eine bescheid.  
machten Aufhebung zu erwidern.  
Bescheid vom 18. Juni N. 28. N. 2760.

Maß



It bereits durch  
Bescheid vom 3/10/02  
m. l. d. i. g.

J. v. M. v. M.

Der  
Herr Bauamt XIV  
in  
Siegburg-Mülldorf.



Landes-Bauamt XIV  
Siegburg.

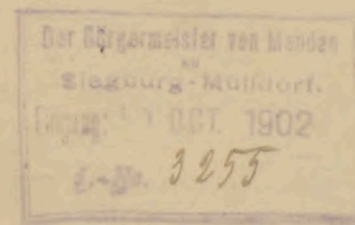
Siegburg, den 1. October 1902.

3.-Nro. 4630

Zum Schreiben vom 2. Sept. 1902.  
N. 3255

2/ Hering und Partner ist dem Bau-  
aufseherzweig nach Genehmigung  
mit dem Hofeisen zurück, wie  
die Mücke demnachst einander zu-  
kommen zu lassen.  
In Vorhaltung.  
Hiers.

An  
den Herrn Bürgermeister  
in  
Siegburg-Mülldorf





Kreis Sieg

Bürgermeisterei Menden

# Auszug aus dem Protokollbuche.

des Gemeindevertrags von Siegburg-Müllhof

Der Gemeindevertrags

besteht aus 12 Mitgliedern:

Verhandelt zu Siegburg-Müllhof  
den 2. ten Juli 1904

Anwesend waren:

Lingemanns Heuser als Vorstandsman

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte sich heute der Gemeindevertrags von Siegburg-Müllhof in der Anzahl von 10 Mitgliedern, wie solche nebenstehend genannt sind, also in beschlußfähiger Anzahl versammelt um über den in der Einladung bezeichneten Gegenstand:

und die Mitglieder:

Heuser  
Kraemer  
Elsen  
Schumacher  
Meindorf  
Wipmann  
Roth  
Weigmann  
Schreienbroich  
Baum

4 Abhaltung einer Grundflugs an Alfter  
Lingemanns.

Beschluß zu fassen.

Nachdem der den Vorsitz führende

Lingemanns

die Sitzung eröffnet und den Gegenstand der Verathung nochmals vorgetragen und erläutert hatte, wurde folgendes beschlossen.



Der Vertrag mit dem Auktions-Gewinn  
 Alter zu Siegburg. Mülldorf und wolle  
 sich darüber gegenseitig, zum alleinigen  
 Eigentum der Gemeinde Siegburg. Müll-  
 Dorf resp. der Hausverwaltung zu  
 dem Fugellen Flur 4 No 454 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Die Absetzung soll dann direkt an  
 Provinzial Verwaltung erfolgen.  
 Haben das mit der Verwaltung der  
 Alter der Provinzialverwaltung  
 bestimmten Marktgeld soll mit der  
 Verwaltung erfolgen, wenn diese  
 nicht möglich ist die Verwaltung  
 vor sich zu nehmen.

Wir glauben jedoch, daß die Provinzial  
 Verwaltung die Kosten der Verwaltung  
 für die vorläufige Fortführung  
 der Güter übernimmt und diese  
 mit in dem Tischartikel der Landes-  
 bau und Siegburg zum 20. September  
 1900 No 4915 eingetragen ist.

(Folgen die Unterschriften)  
 Für die Richtigkeit des Auszuges  
 der Sitzung vom 20. September

In auf § 66 der Gemeindeordnung ge-  
 müßten Mitglieder.

Bender  
 Baum

Kreis Siegburg

Bürgermeisterei Meuders

## Auszug aus dem Protokollbuche.

der Gemeindeverwaltung von Siegburg-Mülldorf

Der Gemeinderat

besteht aus 12 Mitgliedern:

Anwesend waren:

Heckelsberg Bürgermeister als  
 Vorsitzender

und die Mitglieder:

Müller  
 Meuders  
 Bender  
 Kötzger  
 Schumacher  
 Kienigmann  
 Roth  
 Koch  
 Schmitz  
 Baum

Verhandelt zu Siegburg-Mülldorf  
 den 20. September 1902

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte  
 sich heute der Gemeinderat von  
 Siegburg-Mülldorf  
 in der Anzahl von 10 Mitgliedern, wie solche  
 nebenstehend genannt sind, also in beschlußfähiger An-  
 zahl versammelt um über den in der Einladung be-  
 zeichneten Gegenstand:

Absetzung eines Grundstücks von  
 Meuders an die Gemeinde  
 Siegburg-Mülldorf.

Beschluß zu fassen.

Nachdem der den Vorsitz führende

Bürgermeister

die Sitzung eröffnet und den Gegenstand der Beratung  
 nochmals vorgetragen und erläutert hatte, wurde fol-  
 gendes beschlossen.



Der Gemeinderath schließt sich mit  
in dem Schreiben vom 18. März 1902  
Nr. 2760 des Landrats an. Aus dem  
bezüglichen Bescheidungen hervorgeht  
und empfiehlt der Gemeinderath  
dem Landrat an. Aus dem Vertrag in  
dieser Weise abzuschließen.

n. y. n.  
(Folgen die Nachschreiben:)

In nach § 66 des Gemeinderathes Ordnung gemäß.  
von Hülshorst  
Bender  
Baum

Für die Richtigkeit des Abzuges  
des Gemeinderathes vom 18. März  
Hülshorst

4  
Kreis Sieg

Bürgermeisterei Meiden

# Auszug aus dem Protokollbuche.

des Gemeinderathes von Siegburg-Müllhof

Der Gemeinderath

besteht aus 12 Mitgliedern:

Anwesend waren:

Gemeinderath Heiser und Hülshorst

und die Mitglieder:

Kraemer  
Roth  
Baum  
Bender  
Plasen  
Schumacher  
Meinert

Verhandelt zu Siegburg-Müllhof  
den 8. ten Januar 1902

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte  
sich heute der Gemeinderath von  
Siegburg-Müllhof  
in der Anzahl von 7 Mitgliedern, wie solche  
nebenstehend genannt sind, also in beschlußfähiger An-  
zahl versammelt um über den in der Einladung be-  
zeichneten Gegenstand:

Abtretung einer Grundfläche an Hülshorst  
in Siegburg-Müllhof

Beschluß zu fassen.

Nachdem der den Vorsitz führende

Gemeinderath

die Sitzung eröffnet und den Gegenstand der Berathung  
nochmals vorgetragen und erläutert hatte, wurde fol-  
gendes beschlossen.



Die Sitzung auf unser Protokoll vom 2.  
Febr. 1901 befristeten wir den g. Affle-  
den in den Auszügen und den vollständigen  
Tatsachenberichts. Verhandlungen des Rü-  
stungs Ausschusses Siegburg vom 4. Dezember  
1901 befristeten wir die Sitzung 4. 12. 1901  
mit einem Schlussvortrag von 15. 12.  
zu den Kosten von 153 Mark zu über-  
lassen unter der Bedingung daß g. Af-  
te den Platz nur zu Sitzungen  
nicht als Sitzungssaal verwendet.

$\eta$ .       $\gamma$ .       $\bar{u}$   
 Fulgen die Huttopfgriffe.

Für die Kistly Kist hat Ludwig  
der Bürgermeister von Meiden

Ein auf S 66 der Gemeinderats-Verordnung,  
gemäß den Mittheilungen.

Bender  
Baum

Harvard Col. William Gifford,  
East Haverhill.  
J. 5340.

Liegburg, den 5. Nov. 1902.

Kuf der Schrift vom 30. October 1902 N<sup>o</sup> 5391.

Kurfürst ist in Aufwartung von galactan zu  
 fassen ist Gemeindevorstand von L. Mülldorf vom 2.  
 Juli 1901 N<sup>o</sup> 4. 8. Tamar 1902 und 30. September 1902  
 genehmigen wir, dass die Gemeinde von dem  
 Gemeindefürst zu L. Mülldorf das Grundstück Flur  
 4 N<sup>o</sup> 663/74, groß 51 qm, für 3 M das Grundstück  
 von diesem für die Provinzialanwaltschaft zur  
 Versteigerung der Provinzialstrasse im Ort L. Müll-  
 dorf verkauft und dem g. Alter dafür das Grund-  
 stück Flur 4 N<sup>o</sup> 665/76, groß 15 qm, für 153 M über-  
 lässt.

In Urzellan N<sup>o</sup> sind vorstehend nach dem Auf-  
zuge und den vorläufigen Fortschreibungen vorstehend  
Längen für den Gemeindefiskal L. Mälldorf,  
namentlich Paster, mitgefastigt vom Königl. an  
Inhaltswort Pasterburg unter dem 4. December 1901  
angegeben.

6 Buldagan zurück.

London

Kun  
 am 1. August  
 zu

L. Mülldorf

— 2 Aug 3 Mayhew coll.

Em. 2/11.02

v. L. v. M. g



Landes-Bauamt  
Siegburg.

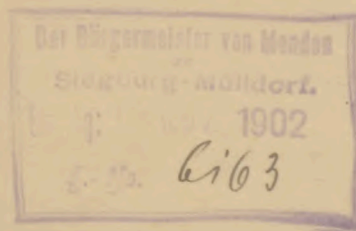
Siegburg, den 18. November 1902

J. No. 5037

Zum Kopieren vom J. H. M. J. 5972.

Entsprechend Vortraglautung ist zu be-  
stehen, mit dem Vortrag, im Falle des Ein-  
trags einer zweiten Aufstellung, gest. an-  
zufügen zu lassen, dann beide Aufstellungen  
zu vollziehen und nicht mit einer beglaubigten  
Abschrift des Vortraglautung genehmigten  
Genehmigungsbefehl zurückzuführen.

Kais.



J. H. M. M. Siegburg-Mündorf.

von  
Bender

J. M. 7. 3. 03.

II Landesbauamt Vortrag mit begl.  
Abschrift des Befehl vom 2/3 02 at 5 ringer  
punkt

J. H. M.

an  
Herrn Bürgermeister  
in  
Siegburg-Mündorf



Bei allen Eingaben ist die  
nachstehende Geschäfts-  
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

O. Müllendorf

26/8

Auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

das in O. Müllendorf

belegene, im Grundbuche von O. Müllendorf

Band I Ort Blatt Nr. 26

bisher auf den Namen des Grundbesizers O. Müllendorf

eingetragene — Grundstück — Trennstück —

Flur 4 Nr. 662/24 groß 51 qm.

auf Grund Urflurverteilung vom 19/3 03.

am 19 ten März 19 03 auf dem angegebenen Grundbuchblatt  
abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt

Band II Ort. 68.

übertragen worden ist.

Als Eigentümer — ist — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen

worden: Provinzial-Landbau-Verwaltung  
Kriegler, am 19. März 1903.

Ku

des Ländereigentümers

Ort

zu

O. Müllendorf

Proz. G. O.

des Grundstückseigentümers

Sie erhalten diese Bekanntmachung mit Rücksicht auf die auf dem

Grundbuchblatt

G. S.

No. 21. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks  
oder Trennstücks an eine dinglich berechnigte Privatperson  
(§ 55 G. B. D.).

In der



in der            ten Abtheilung

unter Nr.

für Sie eingetragene

Diese — ist — sind — auf das andere Grundbuchblatt  
übertragen worden.

, den            ten

Gerihtsschreiber des Königliden Amtsgerichts.

An

Bei allen Eingaben ist die  
nachstehende Geschäfts-  
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

J. Müllendorf

26/7

Auf Anordnung des Königliden Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

von J. Müllendorf

belegene , im Grundbuche von J. Müllendorf

Band I Ort Nr. 26

bisher auf den Namen des J. Müllendorf

eingetragene — Grundstück — Trennstück —

Nr. 4 M. 66576 groß 15 □ m.

auf Grund Umpflanzung vom 19/3 03

am 19 ten März 1903 auf de angegebenen Grundbuchblatt

abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt

Band XI Ort. 423

übertragen worden ist.

Als Eigentümer — ist — sind — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen

worden:

Erkannst Geringer Alter zn

J. Müllendorf

An

Sie erhalten diese Bekanntmachung mit Rücksicht auf d auf de erstgenannten

im Grundbuche Grundbuchblatt

Ort

zn

J. Müllendorf

Krieglering, den 19. März 1903.

Recht J. Or.

In der

als Gemeindefreiber

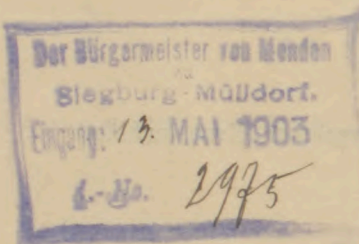
G. S.  
No. 21. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks  
oder Trennstücks an eine dinglich berechnigte Privatperson  
(§ 55 G. B. D.).



in der  
ten Abtheilung  
unter Nr.  
für Sie eingetragene

Diese — ist — find — auf das andere Grundbuchblatt  
übertragen worden.

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.



*J. v. A.*  
*[Signature]*

An

Bei allen Eingaben ist die  
nachstehende Geschäfts-  
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

*J. Müllendorf*  
*423/2*

Auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

vor in *J. Müllendorf*

belegene, bisher im Grundbuche von *J. Müllendorf*

Band *XI* Ort *Statt* Nr. *423*

eingetragene unten angegebene — Grundstück — Trennstück — am *19* ten

*März* 1903 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt abge-

schieben und auf das Grundbuchblatt

*Lohn E Ort. 26*

übertragen worden *ist*.

Auf diesem Grundbuchblatt ist Folgendes eingetragen worden:

Verzeichniß der Grundstücke:

a) Spalten 1 bis 10:

| Laufende<br>Nummer<br>der<br>Grund-<br>stücke. | Bisherige<br>laufende<br>Nummer<br>der<br>Grundstücke. | Gemarkung.                     | Flurbuch.                    |                         | Grund-<br>steuer-<br>mutter-<br>rolle.<br>Nr. | Ge-<br>bäude-<br>steuer-<br>rolle.<br>Nr. | Wirthschaftsart<br>und<br>Lage.                     | Größe. |   |           | Grundsteuer-<br>reinertrag. |       | Ge-<br>bäude-<br>steuer-<br>nutz-<br>ungs-<br>werth. |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------|---|-----------|-----------------------------|-------|------------------------------------------------------|
|                                                |                                                        |                                | Kartenblatt<br>(Flur)<br>Nr. | Parzelle<br>Nr.         |                                               |                                           |                                                     | ha     | a | qm        | Thlr.                       | 1/100 |                                                      |
| 1.                                             | 2.                                                     | 3.                             | 4.                           |                         | 5.                                            | 6.                                        | 7.                                                  | 8.     |   |           | 9.                          |       | 10.                                                  |
| <i>33</i>                                      |                                                        | <i>J. Müll.</i><br><i>dorf</i> | <i>4</i>                     | <i>663</i><br><i>74</i> | <i>69</i>                                     |                                           | <i>Lohnw.</i><br><i>parzellen</i><br><i>Gruppen</i> |        |   | <i>51</i> |                             |       |                                                      |

G. S.  
No. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks  
oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 G.B.O.).

b. Spalte Bestand und Aufschreibungen



b) Spalte Bestand und Zuzurechnungen: 8:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke: 33

Ordo Ordkittel 423 auf Grund Ordklopp  
vom 19. März 1903 nach fast  
überstiegen am 19. März 1903.

Vitellblatt

Abteilung I, Spalten

Signatur:

Jurisdiktion - Mülldorf andes: Bauamt  
Siegburg.

Vingbung, am 19. März 1903.

Rufz J. er.

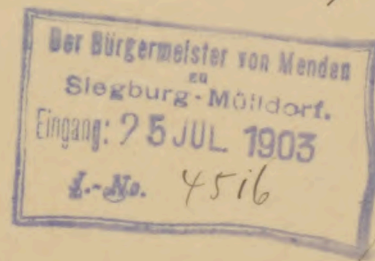
als. Jurisdiktion

Siegburg, den 24. Juli 1903.

B. No. 1952

Umlage und überführen ist die  
Verwaltungsführung der Verwaltung  
über die seit dem 1. Provinzialver-  
waltung erfolgt Grundstückswertung  
zur Verbreitung der Provinzialver-  
waltung in Siegburg-Mülldorf.

Rasf



J. J. O.

An den Längsmeister

zu

S. Mülldorf

An den Längsmeister

zu Siegburg-Mülldorf

9. - 10



Nachweisführung.Kaufvertrag.

Griffen den Landbauinspector Laurat  
Hase zu Siegburg, ferner für den Pro-  
vinzialverband der Provinz als Eigentümer  
von Landbesitzungen aufgestellten Vollmacht  
vom 16. März 1903 unterschrieben und  
c. Bürgermeister von Claer zu Siegburg-Müll-  
dorf, ferner als Vertreter der Gemeinde Sieg-  
burg-Mülldorf, unterschrieben, wurde heute nach  
folgendem Kaufvertrag abgehandelt und abge-  
schlossen.

§. 1.

Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf verkauft zu  
vollen Eigentum eine Parzelle Gemeinde  
Siegburg-Mülldorf, flur 4 N. 663/24, groß 51 qm,  
zum Preise von 510 Mk. wörtlich: einundfünf-  
zig Mark mit sämtlichen Zubehörungen der  
obgenannten Provinzialverbände, für welchen  
Laurat Hase einmündet.

§. 2.

Leitz, Nutzung und Lasten sollen auf den  
Verkäufer übergehen, sobald der Landbesitzer  
zu Siefeldorf ein Kaufbrief vom Gemeindevorstand  
zugegangen ist, daß der Provinzialverband der  
Provinz als Eigentümer eingetragen ist.

§. 3.

Verkäufer leistet Garantie für unbefristet  
Eigentum, namentlich für vollständige Frei-  
heit von jeglichen Lasten, Hypotheken, Grund-  
pfänden, dinglichen Rechten, Forderungen und

und



ausfließen und fließen.

§. 4.

Der Käufer ist schuldig, sobald die Lufte und die Flutzeit angesetzt ist und die Verflutung im Grundbuche eingetragen ist.

§. 5.

Der Käufer verpflichtet sich, dem Prozeß zu weichen die beizufolgende Flutzeit aufzulassen und einzulassen und die Flutzeit, Grundbuch und die Flutzeit eintragen zu lassen, was selbst mit irgend welcher Lufte beizufolgende zu weichen.

§. 6.

Die Kosten der Verflutung, der Kataster und Grundbucheintragung sind zu Lasten der Gemeinde Siegburg-Müllendorf.

Dieser Vertrag ist doppelt unterschrieben und jeder Insassen eine Unterschrift eingetragene ist worden.

Siegburg  
Siegburg-Müllendorf den 17. März 1903.

Der Landbauinspector Der Bürgermeister  
und Gemeindevorsteher

Harz

Landrat



Clack

# Katasterverwaltung.

Katasteramt Siegburg

## Auszug

aus

den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen

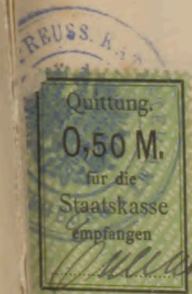
für den

Gemeindebezirk Siegburg-Müllendorf

Katasteramt Menden  
Siegburg-Müllendorf  
7. AUG. 1903 \*

Ausgefertigt auf Ansuchen des Herrn Karl Halberg, Landbauinspector  
Siegburg zum Zwecke des Antrages auf Berichtigung des Grundbuchs.

Die Übernahme der umstehend nachgewiesenen Veränderung in die endgültigen Fortschreibungsverhandlungen ist danach zu bewirkende Berichtigung der Grundsteuerbücher selbst kann erst nach erfolgter Eintragung des Überganges im Grundbuche geschehen.



Der Bürgermeister  
von Menden.  
J.-Nro. 11111

L.M. 18/12.03.

Der Halberg ist der zumal  
gezahlte Betrag von 67, 10 Pf.  
zurückgefordert.  
zu den Akten

Handwritten signature.

Formular Nr. 8. Titel.

9-11



Einflussbaren Einflüssen.

§. 4.

Der Kaufpreis ist fällig, sobald der Kauf- und Verkaufspris aufgemessen ist und die Verfassung im Grundbuche festgesetzt ist.

§. 5.

Der Käufer verpflichtet sich, dem Provinzial-Verbande die bezugsfähige Fläche aufzulassen und einzuräumen, welche hygienisch, Grundbesitzlich und kaufmännisch eintragen zu lassen, nach demselben mit irgend welcher Lasten bezeichnen zu wollen.

§. 6.

Die Kosten der Verfassung, der Kataster- und Grundbuchvermessung sind zu Lasten der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

Dieser Vertrag ist doppelt angefertigt, wovon je eine Hälfte dem Käufer und je eine Hälfte dem Verkäufer zugehen wird.

Siegburg  
Siegburg-Mülldorf, den 17. März 1903.

Der Landbauinspector Der Bürgermeister  
und Gemeindevorsteher

Nach

Laureat



*Clack*

# Katasterverwaltung.

eis *Sieg*

Katasteramt *Siegburg*

## Auszug

aus

### den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen

für den

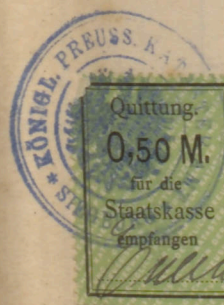
*Gemeinde* bezirk *Siegburg-Mülldorf*

Bürgermeisteramt Menden  
zu Siegburg-Mülldorf  
Eing.: 17 AUG. 1903 \*  
P. B. No.

Angefertigt auf Ansuchen des *Herrn Karl Halberg* Bürgermeister

*Siegburg* zum Zwecke des Antrages auf Berichtigung des Grundbuchs.

Die Übernahme der umstehend nachgewiesenen Veränderung in die endgültigen Fortschreibungsverhandlungen sowie die danach zu bewirkende Berichtigung der Grundsteuerbücher selbst kann erst nach erfolgter Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche geschehen.



Der Bürgermeister  
von Menden.  
J.-Nro.

L.M. 18/12.03.

Der Halberg ist der zürich  
gegründete Betrag von 67, 20 Sch.  
zurückgekehrt.  
zu den Akten

*[Signature]*

Formular Nr. 8. Titel.



Alter Bestand.

| Laufende Nummer | Artikel der Mutterrolle. | Bezeichnung nach dem Grundbuche | Des bisherigen Eigentümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer. | Ges. markung. | Nummer                        |                 | Der Gebäude- steuer- rolle Nr. Litt. | Bezeichnung der Lage u. dergl. m. | Kulturart der Liegen- schaften oder Gattung der Gebäude. | Flächen- inhalt | Reinertrag der Liegen- schaften oder Nutzungswert d. Gebäu- des Zthr. Mark |
|-----------------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------|-----------------|--------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------|
|                 |                          |                                 |                                                                          |               | des Kartenblattes (der Flur). | der Par- zelle. |                                      |                                   |                                                          |                 |                                                                            |
|                 |                          |                                 |                                                                          |               |                               |                 |                                      |                                   |                                                          |                 |                                                                            |
| 1               | 2                        | 3                               | 4                                                                        | 5             | 6                             | 7               | 8                                    | 9                                 | 10                                                       |                 |                                                                            |
| 1               | 487                      | 14 526                          | Halberg, Karl, Lärker- mästler in Siegburg                               |               | 4                             | 654<br>43       |                                      | Sankt Augustin                    | 167                                                      |                 |                                                                            |
|                 |                          |                                 |                                                                          |               |                               | 655<br>44       |                                      | Obm. Galt. Oberk.                 | 202                                                      |                 |                                                                            |
|                 |                          |                                 |                                                                          |               |                               | 656<br>48       |                                      | Obm. Galt. Oberk.                 | 372                                                      |                 |                                                                            |
|                 |                          |                                 |                                                                          |               |                               |                 |                                      |                                   |                                                          | 241             | 14                                                                         |

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

| Artikel<br>der<br>Mut-<br>ter-<br>rolle.                                             | Bezeichnung<br>nach dem<br>Grundbuche | Des<br>neuen Eigentümers<br>Name, Vorname, Stand,<br>Wohnort<br>und Hausnummer. | Ge-<br>markung | Nummer                              |                       | Der<br>Gebäude-<br>steuer-<br>rolle<br>Nr. Litt. | Bezeichnung<br>der Lage<br>u. dergl. m. | Kulturart<br>der<br>Liegens-<br>schaften<br>oder<br>Gattung<br>der<br>Gebäude. | Flächen-<br>inhalt | Reinertrag<br>der Liegen-<br>schaften<br>oder<br>Nutzungswert der<br>Gebäude.<br>Zhlr. 1/100<br>Mark | Einweis auf laufende<br>Nummer. |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
|                                                                                      |                                       |                                                                                 |                | des<br>Gartenblattes<br>(der Flur). | der<br>Par-<br>zelle. |                                                  |                                         |                                                                                |                    |                                                                                                      |                                 |
| 11                                                                                   | Band. Blatt.                          | 12                                                                              | 13             | 14                                  | 15                    | 16                                               | 17                                      | 18                                                                             | 19                 | 20                                                                                                   |                                 |
| 487                                                                                  | 14 526                                | Halberg, Karl,<br>Lärkermeister<br>in<br>Siegburg                               |                | 4 405<br>43                         |                       | Grundbesitz                                      |                                         |                                                                                | 143                | 28                                                                                                   |                                 |
| 69                                                                                   | 1 26                                  | Gemeinde<br>Siegburg-<br>Neulendorf                                             |                | 404<br>43                           |                       | Grp. öffentl.<br>Anw.                            |                                         |                                                                                | 24                 |                                                                                                      |                                 |
| 487                                                                                  | 14 526                                | Halberg, Karl,<br>Lärkermeister<br>in Siegburg                                  |                | 406<br>48                           |                       | Am Galt-Oberk.<br>grünbese.                      |                                         |                                                                                | 466                | 91                                                                                                   |                                 |
| 69                                                                                   | 1 26                                  | Gemeinde<br>Siegburg-<br>Neulendorf                                             |                | 408<br>48                           |                       | Grp. öffentl.<br>Anw.                            |                                         |                                                                                | 108                |                                                                                                      |                                 |
|                                                                                      |                                       |                                                                                 |                |                                     |                       |                                                  |                                         |                                                                                |                    | 241                                                                                                  | 119                             |
| Überfertigt: Siegburg, am 5. August 1903<br>Königliches Kataster- u. Verm.<br>Bureau |                                       |                                                                                 |                |                                     |                       |                                                  |                                         |                                                                                |                    |                                                                                                      |                                 |

Obm. Galt. Oberk. Siegburg, am 5. August 1903.  
Königliches Katasteramt.



E. Müller



[illegible]

Kreis Sieg  
Gemeindebezirk Siegburg. Mühlental.

Handzeichnung

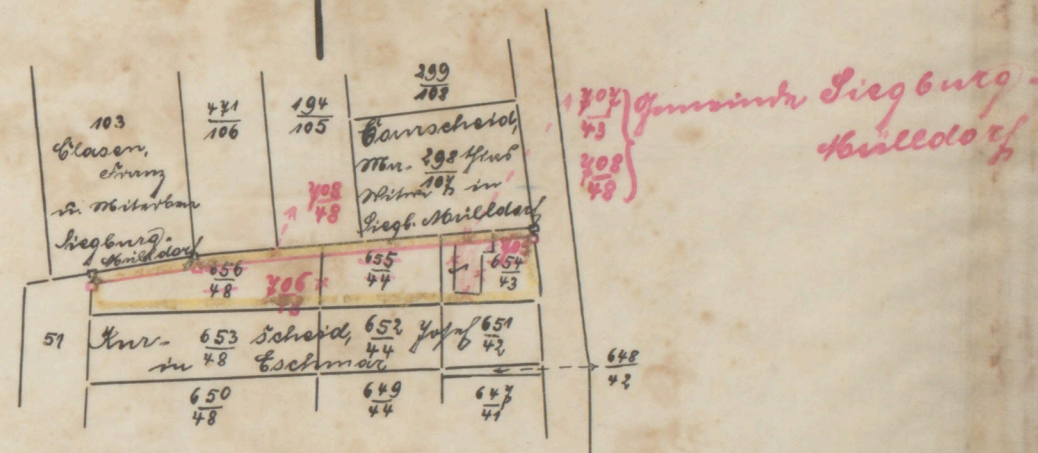
von einem Teil der in der Grundsteueremittlerrolle auf Artikel Nr. 387, im Grundbuche Band 14  
Blatt 526 eingetragenen Liegenschaften des Halberg, Carl, Bäckermeister in Siegburg  
die an Gemeinde Siegburg = Weilldorf aufgelassen werden sollen.

Ausgefertigt aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen auf Ansuchen des Herrn Carl Holberg in Siegburg ..... zum Zwecke des Antrags auf Berichtigung des Grundbuchs. Die endgültige Fortschreibung auf den neuen Eigentümer in den Grundsteuerkatastern wird erst nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs bewirkt werden.

Siegburg den 5 ten August 1903

Königliches Katasteramt

Quilicura 13



Kartenblatt (Flur) 4

Ungefährer Maassstab 1: 1250

Katasteranweisung V. Muster **XI.** zu §. 76.

Formular Nr. 51      Halbe Bogen

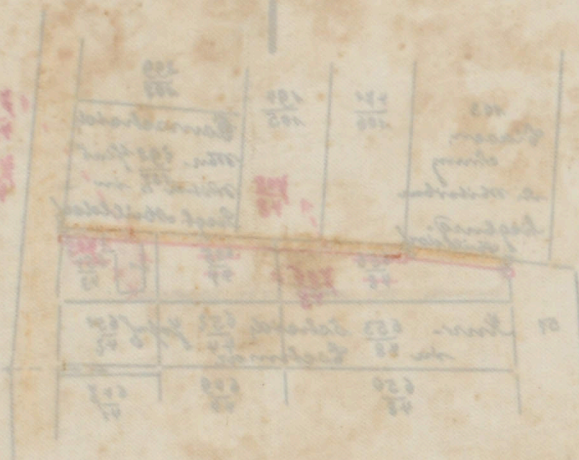


Handwritten text at the top of the left page, possibly a title or header.

Handwritten text below the title, possibly a date or location.

Handwritten text below the date/location, possibly a description.

Handwritten text below the description, possibly a signature or note.



Handwritten text at the top of the right page, possibly a title or header.

Handwritten text below the title, possibly a date or location.

Handwritten text below the date/location, possibly a description.

Handwritten text below the description, possibly a signature or note.

Handwritten signature or name at the bottom of the right page.



Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Kindersley

173/8

Auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

das in *Kindesplanis*

belegene , im Grundbuche von *Winkenzeln*  
Band *I* *Ort* Blatt Nr. *173*

Band *I* *Ort* Blatt Nr. *173*

bisher auf den Namen der *Walden* *Walden* Körper  
zu Mindungslois

eingetragene — Grundstück — Fremdstück — *Flur 4 Nr. 120/22*

auf Grund *Einflassung* vom 11. Juni 1904  
am 5. ten *Februar* 1904 auf dem angegebenen Grundbuchblatt  
abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt

Land xiii 1721 575

übertragen worden *ist*

Als Eigentümer — ist — ~~sind~~ — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen worden.

worden. Johann Richard, Arbeiter und  
Lehrer in der Kirche

Sie erhalten diese Bekanntmachung mit Rücksicht auf den auf dem ersten genannten Grundbuchblatt



in der III ten Abteilung

unter Nr. 2

für Sie eingetragene *hypothek von 200 Mark*

Diese — ist — ~~find~~ — auf das andere Grundbuchblatt  
übertragen worden.

*An*  
*dem Generalgouverneur*

*J. Müllendorf*

*Siegburg, den 5. ten Februar*

*Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts*

*L. Nr. 2. 04. p. 2/2. 04.*

*I. Im Auftrag des bewilligten*

*II. G. R. Gemeindegasse*

*zur Kenntnisnahme überfandt.*

**Gemeindekasse Menden (Sieg).**

*Siegburg, Mündorf den 25. Februar 1904.*

*R. G. und Abrechnung zurückgekauft.*

*J. v. U.*

*dem Generalgouverneur*

*Pringl, Müllendorf*

*9-10*

Bei allen Eingaben ist die  
nachstehende Geschäfts-  
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

*Siegburg, Mündorf* auf dem Grundbuchblatte de *r* Ihnen  
gehörenden, in

*26*  
*21.*

belegenen, im Grundbuche von

Band

Blatt Nr.

*Siegburg, Mündorf*  
*26.*

eingetragenen Grundstück

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung III Spalte Löschungen:

Zur laufenden Nummer der Eintragung: *5*

*200 Mark*

*Erloßt am 28. März 04.*

**Bürgermeisteramt Menden**  
**zu Siegburg-Mündorf**  
Eing.: - 7 APR. 1904 \*  
P. B. No. *1984*

*J. v. U.*

An

*Gemeinde*

*Siegburg*

*Mündorf*

*Siegburg*

, den *28.* ten

*März*

19 *04*

*Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.*

*9-10*

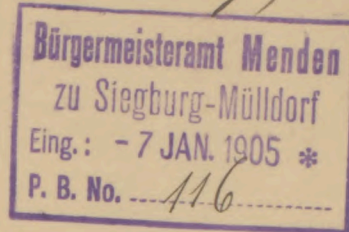
G. S.  
2. Bekanntmachung einer Löschung oder Teillöschung  
an den Grundstückseigentümer (§ 57 G. B. O.).



Anzeige

Herrn Gottfried Keller  
S. Mülldorf.

S. Mülldorf, den 5. 1. 05.



Kell von mir mündlich  
bestätigt, dass ich die  
Anzeige nicht annehme.  
Z. A. L.

*[Handwritten signature]*

Der Auftrags-Gewinn-Kell  
Gemeinderatsmitglied, hat  
mir die Anzeige gemacht,  
dass der Gottfried Keller  
zu S. Mülldorf am Ende  
Jahres an meine Wohnung  
hins wagenfahren habe,  
welches Gemeinderat  
für den Gemeinderat Sieg-  
burg Mülldorf ist.  
Gewinn ist abgerufen.

H. L. M. M. M.

An  
Bürgermeisteramt  
zu  
S. Mülldorf.



Stempel: Bürgermeisterei Menden  
zu Siegburg-Mülldorf  
Eing.: 28 JAN 1905  
P. B. No. 518

Heute

Ich habe heute mit  
Kauf eines 2 Meter breiten  
Kunstseils zwischen den beiden  
Häusern und Garten

Bürgermeisteramt Menden  
zu Siegburg-Mülldorf  
Eing.: 28 JAN 1905  
P. B. No. 518

zur Gemeindekasse  
bezogen.

v. Siegburg  
*[Signature]*

Die Gemeinde

von

Siegburg-Mülldorf

H. v. Herrn Siegburg-Mülldorf

von Laxer

Hausfliegenboran

*[Signature]*

Siegburg-Mülldorf d. 25. 1. 05.

Der Kunstseilpunkt befindet sich  
an einem Hause und  
Garten vorbei einen 2 Meter

breiten Seil von der  
Gemeinde künstlich zu er-  
werben. Als Kaufpreis habe  
für ein Seil 100 Mk

Da die Gemeinde von diesem  
Seil jetzt noch keinen  
Nutzen hat, und dieses mein  
Angebot mir Vorteil haben  
kann, so ist auf Genehmigung  
meinest Aufsicht.

so zu sein

Hausfliegenboran

Herr Altmann



Der Bürgermeister  
von Menden.  
—10—  
J.Nr. 318.

S.M. 21/2. 1905.

Aug. 1864

Der Gemeinderat von S. Millhof  
in seiner heutigen Sitzung hat  
auf Kärstners Überlassung eines 2  
tischen Grundstücks Preisgeld abgesetzt.

Feb. 2

9-10

Stoughton,

Liebing - kinderhaft 19. September 1908.

Kaffee und Lachsuppen Kettchen,  
 was auch zu Lauge und es klärt sich  
 Natronlösung der heilighen der Pflanze,  
 es wolle mich Kistengruppe mit dem  
 hohen Luchter, nur der Ring zu seinen  
 Lachsuppen eine Kiste bauen. Es  
 braucht sich ein wenig zu blicken und blickt  
 eine Mittelhälfte, es ist eine wackere  
 Lachsuppen der für Licht. - Milleclaf bereit  
 ist, das hat. frucht und Lachsuppen um ihn zu  
 haben. Mit einem oder 10 m Lachsuppen  
 Kiste wird es fertig sein.

f - - n . v .

75 m

2 m. 45

With Respect

Superior

J. J. R. van der Lijst - Amsterdam.

Jan. 19. 18. 05.

v. Gump.









Zeitung St. St. Kath. u. T. Kellendorf a.

Der Gemeinderath ist mit dem Vorstand  
 der neuen Marktplatz in der Mitte von  
 der Kirche, in der vorgelagerten Gemarkung  
 mit  $\frac{625}{0,237}$  Bepflanzung, aus der Pfauen  
 der Tannehecke zu T. Kellendorf  
 zum Jahr von 204 anzurechnen.

G. Kellendorf.

J. Nr. 15. 5. 89.

Der Gemeinderath ist mit dem Vorstand  
 der neuen Marktplatz in der Mitte von  
 der Kirche, in der vorgelagerten Gemarkung  
 mit  $\frac{625}{0,237}$  Bepflanzung, aus der Pfauen  
 der Tannehecke zu T. Kellendorf  
 zum Jahr von 204 anzurechnen.



Erbsenfeld der Kapuziner Hügel  
münchener Lust.



Amzn

L. Müllberg, den 4. 5. 1908.

an den Kaiserlichen Kammern  
Ber zu Hangelar.

Polizei-Verwaltung. Stegburg-Mühlendorf  
E.-B.-No. 3601 den 13. Mai 1908.

Schriftlich mit          Anlagen

der Königl.  $\frac{\text{Staats-}}{\text{Amts-}}$  Anwaltschaft

Liegburg

zu über-senden.

For Sir Francis Lytton Halliday  
Hall of London (Hofburg)

May

eing. 10. 5. 08.

P. L. 319 108

Am

Das Lügnerzeichen

3rd

S. Millard.

Das Unbaugebiet fast  
am 4. Mai etc. Morgens  
gegen 9 Uhr, auf der Ga-  
minidagazalla, Siegburg  
Müllberg, 5 Morgen gegen  
dem Talsafford, circa 200  
Stück werden lassen.  
Der Perogalla ist mit der  
Bau geglaubt, im letzten  
Winter gefahren worden.  
Lignifizierung der Gorda  
ist Rotes Bier, Baum  
großkreutz.

Ihr Väterchen läßt sich  
nicht sattfressen, indem  
die jungen Lottchen noch  
nie voll geworden sind.

Guiza: Flurpfisch Brauner  
 & Kaimo Henschel zu L. Bülling

Holy, L. Mayhew

Der Feige. Einfeitz Beu  
ner aus Hangelar vlländ.  
~~Werra~~<sup>der</sup> Feige ist rüffig. Es  
forbe der p. Weiler und der Gade  
vngestoffen und fastgarinnen.  
Vedau löyth sich vnf nicht fast.  
Hallen

N. Y. C.

Bussard

Holz, P. Weyhmann.



Beifügung der anstehenden Kassen  
 einvernehmlich -

M

Anzeige

S. Müllendorf, den 4. 5. 1908.

gegen den Verstorbenen Mann  
 Weber zu Langelar.

Die Polizei-Verwaltung. Siegburg-Müllendorf  
 T. B. No. 1007 den 13. Mai 1908.

beschäftigt mit Anlagen

der Königl. Staats-Anwaltschaft

Siegburg

zu senden.

Es ist gerichtlich Siegburg hiltbar  
 falls es hantbar hiltbar.

M

3 R. 17

Kgl. Amts-Anwaltschaft

Siegburg

eing. 10. 5. 08.

P. L. 3/19 08

ist 13/5 08.

ist 13/5 08.

ist 13/5 08.

An

Das Siegburger-Mannschaft

zu

S. Müllendorf.

Das Siegburger-Mannschaft  
 am 4. Mai 08. Morgens  
 gegen 9 Uhr, auf der Ga-  
 mindagazelle, Siegburg  
 Müllendorf, 5 Morgen groß,  
 eine Tafelfarbe, circa 200  
 Stühle und ein Lappen.  
 Ein Fenzgall ist mit der  
 Pan geglaubt, im letzten  
 Winter gefahren worden.  
 Fenzgall ist der Garte  
 ist etwas Bier, Baum  
 Gnostrova.

Das Fenzgall liegt sich  
 nicht fast fallen, indem  
 ein junger Lottan noch  
 ein Goll fast sind.

Gruß: Fenzgall Bremer  
 J. Hamer Henschel zu Müllendorf  
 Holz, L. Wachtmeister

Das Gruß. Fenzgall Bremer  
 neu auf Langelar wohnt.  
 Die Anzeige ist richtig. Es  
 habe den p. Weber mit der Goll  
 angestrichen und fortgeworfen.  
 Fenzgall liegt sich noch nicht fast  
 fallen.

n. g. d.

Fenzgall

Holz, L. Wachtmeister.







Der Gemeindevorstand.

S. Willdorf, 27. Mai 1908.

an

an Holzgeribach

hiermit.

Der Herr Herrmann Weber aus  
Kanzelar hat die dem Herrn  
Herrn Bier zu Bonn, Gemeindevorstand  
wofür, gefälligst Herrmann am 4. Mai v.  
Morgens gegen 9 Uhr auf der  
Gemeindebezirk Liebig, Willdorf  
welche 5 Morgen groß, mit  
Bäumen gepflanzt ist, weiden lassen.  
Der Herr Herrmann beträgt 600 Mark und  
stellt die Gemeinde hinsichtlich der  
auf Holzgeld.

A  
gut.

Der Herr.  
Nr. 3673.

Herrn Herrmann Bier  
Bonn  
hiermit.

Herr Herrmann Bier vorliegendes  
Angebot hat am 4. Mai v.  
Morgens gegen 9 Uhr, Herr Herrmann  
nach auf einen Gemeindebezirk  
der Gemeinde Liebig, Willdorf  
gewandt. Die betreffende  
Kanzelar



Kanzelle ist mit linken Gefäß  
 wals in vergangener Winter  
 gefahren worden sind  
<sup>die Gefäße unmittelbar sind jetzt auf</sup>  
 der linken Seite <sup>60</sup> Mark  
 festgesetzt. ist für die Gefäß  
~~auf der linken Seite~~  
~~festgesetzt auf 60 Mark~~  
~~festgesetzt auf 60 Mark~~  
~~festgesetzt auf 60 Mark~~  
 einzuführen.

Gegen diesen Befehl steht  
 einer Seite von 14 Tagen von dem  
 Zustellung ob genehmigt zu  
 dem Ende für die Befehl zu  
 geben.

AS

Posteinführungsschein

|                                                                                      |                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Gegen-<br>stand                                                                      | Postanweisung Nr. <u>130</u><br>Brief<br>Paket |
| Betrag<br>(bei<br>Einschrei-<br>bungen<br>die Angabe P.<br>bei Post-<br>aufträgen A) | <u>Einfluss</u>                                |
| Gewicht                                                                              | <u>kg</u>                                      |
| Em-<br>pänger                                                                        | <u>M. Bier</u>                                 |
| Bestim-<br>mungs-<br>ort                                                             | <u>Bonn</u>                                    |
| Wenden <u>31</u> <u>Mar</u> 190 <u>8</u><br>Postannahme<br>Horn C. 62 IIa            |                                                |



Der Bürgermeister

von  
Menden.



J.-Nr. 3673.

Siegburg-Mülldorf, den 27. Mai 1908.

A n

Herrn Moses B i e r

zu

B O N N.

Heerstrasse.

*Empfänger!*

Nach einer hier vorliegenden Anzeige hat am 4. Mai cr. Morgens gegen 9 Uhr, Ihre Schafherde auf einer Parzelle der Gemeinde Siegburg = Mülldorf geweidet. Die betreffende Parzelle ist mit Birken bepflanzt, welche im vergangenen Winter gehauen worden sind. Der ermittelte Schaden wird hiermit auf 60 Mark festgesetzt und hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatzgeld erhoben.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen zu, innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Zustellung ab gerechnet, Klage beim Kreisausschusse in Siegburg zu erheben.

*Heer*



zufolge eines gegen Windausgericht,  
 der die Kiste abgelesen haben  
 Kisten angewiesen für den

13/6 08  
 Nr. 4252.

Heute ist fertig

*[Faint handwritten signature or mark]*



**H. Gottschalk**  
Rechtsanwalt  
BONN a. RH.  
46, Wilhelmstraße 46

An

den Kreisausschuss

Siegburg.

A.No. 6350.

In Sachen

des Schafhändlers Moses Bier zu Bonn,  
Heerstrasse,

betreffend Anspruch der Gemeinde Siegburg  
Mülldorf auf Ersatzgeld für den durch  
dessen Schafherde angeblich angerichte-  
ten Schaden,

erhebe ich hiermit für Bier gegen die  
Verfügung des Herrn Bürgermeisters in  
Siegburg - Mülldorf, durch die gegen Bier  
die Zahlung eines Schadensersatzgeldes  
in Höhe von 60 Mark festgesetzt worden  
ist,

Klage im Verwaltungsstreitverfahren und  
beantrage:

Die vorbezeichnete Verfügung des  
Herrn Bürgermeisters von Siegburg -  
Mülldorf



Mülldorf aufzuheben. "

Gründe.

Durch Verfügung des Herrn Bürgermeisters von Siegburg - Mülldorf ist gegen den Schafhändler Moses Bier in Bonn eine Ersatzsumme von 60 Mark festgesetzt worden für den Schaden, den dessen Schafherde an den Ländereien der Gemarkung Siegburg Mülldorf angerichtet haben sollen. Es wird nun seitens des Klägers entschieden bestritten, dass durch seine Schafe irgend ein Schaden verursacht worden ist, wenn auch an dem betreffenden Tage ein derselben ein paar Schritte über den W. hinübergetreten sein mögen. Der Kläger tritt dafür, dass kein Schaden entstanden ist, Beweis an durch das Zeugnis:

1. des Feldhüters Brenner in Hangelar,
2. des Clemens Weber, Pfleger in Bonn

Bonn, den 23. Juli 1908.

für Rechtsanwalt Gottschalk

*M. C. C.*

Rechtsanwalt.

V o r b e s c h e i d.

In Sachen des Schafhändlers Moses Bier in Bonn gegen die Gemeinde Siegburg-Mülldorf, vertreten durch den Bürgermeister, daselbst wegen Ersatzgeld wird die erhobene Klage auf Grund des § 64 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten und die baren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baren Auslagen der Beklagten werden unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 60 M. dem Kläger zur Last gelegt.

G r ü n d e .

Wie durch die amtliche Anzeige des Polizeiwachtmeisters Holz und das Zeugnis des Flurschütze Bremer und des Xavier Henrosch, sämtlich in Siegburg-Mülldorf, festgestellt ist, beweidete eine dem Kläger gehörige Schafherde am 4. Mai 1908 das mit einjährigen Birken bestandene, fünf Morgen grosse Forstgrundstück der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf erhob innerhalb der vierwöchigen Frist des § 70 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bei der Ortspolizeibehörde Anspruch auf Ersatzgeld. Durch Bescheid vom 27. Mai 1908 setzte der Bürgermeister von Menden das vom Kläger zu entrichtende Ersatzgeld auf 60 M. fest.

Hiergegen hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben mit dem Antrage, die Verfügung des Bürgermeisters vom



27. Mai 1908 aufzuheben. Zur Begründung seiner Klage führt er lediglich an, dass die übergetretenen Schafe irgend einen Schaden nicht angerichtet hätten.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Allerdings hat die Ortspolizeibehörde nicht wie es der § 75 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vorschreibt vor Erlass ihres Bescheides den Kläger angehört. Jedoch ist die Sache spruchreif da dieser formelle Mangel durch die nachträgliche <sup>w</sup>ässerung des Klägers in seiner Klagebegründung geheilt ist.

Die Ausführungen des Klägers, seine Schafe hätten auf dem Gemeindegrundstück keinen Schaden angerichtet, vermögen im Uebrigen die Klage nicht zu begründen, denn nach § 69 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes kann im Falle des Uebertritts von Tieren Ersatzgeld auch ohne den Nachweis eines Schadens verlangt werden. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist gerade (wohlweise neben dem Anspruch auf Erstattung des nachweisbaren Schadens) für solche Fälle, wie der vorliegende, geschaffen worden, in denen der ziffermässige Nachweis eines Schadens nicht oder nur sehr schwer zu erbringen ist. Da es unstreitig ist, dass gleichzeitig eine Mehrzahl von Schafen (und zwar mehr als sechzig Stück) übergetreten ist, entspricht die Höhe des festgesetzten Ersatzgeldes der Vorschrift im § 72 Z. 1 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes. Die Klage unterlag somit der Abweisung.

Die Parteien sind befugt, gegen diesen Bescheid innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. (§ 64 Abs. 4 des Landesverwaltungs-§ 76 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.)

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 103 des

Landes

Landesverwaltungs-gesetzes.

Der Wert des Streitgegenstandes entspricht dem von der Beklagten geltend gemachten Ersatzgeld-Anspruch.

Siegburg, den 6. August 1908.

Namens des Kreisausschusses des Siegkreises.

Der Vorsitzende.

*[Handwritten signature]*

*Pr. 878.08.  
5940*

*L. u. v. d. g. B. O. g.*

An

Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Müllendorf.

Z. U.

*[Handwritten mark]*



Schilldorf, den 24. Juli 1909

Ihr Hoch Alter man für und frage  
ob es aus dieser Gemeinde das Gräber sollen  
kaufen für einen Hof aufzufüllen.

Der Bürgermeister

von

Schilldorf (Sieg)

Siegburg-Schilldorf

den 28. Juli 1909.

Holz

Handwritten: Kaufpreis.  
für jene Kavon sind 10 Pf.  
zu zahlen.

*[Signature]*

der Kaufpreis

29/7. 09

Kaufpreis

9-10



Lieglenny-Küllsdorf, den 22.9.09

Bl 6677

An den Gemeindevorstand

J. F.  
Herrn Hugo von Maistra  
v. Claer  
Hier

Untersay

Ich habe die Ehre Ihnen zu schreiben

von Peter Krantscheid.

Hier, bornenstraße 73

in Gemeinschaft mit dem

Stück für die angelegte

Arbeit auf der Gemein-

schaft in der Kasse.

mark.

Ich bin in der Lage

die angelegte Arbeit

zu übernehmen, was ich

mit der Gemeindevor-

stand in der Kasse

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft in der

Kasse.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

mark.

Ich bin

in der Lage

zu übernehmen

die angelegte

Arbeit auf der

Gemein-

schaft



J. M. 13/ Juni 1910.

Verzettelung ist eingewiesen  
Hattgefeinden.

In der Ecken  
In Loh.

B.

S. Willdorf am 12/ 10.

Ein Angebot.

An den Gemeinderath von  
S. Willdorf ist beabsichtigt  
die Parzelle zur parzell  
wird in der Folgezeit  
eing. und als parzell  
eine festliche Gemeinderath  
der für Jahre will  
es sein 26 Bül

Der Herr

Vizebürgermeister

S. Willdorf.



Reisdorf den 5/6 1910.

6. U 4600

Ich bin Gemeinde-Mitglied  
von Reisdorf, zu Gröndem  
das vom Eingemeindung  
von Elber.

Gut in Erfahrung gebracht.  
Daß die Gemeinde Reisdorf  
2 - 3000 M. zum Ankauf  
bereit ist und sollte das  
Angebot mir diese Summe  
an Kosten stellen mich  
dann in Reisdorf Anlage  
mit 18 28 zugewandte  
Wappstein, mit mehreren  
alten Wappsteinen aufgefunden  
Baukosten zu überlassen.



Der Bürgermeister

von

Menden (Sieg)

J. No. 4602.

Anlage

Siegburg-Malldorf

den 2. J. 18

Kopie G. R.

Der Gemeindefiskus  
(Lier)

mit der Aufzucht über  
ob die Gemeindefiskus  
Gold zum Ankaufen be  
m. wieviel?

Gemeindekasse Menden (Sieg).

Siegburg-Malldorf

D. J. mit dem Kassenführer  
D. J. mit dem Kassenführer

finnen Waffentanten  
Prüfung und Ausgabe  
zinsig und zinsig abzugeben

J. H. H. H.

B. H. H.

Geld zum Ankaufen  
die Gemeindefiskus  
indem der Gemeindefiskus  
Hoflar und Lohndauer 2609, 57 M  
zum Ankaufen, zinsig

Waffentanten  
#

J. D. U.  
D. H. H. 8. 6. 18  
D. H. H.



Koliz.

Die Wittwe Jozuz Kerchenbach von hier bekennt  
sich darüber, daß ihr Eiel von ihrem Grundstück durch  
die Gemeinde gefolgt worden.

# #

Siegl. Müldorf, 16. Juni 1910.  
für die Gemeindeverpflichtung  
Der Bürgermeister,

*Müldorf*

#.

#.

Der Bürgermeister.  
Nr. 5060.

Siegl. Müldorf, 21. Juni 1910.

An  
die Wittwe Jozuz Kerchenbach  
(S. Müldorf)

act. 2/6.10.

Kauf der verpfaundeten Grundstücke  
ist von Seiten der Gemeinde Siegl. Müldorf  
Eiel auf offener Freizeile nicht gefolgt worden.

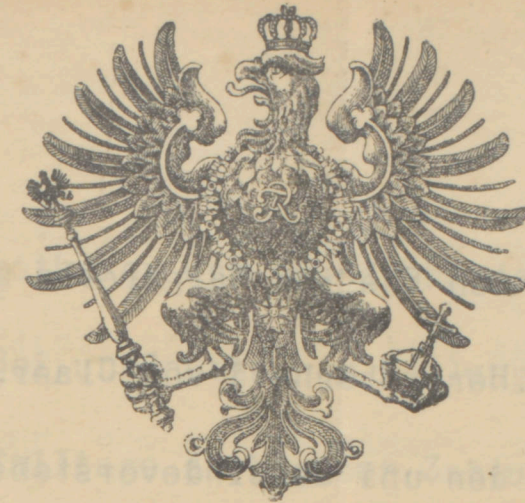
*Müldorf*



Reg. Nummer 911 für 1909.

1191





Königreich Preussen

Notarielle Urkunde

Ausfertigung.

Reg. No. 711 für 1909.

Kaufvertrag.  
=====

Verhandelt zu Siegburg, auf der Amtsstube  
des Notars, am 11. Juni 1909.

Vor dem unterschriebenen Justizrat Rudolf Vieten,  
Königlich Preussischem Notar für den Oberlandes-  
gerichtsbezirk Köln mit dem Amtssitze zu Siegburg

erschieden

A. Herr Christian Behr, Ackerer, zu Siegburg-Müll-  
dorf wohnend und hier handelnd als mündlich Be-  
vollmächtigter seiner ohne Stand bei ihm wohnen-



den Ehefrau Margaretha geborenen Kurscheid.

B.Herr Eberhard von Claer, Bürgermeister von Men-

den und Gemeindevorsteher von Siegburg-Mülldorf

zu Siegburg-Mülldorf wohnend, handelnd hier in

seiner Eigenschaft als Vertreter der Civilgemein-

de Siegburg-Mülldorf.

Beide dem Notar bekannt.

Diese liessen folgenden Kaufvertrag beurkunden:

Herr Christian Behr handelnd wie gesagt verkauft

und überträgt hiermit der genannten Civilgemein-

Siegburg-Mülldorf das im Grundbuch von Siegburg

Mülldorf Artikel 49 verzeichnete Grundstück

Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Flur 4 Nummer 51, am Eselsgässchen, Acker, gross

3 Ar 69 Meter,

für 12 Mark die Ruthen oder für einen Kaufpreis

von 312 Mark 17 Pfennig .....312,-

Dieser Kaufpreis ist zahlbar sobald Käuferin als

Eigentümerin des verkauften Grundstücks im Grund-

buch eingetragen und demnach der Nachweis er-

bracht ist, dass das Grundstück frei ist von

potheken und Grundschulden.

Bei unpünktlicher Zahlung ist der Kaufpreis vom Er-

falltage an bis zur Zahlung mit 5% für's Jahr zu

verzinsen.

Die Zahlung geschieht an der Gemeindekasse zu Siegburg-Mülldorf.

Das Grundstück wird übertragen ohne Gewähr für ei-

nen bestimmten Flächeninhalt, mit den etwa darauf

lastenden Grunddienstbarkeiten, hypothekenfrei.

Besitz und Nutzungen, sowie die Lasten und die Ge-

fahr gehen mit dem 1. November dieses Jahres auf

die Käuferin über.

Alle mit dieser Urkunde jetzt und in der Folge ver-

bundenen Kosten sind zu Lasten der Käuferin.

Käuferin ist der sofortigen Zwangsvollstreckung

aus dieser Urkunde unterworfen.

Verkäufer bewilligt hiermit die Eintragung der Käuferin als Eigentümerin des verkauften Grundstücks in das Grundbuch.

Die Käuferin beantragt hiermit durch ihren genann-



ten Vertreter diese Eintragung.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen, wie folgt, eigenhändig unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift:

C. Behr,

v. Claer,

V i e t e n .

Für

gleichlautende erste Ausfertigung,

welche der genannten Käuferin, mit dem Bemerkens hiermit stempelfrei erteilt wird, dass zur Urschrift ein Stempel von drei ein halb Mark entwertet worden ist.

Siegburg, den 10. Juni 1909.

Der Königliche Notar

Justizrat.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Müllers  
49/3

Auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

in T. Müllers

belegene, bisher im Grundbuche von T. Müllers

Band 2 Blatt Nr. 49

eingetragene unten angegebene — Grundstück — Trennstück — am 4 ten

September 1909 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt abge-

schieben und auf das Grundbuchblatt Band 1 Blatt 26

übertragen worden ist

übertragen worden ist

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Verzeichnis der Grundstücke:

a) Spalten 1 bis 10:

| Laufende Nummer der Grundstücke | Bisherige laufende Nummer der Grundstücke | Bemerkung                    | Flurbuch               |              | Grundsteuer-mutter-volle Nr. | Gebäudesteuer-volle Nr. | Wirtschaftsart und Lage    | Größe |     |    | Grundsteuer-reinertrag |       | Gebäudesteuer-nutzwert |
|---------------------------------|-------------------------------------------|------------------------------|------------------------|--------------|------------------------------|-------------------------|----------------------------|-------|-----|----|------------------------|-------|------------------------|
|                                 |                                           |                              | Kartenblatt (Flur) Nr. | Parzelle Nr. |                              |                         |                            | ha    | a   | qm | Ltr.                   | 1/100 |                        |
| 1.                              | 2.                                        | 3.                           | 4.                     | 5.           | 6.                           | 7.                      | 8.                         | 9.    | 10. |    |                        |       |                        |
| 48                              |                                           | Tring-<br>biring-<br>Müllers | 4                      | 57           | 69                           |                         | an Galt-<br>groß-<br>Oskar | 1     | 69  | 74 |                        |       |                        |

G. S.  
Nr. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 G.B.O.).

b. Spalte Bestand und Zuschreibungen.



Zeit und Ort des Grundbesitzes:

b) Spalte Bestand und Aufzeichnungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke: 78

eingeführt am Artikel 49 auf Grund des  
Beschlusses vom 11. Juni 1909 am 4. September  
1909.

Abteilung I, Spalten

Titelblatt

Eigentümer:

Gemeinde Lingberg-Willdorf.

Lingberg, am 4. September 1909

Heinrich,

Oktav.

Gemeinde

Erstgenannte

für.



Katasterverwaltung.

Kreis *Sieg*

Katasteramt *Sieg*

Gemeinde bezirk *Siegburg-Müllendorf*

Rechnungsjahr *1911*

Auszug

aus dem

Grundsteuerfortschreibungsprotokolle,

enthaltend

Ergebnisse der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungen, sowie die Veränderungen in der Besteuerung der Grundstücke.

*Siegburg* den *16.7.1911*  
An den *Liegenschaftsbesitzer*  
*Siegburg-Müllendorf*  
7 JUL 1910 \*  
5820

*Siegburg* den *16. Juli 1911*  
An den *Gemeinde*  
*Siegburg-Müllendorf*

mit dem Ersuchen, gegenwärtigen Auszug an die nebenbezeichnete Adresse zu befördern, den anliegenden Behändigungschein vollziehen und, mit Ausfüllung der beige gedruckten Bescheinigung versehen, an das unterzeichnete Katasteramt unverzüglich zurückgelangen zu lassen.

Königliches Katasteramt.

*Müllerbach*

Gegenwärtiger Auszug wird in Gemäßheit des §. 52 der Katasteranweisung I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken mitgeteilt, daß Einwendungen gegen die danach vorzunehmende Fortschreibung binnen einer Ausschlussfrist von 21 Tagen, vom Empfang dieses Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Katasteramte mündlich zu Protokoll, oder schriftlich unter Angabe der Gründe und Rückgabe dieses Auszuges anzubringen sind, widrigenfalls die Einwilligung in die Fortschreibung angenommen und letztere bewirkt werden wird.

Königliches Katasteramt.

*Müllerbach*

*Leitungsjungferin zurückgekauft*

Zu den Akten

*S. Müllendorf* den *21. Juli 1911*

Der Bürgermeister.

*Lückmann*

frei.

ung I. Muster X. zu §. 52.

9-10

Formular Nr. 10. Titel.



Alter Bestand.

| A l t e r B e s t a n d. |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
|--------------------------|---------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------|-------------|-------------------------------|---------------|---------------------------------|------------|---------|----------------|--------------|--------------|
| Laufende Nummer.         | Bezeichnung nach dem Grundbuche |                    | Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers. | Gemarkung.  | Nummer                        |               | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart. | Klasse. | Flächeninhalt. | Reinertrag.  |              |
|                          | Band.                           | Blatt.             |                                                   |             | des Katasterblatts (der Flur) | der Parzelle. |                                 |            |         |                | Hekt. Ar. qm | Taler. 1/100 |
| 1                        | 2                               | 3                  | 4                                                 | 5           | 6                             | 7             | 8                               | 9          | 10      |                |              |              |
| 1                        | 69                              | 1 26 Gemeinde      | Siegburg 3                                        | 1335<br>132 | Pflanzfl. Wasser              |               |                                 | 29638      |         |                |              |              |
| 2                        |                                 | Siegburg Hüllsdorf |                                                   |             |                               |               |                                 | 29638      |         |                |              |              |
| 3                        |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 4                        |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 5                        |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 6                        |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 7                        |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 8                        |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 9                        |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 10                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 11                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 12                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 13                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 14                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 15                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 16                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 17                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 18                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 19                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |
| 20                       |                                 |                    |                                                   |             |                               |               |                                 |            |         |                |              |              |

Neuer Bestand.

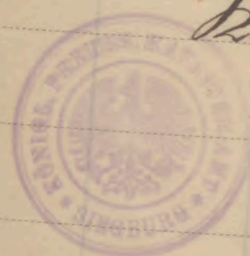
| Neuer Bestand.                                                             |                                 |        |                                                                 |                                       |               |                                 |            |         |                |              |                                 |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------|---------------------------------|------------|---------|----------------|--------------|---------------------------------|
| Auftrag der Mutterrolle                                                    | Bezeichnung nach dem Grundbuche |        | Des gegenwärtigen Eigentümers Name, Vorname, Stand und Wohnort. | Nummer                                |               | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart. | Klasse. | Flächeninhalt. | Rein-ertrag. | Jahres-betrag der Grund-steuer. |
|                                                                            | Band.                           | Blatt. |                                                                 | des Katastrals (der Bl. u. Parzelle). | der Parzelle. |                                 |            |         |                |              |                                 |
| 12                                                                         |                                 |        | 13                                                              | 14                                    | 15            | 16                              | 17         | 18      | 19             | 20           | 21                              |
| 69                                                                         | 1                               | 26     | Gemeinde<br>Siegburg-Hüllsdorf                                  | 3                                     | 1339<br>133   | Königsfl. Wasser                |            |         | 294 24         |              |                                 |
|                                                                            |                                 |        |                                                                 |                                       |               |                                 |            |         | 294 24         |              |                                 |
| Einnahme des veränderten Pachtbetrags<br>und Loslösung des Flächeninhalts. |                                 |        |                                                                 |                                       |               |                                 |            |         |                |              |                                 |
| Siegburg, den 16. Juli 1910                                                |                                 |        |                                                                 |                                       |               |                                 |            |         |                |              |                                 |
| Königliches Katasteramt.                                                   |                                 |        |                                                                 |                                       |               |                                 |            |         |                |              |                                 |
| Tullerbruch                                                                |                                 |        |                                                                 |                                       |               |                                 |            |         |                |              |                                 |

Eintragung des veränderten Pflanzfl.  
und Versteigerung des Wasserrechts.

Siegburg, den 16. Juli 1910

Königliches Katasteramt.

Fulda-Bruch





[illegible]

Ein von der Kgl. Obersten Hofkammer  
befehlend zu L. Willibrod im Ankauf  
von 60000 Pfund Gewürzholz.

Kusskay mündlich befrachten.

Zu den Akten.  
S.-Mündorf, den 19. 12. 1910.  
Der Bürgermeister.

an Herzogtum und Gemeindef  
 1840  
 an Herzogtum und Gemeindef  
 1840


  
 1892

*Virg. ing. Phil. Acad. Sci. 1814.*

4574.

Ihrer Hofmayrleichen zu ertheilt  
sich antun das ja ist gar nicht ge-  
gebenst, folgendes Ansuchen zu unter-  
breiten, mit der Bitte denselben  
auf der nächsten Gemeinderath-  
Sitzung dem wohlwilligen Gemein-  
de von Eingetrag. Willkür  
bekannt gegeben.

Da ich keine Einsicht in  
meinen Zustand habe, und ich  
über meine Angelegenheiten  
nichts weiß, möchte ich von wohl-  
thätigen Gemeindevätern bitten,  
mich an meine Angelegenheiten  
gütig zu theilnehmen und  
mich zu unterstützen.

Wolfe den nachköblichen  
Gemeinderat vorgemeldet  
Litten, wie den Herren Leut,  
Königlich zu überlassen, da er  
für mich von großem  
Nutzen ist.

Flora in der ganzen Pflanzwelt ganz  
unvergleichlich zu sein  
mit aller Hofschriftung  
ganz abgeben.

Umpflog Lunfard.



# Katasterverwaltung.

Kreis *Sieg*  
*Gunnich* bezirk *Siegburg Mülldorf*  
 Katasteramt *Siegburg*  
 Rechnungsjahr *1911*

## Auszug

aus dem

## Grundsteuerfortschreibungsprotokolle,

enthaltend

die Ergebnisse der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungen,  
 sowie die Veränderungen in der Besteuerung der Grundstücke.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>den .....</p> <p>An den .....</p> <p>mit dem Erfinden, gegenwärtigen Auszug<br/>         an die nebenbezeichnete Adresse zu befördern,<br/>         den anliegenden Behändigungsschein voll-<br/>         ziehen und, mit Ausfüllung der beigedruckten<br/>         Bescheinigung versehen, an das unterzeichnete<br/>         Katasteramt unverzüglich zurückgelangen zu<br/>         lassen.</p> <p>Königliches Katasteramt.</p> | <p><i>Siegburg</i> den <i>11. November</i><br/> <i>1910</i><br/>         An den <i>Garten-Inspektoren</i><br/> <i>in Siegburg Mülldorf</i></p> <p>Gegenwärtiger Auszug wird in Gemäßheit des §. 52 der Kataster-<br/>         anweisung I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grund-<br/>         steuerbücher und Karten zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken mit-<br/>         geteilt, daß Einwendungen gegen die danach vorzunehmende Fort-<br/>         schreibung binnen einer Ausschlussfrist von 21 Tagen, vom Empfang<br/>         dieses Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Katasteramte<br/>         mündlich zu Protokoll, oder schriftlich unter Angabe der Gründe und<br/>         Rückgabe dieses Auszuges anzubringen sind, widrigenfalls die Ein-<br/>         willigung in die Fortschreibung angenommen und letztere bewirkt<br/>         werden wird. <i>Der unterzeichnete Inspektorenpflichten nicht</i><br/> <i>und vollständig zu berücksichtigen.</i></p> <p>Königliches Katasteramt.<br/> <i>Eulenbruch</i></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

*Bürgermeister*  
 von

*Menden (Sieg)*

*J. No.*

*Anlage*

*Siegburg-Mülldorf,*

den *18. Nov. 1910.*

*zu den Akten.*

*9-10*





[illegible]

Neuer Bestand.

Seite

| Bezeichnung nach dem Grundbuche                                                                                                                       |        | Des gegenwärtigen Eigentümers Name, Vorname, Stand und Wohnort. | Nummer                       |               | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart. | Klasse. | Flächeninhalt. | Reinertrag. | Jahresbetrag der Grundsteuer. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------|---------------|---------------------------------|------------|---------|----------------|-------------|-------------------------------|
| Band.                                                                                                                                                 | Blatt. |                                                                 | des Eigentümers (der Blatt.) | der Parzelle. |                                 |            |         |                |             |                               |
| 12                                                                                                                                                    |        | 13                                                              | 14                           | 15            | 16                              | 17         | 18      | 19             | 20          | 21                            |
| 69                                                                                                                                                    | 1 26   | Gemeinde zu Siegburg-Müllendorf                                 | 4                            | 863<br>76     | Ringberg                        | Wasser     | —       | 2 33           |             |                               |
|                                                                                                                                                       |        |                                                                 |                              | 864<br>76     | Wüllersdorf                     | Wasser     | —       | 18 42          |             |                               |
|                                                                                                                                                       |        |                                                                 |                              |               | Wüllersdorf                     | Wasser     | —       | 20 75          |             |                               |
| <p>Erwidlung eines materiellen Erbteils</p> <p>Ordnungsbefehl Siegburg, den 11. November 1910.</p> <p>Königliches Katasteramt.</p> <p>Wüllersdorf</p> |        |                                                                 |                              |               |                                 |            |         |                |             |                               |



| Alter Bestand.   |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
|------------------|---------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------|-----------------|---------------------------------------|------------|---------|----------------|-------------|
| Laufende Nummer. | Bezeichnung<br>nach dem<br>Grundbuche |        | Name, Vorname,<br>Stand und Wohnort<br>des Eigentümers. | Gemarkung. | Nummer                               |                 | Bezeichnung<br>der Lage<br>u. dgl. m. | Kulturart. | Klasse. | Flächeninhalt. | Reinertrag. |
|                  | Artifel der Mutterrolle.<br>Band.     | Blatt. |                                                         |            | des Katastrals<br>(der Mutterrolle). | der<br>Parzelle |                                       |            |         |                |             |
| 1                | 2                                     |        | 3                                                       | 4          | 5                                    | 6               | 7                                     | 8          | 9       | 10             |             |
| 1                |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 2                |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 3                |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 4                |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 5                |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 6                |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 7                |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 8                |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 9                |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 10               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 11               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 12               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 13               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 14               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 15               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 16               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 17               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 18               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 19               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |
| 20               |                                       |        |                                                         |            |                                      |                 |                                       |            |         |                |             |

Kreis *Sieg*

Bürgermeisterei *Neerden*

## Auszug aus dem Protokollbuche.

Der *Gemeinderat von Siegburg* - Verhandelt zu *Siegburg-Külldorf*  
besteht aus *12* Mitgliedern. den *7* ten *Juli* 191*4*

Anwesend waren:

*Bürgermeister von Elber*  
*als Vorsitzender*

und die Mitglieder:

*Michels*  
*Albert*  
*Treckwinkel*  
*Schumacher*  
*Heß*  
*Röttgen*  
*Kenzeler*  
*Weiß*

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte sich heute der *Gemeinderat von Siegburg-Külldorf* in der Anzahl von *8* Mitgliedern, wie solche nebenstehend genannt sind, also in beschlußfähiger Anzahl versammelt, um über den in der Einladung bezeichneten Gegenstand:

*Verkauf von Gemeinde-*  
*grundstücken.*

Beschluß zu fassen.

Nachdem der den Vorsitz führende

*Bürgermeister*

die Sitzung eröffnet und den Gegenstand der Beratung nochmals vorgetragen und erläutert hatte, wurde Folgendes beschlossen:



Der Gemeinderat ist  
mit dem Verkauf der Par-  
zelle No 525/106 Flur 1 zum  
Preis von 400 Mark gro-  
gen an die Fleigler Wiffen  
Gesellschaft einverstanden.  
Vorgesehen, genehmigt  
und unterschrieben.  
Solgen die Unterschriften.

Für die Richtigkeit der Ab-  
schrift.

Der Bürgermeister,  
gez. v. Clae.

Zu Vorstehendem habe ich gemäß  
§ 117 Landesverwaltungsgezetzes die Ge-  
nehmigung erteilt.

Siegburg, den 9. August 1911  
Kammerrath des Kreis-Ausschusses  
Der Vorsitzende  
J. V.

gez. Pohl.  
Regierungsdirektor.

Zu B. F. No 6246.

Ortl. Hohen Vieten eingepfandt

J. S. A.

*[Handwritten signature]*

9-11

Abchrift.

N. A. 2495.

Komm, den 12 Juni 1913.

Der Kreis-Ausschuss hat gemäß § 25 des Gemein-  
de-Ordinung, im § 31 Abs. 1 des Zuständigkeitsgezetzes vom 1.  
August 1883 sowie § 59 Landesverwaltungsgezetzes vom 1.  
August 1883, dem Beschlusse der Gemeinde, = Vertretung  
von Siegburg-Mülldorf vom 23. Mai 1913 betreffend  
die unentgeltliche Abtretung der Parzelle Flur 2  
No 3401/101 der Gemeinde Siegburg-Mülldorf groß  
v. 5 ar an den Siegburg, die Genehmigung zu erteilen.

gez. von Sell.  
" Leckem  
" Brodeser.

Für die Abchrift.

Siegburg, den 2. Juni 1913.

*[Handwritten signature]*  
Kreis-Ausschuss-Sekretär.



Der Vorsitzende des  
Kreisausschusses.

A. J. N°3976.

Siegburg, den 21. Juni 1913.

24 5432

Auf den Bericht vom 23. Mai 1913 J. N°4340,  
übersende ich anbei Abschrift des Beschlusses des  
Kreisausschusses von Bonn vom 12. Juni cr. K. A.  
2495 zur Kenntnis.  
Wegen Anberaumung des Termines für die Auflas-  
sung wird Ihnen besondere Nachricht zugehen.

Zu den Akten.

S.-Mülldorf, den 24. 6. 1913.

Der Bürgermeister.

B

An  
den Herrn Bürgermeister  
in

S. = Mülldorf.

1913 25. VI 1913

44



Lieglung, den 24. Juni 1913.

U 5510

Frank's Einkünfte von der  
Kasse über die Abrechnung der Kasse  
Flur 2 Nr. 370/11 der Gemeinde Lieg-  
lung-Müldorf von der Einkommensteuer  
Liegung-Müldorf auf der festsigen Grund-  
kommunalsteuer und der auf der Grund-  
steuer auf Montag den 30. d. Mts.  
vormittags 10 Uhr in der Amtskammer  
des Herrn Landrats vorabhandelt sein  
der Einkommensteuer.

*Herbeisch.*

*Beitragssatzung.*

**Zu den Akten.**

**S.-Müldorf, den 26. 6. 1913.**

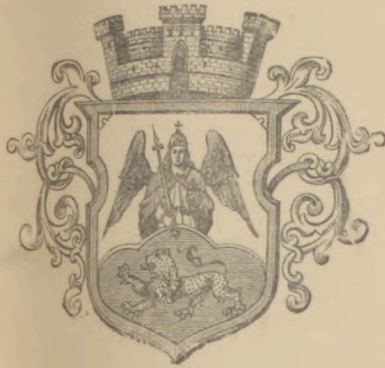
Der Bürgermeister.

*Herrn Landrats*  
*von Claer*

in Lieglung-Müldorf



Der Bürgermeister



I J.-Nr. 180

Siegburg, den 15. Februar 1913.

17/ 1387

In Ausführung meines Beschlusses vom 16. d. Mts. I Nr. 65, betreffend den Verkauf von Grundstücken auf der Stadtgemeinde Siegburg, teile ich mit, daß Termin zur Auktion auf Mittwoch, den 19. Februar d. J. vormittags 11 Uhr vor dem hiesigen Amtsgewirke, Wilhelmstraße Nr. 18, Zimmer Nr. 20, anberaumt worden ist. Es ersuche ich Sie, an dem Termin teilzunehmen.

J. H. 18/2. 13.

für den Mayor

der Stadt.

Im Namen des Bürgermeisters  
zu

Siegburg-Mülldorf.

9-20



Kauf des Nationalparks  
Wilhelm Over um Ver-  
kaufung eines Gemeindegrund-  
stücks.

Siegburg Mülldorf den 17.9.13.

1718913

Für den Gemeindepark von  
Siegburg Mülldorf.

Siegburg Mülldorf, 18. Sept. 13.

Der Bürgermeister:

Plan

Soch. übergeben

8.

Ans. Hofmeistergebäude gestatte  
ich mir die Bitte vorzutragen  
mir das früher Zeit durch die  
Gemeinde käuflich erworben  
Grundstück an der Pöhlstraße  
von Herrn Lohr zu überlassen  
bzw. zu verkaufen. Die Parzelle  
liegt neben meinem Garten  
und ist etwa 20 Ruten groß.  
Ich bin bereit für die Rute  
25 Mk. zu bezahlen. Ich konnte  
noch nicht bei der Kaufver-  
gütung von Herrn Lohr 23 Mk.  
die Rute gekauft haben.

Gefachtingssoll  
Wilhelm Over.

Der Bürgermeister

von

Menden (Sieg)

J. No. 8913

Anlage

Siegburg-Mülldorf

den 4. Okt. 13.

Over erklärte, auf die  
Parzelle vorzuziehen zu wollen.

Für den Acten

8.



*Geprüf*  
Hr. Lg. Stromberg p. im Überlaß-  
sinnig der Gemeindegasse in  
der Döhlstraße.

Der Bürgermeister

von

Menden (Sieg)

J. No. 9216

2. Anlage

Stromberg erklärte  
sich bereit, die Parzelle zum Kaufge-  
st zu 30 Mk. zur Kasse zu überneh-  
men.

*B -*

*Qu*

der Bürgermeisterei

zu

Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf, d. 26. Aug. 13.

Bürgermeisteramt Menden

zu Siegburg-Mülldorf

Eing.: 26. 8. 13. \*

P. N. No. 9216

Sie beabsichtigen die Ge-  
meinderegasse in der Döhl-  
straße käuflich zu erwerben.  
In diesem Sinne wünsche ich den  
gesetzlichblühenden Gemeinderat  
von Siegburg-Mülldorf,  
mit der Kauf der Parzelle  
unser anzugeben.

Gefachtingenall

Lg. Stromberg jur.



Der Gemeindeführer  
Nr. 9216

Siegburg-Heildorf, den 22. Okt. 19.

Beifügt:

Der Fabrikarbeiter August  
Heildorf gehörigen Grundstücke an der in der Gemeinde gelegenen und in  
dem Ort Siegburg zu Siegburg - für Gemeinde gehörigen Grundstücke Flur  
Nr. 44 <sup>491</sup>/<sub>51</sub> groß 3,34 a 32,81 qm zum  
Preis von 30 Mark pro Rufe Kauf-  
lich erworben. Da der Käufer als  
gut bezeugt werden kann, wird mit  
Rücktritt davon das in Kasse alle mit  
6 Mark pro Rufe jährlich zu zahlen, bitten wir  
unter Abrechnung der Liebsitzgelder  
zu legen, als Rütung aus dem Pro-  
kollbuche und Rütung aus dem Grund-  
steuerfortschreibungssammlungen, die  
Zurückzahlung zu dem Kaufpreis zuzurechnen  
zu wollen. Die Kasse wurde vor einer Zeit  
von dem Preis von 12 Mark pro Rufe von  
der Gemeinde eingekauft.

An  
den Herrn Landrat  
in Siegburg.



18 Sieg.

Bürgermeisterei Menden.

# Auszug aus dem Protokollbuche

der Gemeinde Siegburg-Willdorf

Der Gemeinderat

Verhandelt.

steht aus 14 Mitgliedern.

Siegburg-Willdorf, den 21. October 1913.

Anwesend waren:

Herrn Gemeindevorstand von Claer  
und Herr Gemeindevorstand

und die Mitglieder:

Michels,  
Henseler,  
Hess,  
Kötter,  
Kalkscheid,  
Frocker,  
Easen,  
Schmacher Jakob  
Freckwinkel  
Weig.

Auf vorherige ordnungsmäßige Einladung hatte sich heute  
der Gemeinderat von Siegburg-Willdorf  
in der Anzahl von 10 Mitgliedern, wie solche neben-  
stehend genannt sind, also in beschlußfähiger Anzahl versamm-  
elt, um über den in der Einladung bezeichneten Gegenstand

Wahl eines neuen Gemeindevorstandes

Beschluß zu fassen.

Nachdem der den Vorsitz führende

Herrn Gemeindevorstand

die Sitzung eröffnet und den Gegenstand der Beratung noch-  
mals vorgetragen und erläutert hatte, wurde folgendes be-  
schlossen:

1. Februar.

9-10



Zeit zum 20. März  
Gymnasiums zu Linz 4  
Jahrgang von 1840  
331 der Zeit vom 30. -  
Jahr der 1. Reihe  
Kroneberg in Linz  
m. k. k. Linz  
Lin.

Frage zu den Phänomenen

Für die Richtigkeit der  
 Der Bürgermeister

Zu Vorstehendem habe ich gemäß  
§ 117 Landesverwaltungs-Gesetzes die Ge-  
nehmigung erteilt. *Anton von*

§ 117 Landesverwaltungsgegesetzes die Genehmigung erteilt. *Unter dem Vorbehalt*  
daß der solch als Gemeindegrenze  
zurück abgelehnt wird.  
31 Oktober 1913

Liegburg, den 31. Oktober 1913.

unter dem Bismarck  
Vorstande  
J. H.



Regierungs-Assessor.

Landrat.

N<sup>o</sup> A 7638.

Siegburg, den 31. Oktober 1913.

57-10438

Den mit Bericht vom 30. ds. Mts. № 10195 vor-  
gelegten Beschluss des Gemeinderats von Siegburg-Müll-  
dorf sende ich nach Genehmigung zurück.

2 weitere Anlagen folgen ebenfalls anbei.

J. V.

Regierungs-Assessor.

Der Bürgermeister

Siegburg-Müllers.

den 5. Nov. 1913

Meinden (Siege)

3. No 10438

3 Unlabeled

Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf.

mit dem Spinnweb in Färbung <sup>Abzug</sup> 20

May

Q



Siegburg Mülldorf,  
11. 1. 1914.

131/118

Ein von mir, von der  
Gemeinde Siegburg-Mülldorf  
gekauften Parzellen, die ich als  
Garten ausgenutzt und 4 Jahre  
benutzt haben ist mir instens  
10. 10. 13. gekündigt worden.  
Ich habe Dimpfle aber bereits  
im Garten lassen und auch Anis  
beplant, da ich annehmen  
müßte, da keine zeitige Kündigung  
zu erwarten, wie ortsüblich  
und meines Wissens auch  
gesetzlich erfolgt, da ich mir diese  
Parzellen wie bisher stillschweigend  
auf ein weiteres Jahr überlassen  
haben. Ich bin gern bereit  
den Garten abzutreten und bitte  
mir ein entsprechendes  
Entschädigung für den ganzen  
Arbeitsaufwand und den Aufwuchs.  
Mit Rücksicht auf die kleinen  
Zinsen und auf meine beschränkten  
Verhältnisse, glaube ich keine  
Forderungen zu tun, da ich mir  
den barren Auslagen wenigstens  
erstattet werden.

Sehrachungsvoll  
Eos Meier  
Schneidemeister

an den

Phlölöbel  
Gemeinderat  
zu  
Siegburg-Mülldorf.

Handy R.  
Lage der Parzelle?  
für 1/2 Mark  
Ed

fr 2/15.1.

Der Bürgermeister  
von  
Menden (Sieg)  
J. No. 187  
1. Anlage

Siegburg-Mülldorf,  
den 30. 1. 14.

Phl.  
Gemeinderat  
für  
Jak. Thomsen den Kaufpreis-  
zugest.

Gemeindekasse Menden

Siegburg-Mülldorf, den 2. Februar  
R. v. Müll. Anlage mit dem Kaufpreis  
für Jakob Thomsen den Kaufpreis-  
zugest.

Zu den Akten.  
S.-Mülldorf, den 2. 1. 1914.  
Der Bürgermeister.

*[Signature]*

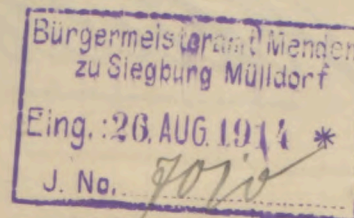
Handl. in der Gemeinderat.  
Sitzung vom 30. Januar 1914.  
Mündl. ausgeführt.  
Zu den Akten.  
S.-Mülldorf, den 20. 1. 1914.  
Der Bürgermeister.

*[Signature]*



Justizrat Eiler  
NOTAR

Fernsprecher Nr. 161



Siegburg, den 25. August 1914.

Liegenschaftsbesitzer

L. Müldorf

Auf Ihre Eigentümerschaft der Anwesenheit des  
Herrn. Behr und Gildes ist für die gte. Lieg-  
schaft. Müldorf eine Eigentümerschaft von der die  
eingetragenen, die sich nicht mehr befinden  
soll, die die Eigentümerschaft der Anwesenheit über-  
den sind.

Ich bitte daher den unbedingten Lösgungs-  
anspruch nach. Halbjahren zu lösen und mit  
Ihrer Eigentümerschaft mit der Eigentümerschaft, über-  
gegen gleichzeitige Aufhebung der Eigentümerschaft.  
beurteilen und lösen.

Die Sache wird nach dem ist nur nach dem  
Eigentümerschaft lösen.

Eiler  
Zeuge



per 31/8/14  
 Herr Bürgermeister Schüllkopf  
 31. 8. 1914

H. R. und H. Aulenga  
 Fortgummiwaren  
 Hier  
 mit der Bitte um  
 Fügung der  
 Bänder

Gemeindekasse Menden (Sieg)

Siegburg, Mülldorf den 31. August  
 H. R. und H. Aulenga vom 7. November 1889

H. R. und H. Aulenga  
 Fortgummiwaren  
 Hier  
 mit der Bitte um  
 Fügung der  
 Bänder  
 31. 8. 1914  
 Schüllkopf H. R.  
 van Goyen  
 Lichtenberg

Der Bürgermeister

von

Menden (Sieg)

J. No. 7010

i. Anlage

Siegburg-Mülldorf

den 30. Sept. 1914

H. R.

Gummiwaren

für

mit der Bitte, ob die  
 600 H. zurückgezahlt worden ist.

J. H. R.  
 Bänder

Gemeindekasse Menden (Sieg)

Siegburg, Mülldorf den 3. Oktober 1914

H. R. und H. Aulenga zurückgezahlt.

Rückzahlungschein vom 3. 10. 1914 an  
 gezahlt.

H. R.  
 3. 10. 14.  
 van Goyen

9-10

Bänder



Friedrich Becker,  
Gutswirtschaft und Ringofenziegelei.

Siegburg  
Hinterplein, den 5. August 1919.

Herrn Bürgermeister von C l a e r

*zurückgekauft von Herrn  
Kunsthändler v. Pöhlmann  
Siegburg-Müllendorf.*  
Siegburg-Müllendorf, 11.8.19.  
Vorhergeh.

Euer Hochwohlgeboren überreiche ich beiliegend einen Lageplan über das von der britischen Militärbehörde in Siegburg-Müllendorf an der Meerstrasse benutzte Barackengelände welches im Lageplan grün angelegt ist. Dieses fragl. Gelände einschl. der neuhergestellten Strasse, biete ich der Bürgermeisterei zum Preise von 12000,- Mk. an. Das Gelände hat eine Grösse von ca. 4200 qm. Ich begründe mein Antrag infolge der voraussichtlich langjährigen Unmöglichkeit einer Benutzung meinerseits. Die Strasse kann später an der Sieg vorbei bis zur Bonnerstrasse durchgeführt werden, sodass hier für die Gemeinde wertvolles Baugebäude entsteht.

Ich bitte ergebenst meinen Antrag der zuständigen Bürgermeisterei oder Gemeindevertretung zu unterbreiten, und bitte über das Ergebnis um gefl. Mitteilung.

1 Anl.

Ergebenst!

*Facitarius von Bonn*

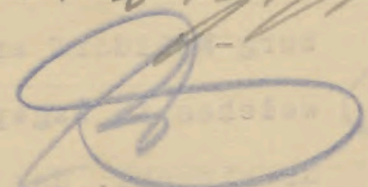
*1. Antrag wurde in der  
ersten Sitzung erledigt.  
2. 1. 1920  
3. 1. 1920  
4. 1. 1920  
5. 1. 1920  
6. 1. 1920  
7. 1. 1920  
8. 1. 1920  
9. 1. 1920  
10. 1. 1920*

*7. 1. 1920  
Nr. 6433*

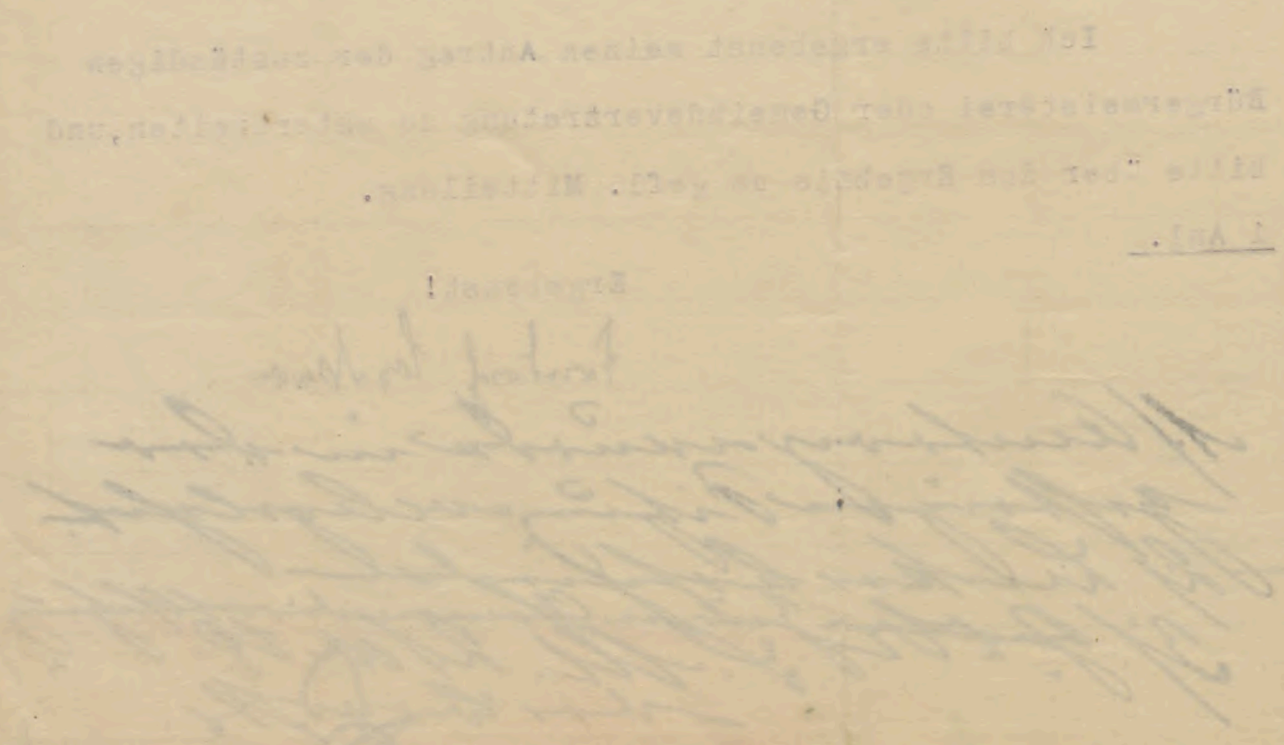
*9-10*



1. Gemeinderath in dem  
17. W. 19. Aufhoben der  
Lage Anstalt Kriem  
Gebäude zu verkaufen  
Aufhoben der Aufhoben  
3. 1. 19. 1. M. 5. 11. 19.

Vorstand  


Baracken gelände mit Straße





Wandengelände mit Straße



Tauschvertrag.

A u s f e r t i g u n g .

Reg.Nr. 894 für 1919.

Verhandelt zu Niederpleis am 4. Juli 1919.

Vor dem unterzeichneten Gereon Sieburg, Notar zu Sieburg, erschienen ihm bekannt:

1. für die Gemeinde Sieburg-Mülldorf als freiwilliger Geschäftsführer deren Gemeindevorsteher und des Bürgermeisters von Menden, Herrn Eberhard von Claer zu Sieburg-Mülldorf, Herr Hugo Steinhaus, Notariatssekretär zu Sieburg,
2. Frau Witwe Gottfried Richarz, Katharina geborene Heyder, ohne Stand, zu Niederpleis wohnend,

Diese ließen folgenden Tauschvertrag beurkunden:

Es werden tauschweise übertragen:

- 1) seitens der Gemeinde Sieburg-Mülldorf der Witwe Richarz die im Grundbuche von Sieburg-Mülldorf, Artikel 26 verzeichneten Grundstücke Flur 1 Nummer 1289/0,306, Weg, im Mehrschlamm, 1,37 ar und 1292/0,306, Weg, daselbst 15 qm,
- 2) seitens der Witwe Richarz der Gemeinde Sieburg-Mülldorf die im Grundbuche von Sieburg-Mülldorf Artikel 538 verzeichneten Grundstücke Flur 1 Nummern 1295/306, 1296/306 und 1297/306, groß 0,83 ar, 1,03 ar und 0,76 ar, Weg.

Die Erschienenen nehmen dieses gegenseitig an und



bewilligen und beantragen die Umschreibung der Grundstücke auf die Erwerber sowie die Löschung der auf den Grundstücken lastenden Eintragungen im Grundbuche. Benachrichtigungen werden an den Notar erbeten.

Der Wert der Grundstücke beträgt auf jeder Seite 120.- Mark und findet daher eine Herausgabe nicht statt.

Die Grundstücke werden übertragen ohne Gewähr einen bestimmten Flächeninhalt mit etwaigen Grunddienstbarkeiten, hypothekenfrei und gehen Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr sofort auf die Erwerber über. Die mit dieser Urkunde jetzt und der Folge verbundenen Kosten trägt die Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

Der Vertrag wird wirksam mit dem Eingang der Genehmigung des vertretenen Bürgermeisters beim Notar.

Worüber Protokoll,

das den Erschienenen vorgelesen, von ihnen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

gez: Witwe G. Richartz

„ Steinhaus

„ Sieburg,

Notar.

für

gleichlautende erste Ausfertigung,

die der Gemeinde Siegburg-Mülldorf mit dem Bestempelfrei erteilt wird, daß zur Urschrift ein Reichsstempel von 0,80 Mark entwertet wurde.

Siegburg, den 5. August 19

Der Notar:



*Lichner*

Kostenberechnung.

G. O. L. N. §§ 2-5

G. K. G. §§ 33, 35

Wert d. G. 120.-

Gebühr 3,20

Auslagen:

a) Stempel 1,11

b) Abschrift (..... Seiten) 1,11

c) Porto u. Schreibgeb. 1,11

d) Zeugngeb. 1,11

e) Grundbuchtafel 1,11

f) Gerichtskosten 0,80

*Witwe Richartz*  
*Steinhaus* Entrichtung 2,80

*Lichner*



Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

1. Mb. 538/16

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß d. in

Lsg. Mülloberg

belegenen, bisher im Grundbuche

Band 14 - Blatt Nr. 538

eingetragenen unten angegebenen - Grundstück - Trennstück - am 24. ten

Kauver 1920 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt

Band 1 Blatt 26 lassen u. Hypothek an für übertragen worden ist.

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Verzeichnis der Grundstücke:

a) Spalten 1 bis 10:

| Laufende Nummer der Grundstücke | Bisherige laufende Nummer der Grundstücke | Gemarkung | Flurbuch               |              | Grundsteuer-mutterrolle Nr. | Gehäusesteuerrolle Nr. | Wirtschaftsart und Lage       | Größe |   |    | Grundsteuer-reinertrag |       | Gehäusesteuer-nutzwert |
|---------------------------------|-------------------------------------------|-----------|------------------------|--------------|-----------------------------|------------------------|-------------------------------|-------|---|----|------------------------|-------|------------------------|
|                                 |                                           |           | Partenblatt (Flur) Nr. | Parzelle Nr. |                             |                        |                               | ha    | a | qm | Tr.                    | 1/100 |                        |
| 95                              |                                           | Lsg. Mb.  | 1                      | 1295<br>306  |                             |                        | öffentl. in Mch. Stg: schlamm |       |   | 83 |                        |       |                        |
| 96                              |                                           | "         | "                      | 1296<br>306  |                             |                        | des.                          |       |   | 03 |                        |       |                        |
| 97                              |                                           | "         | "                      | 1297<br>306  |                             |                        | des.                          |       |   | 76 |                        |       |                        |

G. S.

Nr. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 G.B.O.).

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen



b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke: 95. 96. 97

Zugabe an Art. 538 auf Grund Auflassung  
4. Juli 1919 am 24. Januar 1920.

gg: Kung — Willmeroth

Abteilung I, Spalten

beigen Linsen:

Gemeinde Sieburg - Mülldorf.

Die bisher in Art. 26 angegebenen Angaben Fl. / Ab: 1889/0.306  
sind an demselben Tage auf den Namen des Witwe Gottfried Riche  
Wiederspiel in der ersten Spalte.

Sieburg, den 7. Februar

meiner

Gerichtsschreiber

An

die Gemeinde Lgb. Mülldorf

in Lgb. Mülldorf

g. H. der Herrn Notar Sieburg hier

Reg. Ab.

SIEBURG  
NOTAR

tsräume Wilhelmstraße 58

Fernsprecher 867

Postcheckkonto Köln Nr. 38324

SIEGBURG, den 12. Februar 1920.

Herrn An  
Frau

das Bürgermeisteramt Menden

Sieburg - Mülldorf.

Anliegend sende ich die Ausfertigung des Tauschvertrages mit  
der Witwe Gottfried Riche in Niederpleis vom 4. Juli 1919 nebst  
Grundbuchbenachrichtigung über die erfolgte Umschreibung und meine  
Kostenrechnung.

Hochachtung!

J.A.

(Menden)

1. M. 14/2. 1920.

zu den Akten  
in Sieburg.

(Signature)

9-10



SIEBURG  
NOTAR

Notar Wilhelmstraße 28  
Telefon Nr. 2034  
Sankt Augustin

SIEBURG, den 18. Februar 1920.

Sieburg - Willdorf.  
das Bürgermeisterei Menden

Anliegend sende ich die Ausfertigung des Tauschvertrages mit  
der Witwe Gottfried Richter in Willdorf vom 4. Juli 1919 nebst  
Grundbuchbescheinigung über die erfolgte Umschreibung und meine  
Kostenrechnung.

Hochachtung!  
J. A.

S. Willdorf, den 13. 9. 20.

Dem Gemeinderat  
S. Willdorf.

Bürgermeisteramt Menden-Sieburg  
zu Sieburg-Willdorf  
16. SEP. 1920

Der Stein - Garten am oberen (hinterb. Menden)  
fließiger Gemeinderat beabsichtigt bei der  
fließigen Garten und Garten für die ein  
Stück im Loh. von 40 - 5000 Mark zu  
benutzen und zu kaufen den Gemeinderat  
mit einem kleinen Grundstück der Bürgerpflicht  
bei Gemeinderat. Die Kosten für den  
folgt lediglich zu den Kosten für den  
im und im Winter zu mieten, um  
die Kosten zu den übrigen.

Der Stein - Garten am oberen  
S. Willdorf

20000/100  
500  
450  
300

J. A. Buchholz Karl.

Für Gemeinderatsbesetzung  
S. Willdorf  
verfertigt.

9-10



A. In der Sitzung vom 23. 9. 20  
 beschloß die Behörde  
 nach dem in der  
 am 1. Juli 1921.

H. Klüngerstein. Herrin  
 Hauptstadt.

3. 9. 20. D. M. 24/9. 20.  
 Herr Brögg.

B



Der Bürgermeister

von

Menden (Sieg).

J. Nr.

1687 I.

Siegburg-Mülldorf, den 26. 4. 1921.

1.) Laßfluß der Gemeinde von Niederpleis  
vom 25. April 1921.

Es soll beim Grundbesitzer durch  
das Siegburger Amt festgestellt wer-  
den, wann als Eigentümer der Laßgrün-  
de, gelegen am sogenannten Fugel-  
graben in und zwar auf dem Grunde,  
welche die Gemeinde Siegburg-Mülldorf  
Mitigentümer besitzt gekauft wurde.  
Anzeitigen Angehörigen Jacob Brühl  
und Josef Böller soll mitgeteilt wer-  
den, daß die Gemeinde Niederpleis die  
erwähnte Kaufzeit nicht in Anspruch  
nehmen, falls sich herausstellt, daß die  
Gemeinde nicht alleinige Eigentümerin  
ist. Es soll aufrechterhalten werden, was  
den Kaufverträge zurückzuführen.

#

#

2.) Grundbesitzer - Siegburg  
Auftrag bzgl. der in Frage kommenden  
den Eigentümer.

#

#

3.) An Josef Böller & Jacob Brühl  
in Niederpleis.

Da die Gemeinde Siegburg-Mülldorf  
Mitigentümer besitzt an der Laßgründe  
- gelegen am sogenannten Fugel-  
graben in Niederpleis gekauft wurde,  
werden die mitl. bzgl. der in Frage  
kommenden Eigentümer festgestellt.

9-10

bairn



beim Grundbesitzer ausgefällt.

Als Auzäcker der Lehngrube wird Ihnen gemäß Gemeinderatsbeschluss von Niederpleis mitgeteilt, da die vereinbarte Kaufzeit nicht eingeleitet werden kann, falls sich stellt, dass die Gemeinde nicht alleinige Eigentümerin ist. Es wird Ihnen aufgegeben, sich von dem Kaufvertrage zurückzuziehen.

4.) Mindererlage.

*[Signature]*

Der Bürgermeister.

Tagebuch Nr. 1687 I.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1921.

An  
Herrn Josef Köller  
in  
Niederpleis

Da die Gemeinde Siegburg-Mülldorf Miteigentümerin an der Lehngrube - gelegen am sogenannten Fugelgraben in Niederpleis - geltend macht, werden Sie bitte bezgl. der in Folge Kommenden Eigentümerin Gemittlung beim Grundbesitzer ausgefällt.

Als Auzäcker der Lehngrube wird Ihnen gemäß Gemeinderatsbeschluss von Niederpleis mitgeteilt, da die vereinbarte Kaufzeit nicht eingeleitet werden kann, falls sich stellt, dass die Gemeinde nicht alleinige Eigentümerin ist. Es wird Ihnen aufgegeben, sich von dem Kaufvertrage zurückzuziehen.

*[Signature]* Mier.



Niederpleis, den 2. Mai 1921  
 Laziusmasse auf im  
 städt. Mitteilung, heute in  
 Sitzung von dem Vorsitzenden  
 zuvork.

Jos. Lohr

Der Bürgermeister.

Tagebuch Nr. 1687 I.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1921.

An  
 Herrn Jacob Brühl  
 zu Niederpleis

Da die Gemeinde Siegburg-  
 Mülldorf Mitsigantiumkraft an der  
 Lafunggrube - gelegen am sogenannten  
 Fugellgraben in Niederpleis - gelandet  
 wurde, werden die Pfl. bezgl. der in  
 Frage kommenden Eigentümern für  
 mittelungen beim Grundbesitzer  
 ausgeübt. Als Eigentümer der Lafunggrube  
 wird Herrmann ymmer & Gemeinderat be-  
 schluß von Niederpleis mitgeteilt, daß  
 die erwähnte Pflanzzeit nicht immer  
 fallen werden kann, falls sie frucht-  
 bar ist, daß die Gemeinde nicht alleinige  
 Eigentümerin ist. Es wird Herrmann ymmer



auf meine Pacht, von dem Pacht  
 lo. tagen zuvorn Rente.

*Meyer*

Niederpleis, den 2. Mai 1921  
 Bezugnahme auf die  
 letzte Mitteilung, dass  
 davon noch eine Pacht  
 zuvorn.

Gepet Brn

Der Bürgermeister.

Tagebuch Nr. 1687 I.

Siegburg-Müllsdorf, den 26. April 1921.

Aw

Das Grundbuchamt  
 in Siegburg  
 Niederpleis

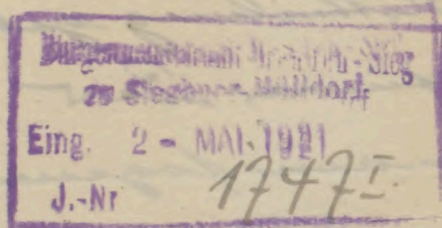
Es wird eine Mitteilung geb.  
 an, dass als Eigentümer das  
 Dorfgraben, gelegen am Fagardum,  
 am Engelsgraben (Gemeinde Niederpleis)  
 Flur 1 Parzellen - No. 318/127 - Größe:  
 21,13 ar - in Frage kommt, d. f. von  
 selbst Eigentümer in Grund-  
 buch eingetragen ist.

*Meyer*

Merke!



Vorschriftlich dem Bürgermeisteramt, geb. Mülldorf  
 zurückgesandt mit folgenden Angaben:  
 liegen heute, der im Grundbuche von Niederpleis  
 eingetragenen Parzelle Fl. i. Ab. 318/194, sind die heute  
 geb. Mülldorf & Niederpleis.  
 Die Parzelle heute, Flur i. Ab. 534/194.  
 Kundesgericht Siegburg, den 29. 12.



Kustoberscheider

*[Handwritten signature]*  
 für den Gemeinderat von  
 Siegburg-Mülldorf  
*[Handwritten signature]*

1.) Befehl

Der Gemeinderat von Niederpleis vom 6. Mai 1921.  
 befragt. Lafungsmittelangelegenheit.

Gemeinderat befragt ob eine natl. Veranlassung  
 Gemeindefam mit der Gemeinde Siegburg-Mülldorf  
 zu veranlassen.

2.) Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 20. Mai 1921.  
 Menden (Siegburg).  
J.-Nr.

*[Handwritten signature]*  
 mit Vorzügen zur nächsten Sitzung des  
 Gemeinderats von Siegburg-Mülldorf  
 & Anlagen.

*[Handwritten signature]*



# Katasterverwaltung

Vordruck V 10

Kreis

*Sieg*

Gemarkung

*Niederpleis*

## Handzeichnung nach den Katasterkarten

von einem <sup>alten</sup> Teile der in der Grundsteuerrollenrolle des Gemeindebezirks *Niederpleis* auf  
Artikel Nr. 1093 im Grundbuche Band 15 Blatt 600 als Eigentum von *Siegburger Ringofen-  
Fäbri, Gesellschaft m. b. H.* in *Siegburg*

eingetragenen Grundstücke

1. Die Grenzen dieser Grundstücke sind durch gelbe Farbestreifen bezeichnet.
2. Die Grenzen und Nummern neu entstandener Parzellen sind rot eingetragen.
3. Die rot eingetragenen Namen der Grundstückseigentümer sind vorläufige Angaben.

Ausgefertigt zum Zwecke

*Siegburg* den 27 April 1921

Kartenblatt (Flur) Nr. 150

Königliches Katasteramt

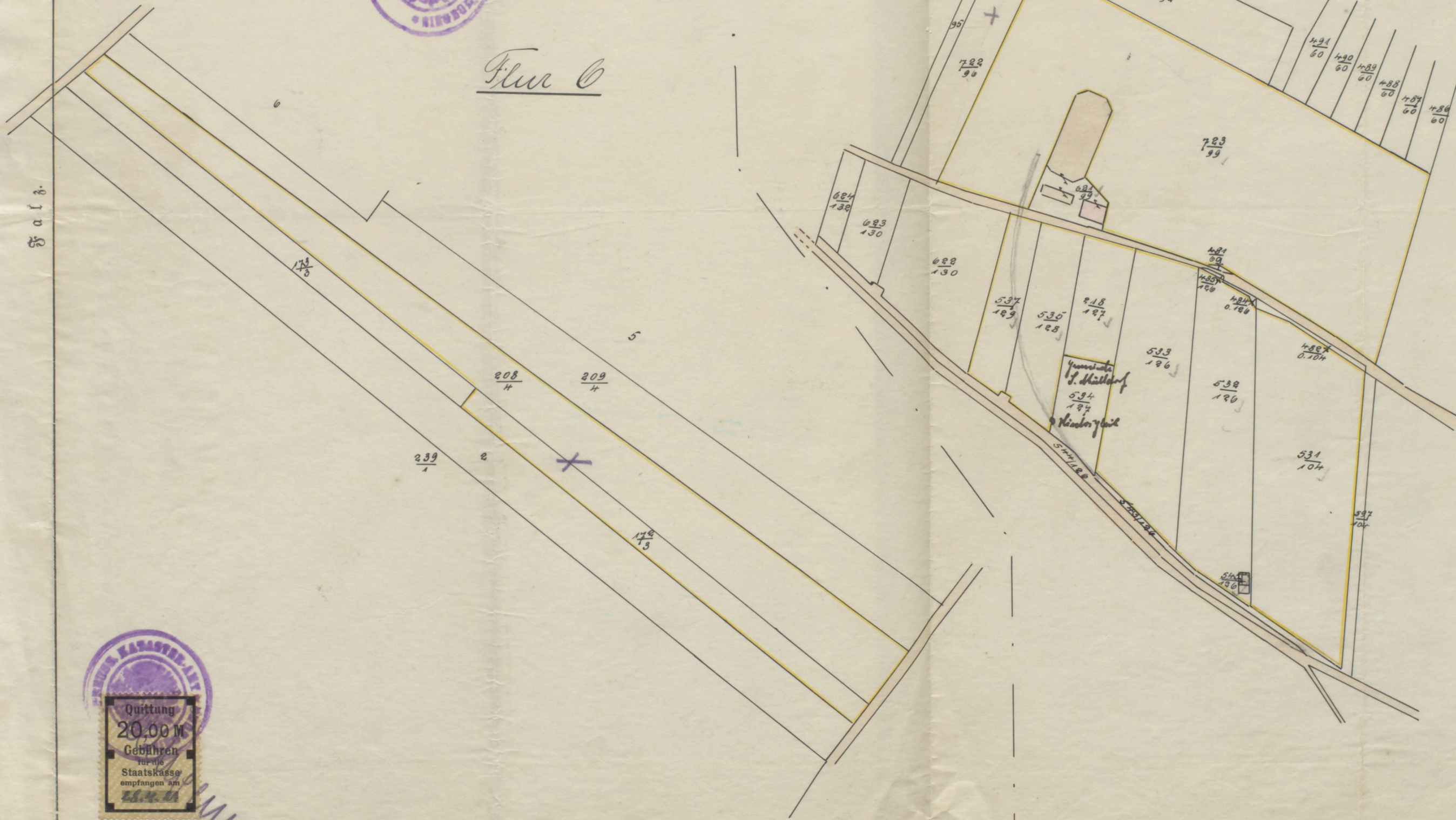
Ungefähre Maßstab 1:1250



*Flur C*

*Flur 1*

1:2500



GVV, zu § 36.

Lager-Nr. 1810 a G. J. Johannens Buchdruckerei (Bohs, Wöbelen), Schlesw.-

Imprägniertes Pauspapier „FIBS“

Vordruck Nr 210. Ganze Bogen.







*zu dem Vorgang:  
S. Müller, am 11. 11. 1921:  
der Bürgermeister.*

*H. Thelen*

AD. VAN DER VIVEN

BAUGESCHAFT

FERNSPRECHER NR. 182

25. JUL 1921

26951

SIEGBURG, den 23. Juli 1921  
Kaiserstr. 142

MITTEILUNG für die Bürgermeisterei

Siegburg-Mülldorf

Jch komme auf die Unterhandlung mit dem Herrn Bürgermeister  
betreffs Ankauf der Grundstücke an der Ziegelei zurück, und bitte, da  
ich mit dem Gleisbau bald beginnen möchte, die Angelegenheit zu fördern  
und mir bald-möglichst über Preis und Bedingungen näheres zukommen zu-  
lassen.

In der Hoffnung auf möglichstes Entgegenkommen und baldiger Nachricht

zeichnet mit aller Hochachtung

Siegburger Ringofen Ziegelei

G.M.B.H.

*[Signature]*

H. Thelen, Siegburg



J. Bauldorf den 16. Juli 1921.

1/2 One fingered.

1) Der für mich  
 in Bezug auf die Tätigkeit von 18. 10. 1860. bis  
 in der nun gemein ausgeübten neuen  
 Grundstücke so viel handelt, damit ich an  
 der Anlage der neuen bei Gelegenheit  
 zu erfolgen. <sup>in Bezug auf</sup> Katastralisierung.  
 In der allgemeinen Hauptuntersuchung  
 ist bekanntlich der neue geländemässige Verlauf  
 der Fährstrasse zwischen ist ein  
 sondern durch neue Zeichnung mit der  
 Zeichnung mit mir plan in der letzten Aufstellung  
 notwendig, um dem gef. Vermittlung  
 Abzug des Lichte.

Frankfurt  
am Main  
den 1. März 1848

2.) Spinnvorlage am 15. August 1941.

AD. VAN DER VIVEN

BAUGESCHAFT

— FERNSPRECHER NR. 182 —

Eing. 1 - AUG. 1921

1-10

SIEGBURG, den 29. J u l i 1921  
Kaiserstr. 142

MITTEILUNG für das Bürgermeisterramt

Siegburg - Mülldorf

Beiliegend übersende ich Ihnen die gewünschte Katasterhandzeichnung. Es handelt sich um die Parzelle Flur 1 № 534/127. Zeichnungen über Wegkreuzung durch das Anschlußgleis werden durch die Bröhltalbahn angefertigt und auch von dort eingereicht.

Jch bitte die Angelegenheit nun möglichst zu fördern und  
zeichne

Hochachtungsvoll!



Der Bürgermeister

J.-Nr. 2695 I

Siegburg-Mülldorf, den 12. August 1921

An Herrn

Ad. van der V i v e n

S i e g b u r g  
\*\*\*\*\*

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29. Juli ds. Js. und die vor einigen Tagen gehabte Besprechung ersuche ich Sie, baldmöglichst das Angebot betreffend Ankauf der Parzelle in Siegburg-Mülldorf senden zu wollen, damit Vorlage bei den Gemeinderäten von Niederpleis und Siegburg-Mülldorf erfolgen kann.

D. VAN DER VIVEN  
BAUGESCHÄFT

FERNSPRECHER NR. 182

SIEGBURG, den 8. August 1921  
Kaiserstr. 142

MITTEILUNG für das Bürgermeistamt

Siegb. Mülldorf

Bezugnehmend auf die letzte Unterredung auf Ihrem Büro, betriffs Ankauf des Grundstücks Siegb. Mülldorf, Niederpleis, gestatte ich mir Ihnen hierauf ein Angebot zu machen, und biete ich Ihnen für die Rute 10 M. Sie wollen berücksichtigen, daß ich das Grundstück nur für den Geleisanschluß verwerten kann, und für den Ziegeleibetrieb weil es ausgelehnt ist wenig Wert mehr hat.

Ich bitte um baldige Nachricht diesbezüglich

und zeichne Hochachtungsvoll

Siegb. Ringofenziegelei G.M.B.H.



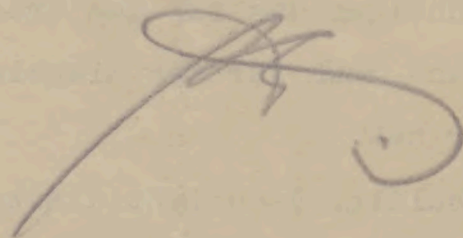
Der Bürgermeister

J. - N2 26951

Siegburg-Mülldorf, den 24. August 1921

1.) Zur Sitzung des Gemeinderats von Siegburg-Mülldorf

Der Gemeinderat von Niederpleis hat in seiner Sitzung  
19. ds. Mts. sich mit dem Verkauf der Lehmgrube, die den Gemein-  
den Niederpleis und Siegburg-Mülldorf gehört an die Siegburger Ringof-  
enziegelei G.m.b.H. einverstanden erklärt, falls die Ankäuferin  
Kaufpreis von 100.-M pro Rute zahlt.



Der Bürgermeister

J. - N2 26951

3. September 21

Entwurf!

Die Gemeinderäte von Niederpleis und  
Siegburg-Mülldorf haben sich in ihrer letzten  
Sitzung mit dem Verkauf der sogenannten Lehm-  
grube, gelegen in der Nähe Ihrer Ziegelei bei  
Siegburg-Mülldorf, unter der Bedingung einver-  
standen erklärt, dass Sie pro Rute einen Kauf-  
preis von 100.00 M zahlen.

Einer baldgefl. Antwort sehe ich entgegen.

an Herrn

Ad. van der Viven  
Baugeschäft

Siegburg  
-----  
Kaiserstrasse 142





Ad. van der Viven

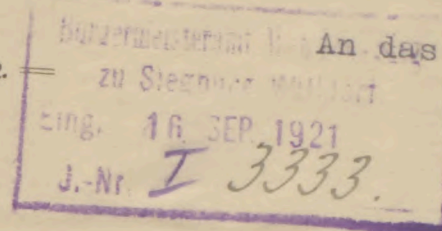
Baugeschäft

Bank-Conto:

Barmer Bankverein, Depositenkasse  
Siegburg.

Telephon Nr. 182.

Siegburg, den 15. September 1921.



Bürgermeisteramt

Siegburg Mülldorf

Auf Ihr Schreiben vom 26. d. Mt., betreffs Ankauf der Lehmgrube  
teile ich Ihnen mit, daß das Grundstück für mich in ~~keinem~~ Falle dem gefor=  
derten Werte entspricht, weshalb ich darauf verzichte.  
Ich ~~nehme~~un Bezug auf meine letzte Unterredung auf Ihrem Büro, wobei mir  
der Teil des Grundstück, welchen ich für den Anschluß benötige, was unge=  
fähr eine Rute sein wird, pachtweise überlassen werden könnte.  
Was die Wasserleitung anbetrifft, erkläre ich mich mit Ihrem Vorschlage  
einverstanden, jedoch bitte ich Sie betreffs der Hidrantenstelle, bevor  
ich in der Sache etwas tue, um Angabe wieviel Druck die Leitung an  
meinem Grundstück noch erzeugt.

Hochachtungsvoll

*[Handwritten signature]*



B e s c h l u s s  
des Gemeinderats von Siegburg - Mülldorf  
vom 14. November 1921.

Dem Ziegeleibesitzer Ad. van der Viven aus Siegburg wird auf seinen Antrag hin von der sogenannten Lehmgrube an der Niederpleiserstrasse gelegen, eine Rute gegen eine jährliche Anerkennungsgebühr von 100.-M abgegeben in der Voraussetzung, dass die Gemeinde Niederpleis, welche Miteigentümerin ist, ihr Einverständnis gibt.

# #

Für den Gemeinderat von Niederpleis.

Lufficius N. Gmelin et Nov. Nucleolis  
Nov. 26. November 1926.

Handarbeit ist mir mit dem Verkauf der sog.  
Lefage'schen zum Kauf zu von 100 K für Ritz  
einmischen.

## Der Bürgermeister

3333 I  
 No. 23. Nov. 1921  
 St. Petersburg, Russia

From Hoff van der Pieren  
Lingessche  
Lingburg

Der Gemeinderath von Viedupflesch ist mit mir & den  
Herrn Raths Dr. jur. Tausenbach einverstanden; & kann somit  
von einer Vergrößerung eines Theils des bish. Pargallen  
keine Rede sein.



Liebing: Wülldorf, den 5 Juni 1921

John

*Gammis & rub*  
Two

*Gummi arab.*  
Two Gummi Arabic - Milled.

Im Gartenbau - Verein fischerer Gärtnerei  
wurde ferner der Gärtnerei, die im vorigen Jahr  
übernommen wurde, noch 2000 bis zum  
15. Januar 1923 zu verlängern. Die dafür gläubt  
der Verein, daß sich die Vorführung wieder ferner  
geben hat, daß der Lohn eingestrichen werden kann.  
Im Vorstandesrat der Gartenbau - Verein wurde auf  
ein diesbz. Beschluß gefaßt, nun muß der eigentl.  
Lohn aufgeben sich widmen zu können.

Mit dem Abfluß des Wirtschaftsjahrs am 1. Aug. d. J.  
werden mir der Gemeinde, nach Grund der gemein:  
samen Laßabgaben die Jahresbewiße nach Rechnung  
vorlegen, absonst die Kapitulats des normierten  
Pärkeplanbauens, was durch den Päratit erzielt  
worden ist.

Unter jenen hat Borelli die Löffnung fests, daß  
dem Dampf ausgetrieben wird  
gleichmäßig

**Kleingartenbau-Verein  
Siegburg-Mülldorf.**

Freig. Kindel  
Königsberg

24.  
27/6.  
500 27

2

9-10



Von Siegburg.  
J. Nr. 2336.

S. M. den 25. 6. 21.

1. An den Vorsitzenden des Kleingartenbauvereins  
Herrn Michael Frey  
in Siegburg

Auf Ihr Schreiben vom 5. Juni d. J. betreffend  
Bürgschaft für das bei der Spar- & Darlehnskasse Siegburg  
aufgenommene Darlehn in Höhe von 20 000.-M bis zum 1. Januar 1922  
verlängert.  
Auf Ihren Antrag vom 5. d. Mts. betreffend Verlängerung  
der vom hiesigen Gemeinderat übernommenen Bürgschaft erwidere  
ich Ihnen, dass der Gemeinderat in seiner gestrigen Sitzung be-  
schlossen hat, die Bürgschaft für das Darlehn in Höhe von 20 000.-M  
bis zum 1. Januar 1922 zu verlängern.

2. An M. 6. 21.

*[Handwritten signature]*

Siegburg-Mülldorf, den 25. Juni 1921

Auf dem Bürgermeisteramte erscheint der Vorsitzende  
des Kleingartenbauvereins Michael Frey aus Siegburg-Mülldorf  
und erklärt, dass der genannte Verein sich damit einverstanden  
erklärt, ~~NNNN~~ bis zum 1. Oktober 1921 eine Abschlagszahlung  
von 10 000.-M zu leisten. Die Gemeinde möge für den Rest  
Bürgschaft übernehmen.

*[Handwritten signature]*

der Bürgermeister

J. Nr. 2336

Siegburg-Mülldorf, den 25. Juni 1921

1.) der Gemeinderat von Siegburg-Mülldorf hat in seiner  
gestrigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

B e s c h l u s s !

Dem Kleingartenbauverein Siegburg-Mülldorf wird die Bürg-  
schaft für das bei der Spar- & Darlehnskasse Siegburg-Mülldorf  
aufgenommene Darlehn in Höhe von 20 000.-M bis zum 1. Januar 1922  
verlängert.

//

//

2.) An den

Herrn Vorsitzenden des Kleingartenbauvereins  
Michael Frey  
Siegburg-Mülldorf

Auf Ihren Antrag vom 5. d. Mts. betreffend Verlängerung  
der vom hiesigen Gemeinderat übernommenen Bürgschaft erwidere  
ich Ihnen, dass der Gemeinderat in seiner gestrigen Sitzung be-  
schlossen hat, die Bürgschaft für das Darlehn in Höhe von 20 000.-M  
bis zum 1. Januar 1922 zu verlängern.

//

//

3.) An die

Spar- & Darlehnskasse  
Siegburg-Mülldorf

Der Spar- & Darlehnskasse mache ich hiermit die Mittei-  
lung, dass der Gemeinderat von Siegburg-Mülldorf auf Antrag des  
Kleingartenbauvereins Siegburg-Mülldorf für das von diesem bei  
der dortigen Kasse aufgenommene Darlehn in Höhe von 20 000.-M  
die übernommene Bürgschaft bis zum 1. Januar 1922 verlängert hat.

//

//

4.) Zu den Akten!

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*



Kleingartenbau-Verein  
Siegburg-Mülldorf.

Siegburg-Mülldorf 4. I. 22.

Entwurf  
mündl. Vereinbarung  
der Siegfriedsgasse.

Der Bürgermeister

N. No. 45 P

Siegburg-Mülldorf.

am 5. I. 22.

Rehrich!

Die Gemeinde hat in ihrem letzten  
Jahre die Vermögensgegenstände für die  
Siegburg-Mülldorf  
aufgenommen. Diese in Höhe  
von 8000 Mark hat zum 1. Juli  
1922 übernommen.

zu dem Akt

An die  
Gemeindeverwaltung  
Siegburg-Mülldorf

Der obengenannte Herr  
bittet die Gemeindeverwaltung  
der Siegfriedsgasse um den  
Kapitalbetrag von 8000 Mark  
aufzubewahren. Auf dem  
30. Juni 1922.  
In Folge der finanziellen  
Verhältnisse. Die Verwaltung  
der Siegfriedsgasse ist  
nicht in der Lage, diese  
Summe zu bewahren, und  
die Verwaltung ist  
gezwungen, diese  
Summe zu bewahren.

G. Z. Siegfriedsgasse

Frei  
I. Siegfriedsgasse



Der Bürgermeister

J.-Nr P 75

Siegburg-Mülldorf, den 9. Januar 1922

1.) An den Vorsitzenden des Kleingartenbau-Vereins  
Herrn F r e y

Siegburg-Mülldorf

Zum Antrage vom 4. ds. Mts.

Bevor ich die Genehmigung des Gemeinderats zwecks Ver-  
längerung der Bürgschaft der Spar- & Darlehnskasse in Sie-  
gburg-Mülldorf mitteile, ersuche ich um eine gefl. baldige Aeuss-  
erung ob die in Frage stehenden 8000.00 M die einzigste Schuld  
Vereins darstellen und ob dieselbe sich nur aus rückständigen  
Kartoffelgeldern oder aus was für sonstigen Rückständen  
mensetzt. Gleichfalls wird um eine Aeussderung gebeten, w-  
der Verein die Einziehung der rückständigen Gelder denkt

*Mr. Frey am 28.1.22*

Bei allen Eingaben ist die  
nachstehende Geschäfts-  
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

*lyb. Mb.  
26/46*

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß d i

in *Siegburg - Mülldorf*

belegenen, im Grundbuche von *lyb.*  
Band 1 - Blatt Nr. *26*

bisher auf Ihren *Gemeinde lyb. Mülldorf*

Namen eingetragenem - Grundstück - Trennstück -

*Flur 1 1/2 = 1102/0428 im Spickelfeld öffentl. Weg/  
4.54 Ar groß  
1 1/2 = 1280/0428 öffentl. Weg lyb. 0.22 Ar groß*

auf Grund *Auflassung vom 22. August 1918*  
am 8 ten *lyb.* 1922 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt  
abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt *684*

übertragen worden sind.

Als Eigentümer - ist - *And* - auf diesem Grundbuchblatt eingetragen worden:

*Gesellschaft, elektrische Böhmen der Treise Böhm-  
stadt, Böhm - Land d. des Siebkreises.*

*Es sind die bisher in Blatt 684 von lyb. Mülldorf ein-  
getragenen Parzellen Flur 1 1/2 = 1094/383 . 1106/1 d. 1279/428 an  
denselben Tage nach Artikel 26 von lyb. Mülldorf über-  
tragen worden. Hiesiger Eigentümer ist die Gemeinde lyb.  
Mülldorf. Auf der Parzelle 1106/1 lastet eine Hypothek von  
4500.- M für die Gemeinde Buisdorf, resp. d. 4 1/2 %*

*in Gemeinde*

*G. S.*  
Nr. 20. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trenn-  
stücks an den Veräußerer (§§ 55 G.B.D.).

*Siegburg, den 14 ten März 1922*

*Kanzlei-Angestellter*



Ausfertigung.

Reg. Nr. 1507/18

Verhandelt zu Siegburg am 22. August 1918.

Vor Justizrat Peter Hubert Eiler, Notar, in Siegburg

wohnend erschienen ihm bekannt:

1. Herr Eberhard von Claer Bürgermeister in Siegburg-Mülldorf wohnend, hier handelnd als Vertreter der Gemeinde Siegburg = Mülldorf,
2. Herr Rudolf Giese Vermessungstechniker, in Bonn, hier handelnd als Vertreter der Gesellschaft der Elektrischen Bahnen der Kreise Bonn = Stadt, Bonn = Land und des Siegkreises laut Untervollmacht vom 21. Mai 1918, und liessen folgenden Tauschvertrag beurkunden:

Die Gemeinde Siegburg = Mülldorf überträgt zum Eigentum der genannten Gesellschaft die Grundstücke Siegburg = Mülldorf Flur 1 Nr. 1096/01, 53 Meter, Nr. 1107/01 39 Meter, 1102/o, 428, 757 Meter, Nr. 1280/o, 428, 22 Meter im Werte von 871 Mark.

Dagegen überträgt tauschweise die genannte Gesellschaft der Gemeinde Siegburg = Mülldorf die Grundstücke Gemeinde Siegburg = Mülldorf Flur 1 Nr. 1094/383, 107 Meter im Werte von 214 Mark  
Nr. 1106/1, 77 Meter, im Werte von 77 Mark  
Nr. 1279/428, 52 Meter, im Werte von 52 Mark  
===== 343 Mark

Die Gemeinde hat also noch 528 Mark von der Gesellschaft zu beziehen.



Der Bürgermeister

J.-Nr. 1211 P

Siegburg-Mülldorf, den 22. März 1922

Die Zahlung geschieht nach der Umschreibung im Grundbuche. Die Uebergabe und die Besitznahme ist bereits geschehen. Die Genehmigung durch den Kreisausschuss und den Gemeinderat erfolgte am 23. und 27. Mai 1911. Die Gesellschaft zahlt die Kosten.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung der neuen Eigentümer in das Grundbuch.

Das Protokoll

wurde vorgelesen, von den dem Notar bekannten Beteiligten genehmigt und eigenhändig von ihnen unterschrieben. Gezeichnet haben auf der Urschrift, zu der für 9 Mark Landes = und für 6 Mark Reichsstempel entwertet wurde

Von Claer, Giese, Eiler.

+++++

Für

gleichlautende erste stempelfreie Ausfertigung, die der Gemeinde Siegburg = Mülldorf erteilt wird.

Siegburg, den 29. August 1918

Der Königliche Notar



Eiler

Justizrat

1.) An die Direktion der Elektrischen Bahnen Bonn-Siegburg

Bonn  
=====

Durch Kaufakt vor Notar Eiler in Siegburg am 22.8.1918 kaufte die dortige Stelle von der Gemeinde Siegburg-Mülldorf Grundbesitz zum Preise von 528.-M. Ich bitte, die baldmöglichste Zahlung des Kaufpreises an die hiesige Gemeindekasse zu veranlassen.

//

//

2.) Der Gemeindekasse

Hier  
=====

zur Kenntnis und Mitteilung, ob der Kaufpreis eingegangen ist.

*[Handwritten signature]*

Gemeindekasse Siegburg-Mülldorf, den 8.5.22  
Menden (Siegburg)

K. H.

Dem Herrn Bürgermeister hier  
Dem Finanzamt

Siegburg  
nach Notiznahme und zur weiteren Veranlassung  
überreicht — zurückgesandt.

Betrag von 528 h ist eingegangen.

P 1211

In den Akten.  
Siegburg-Mülldorf, den 8.5.22  
Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*



Ich bitte das Liegenschaftsamt bei Ihnen zu erwählen  
und mir gegebenenfalls eine entsprechende Bescheinigung  
zustellen zu lassen.

Herrn Hrn. Frl. Webach  
Frank Webach

Der Bürgermeister

J.-Nr. P 673

Siegburg-Müllendorf, den 22. Februar 1922

1.) Antwort:

Bevor Ihrem Antrage betreffend Verkauf einer Par-  
zelle näher getreten werden kann, stelle ich Ihnen anheim, eine Hand-  
zeichnung des Katasteramtes einzusenden.

Dr. Schmidt am 1. 2. 22  
1. 2. 22

*[Signature]*



Der Bürgermeister S. Mülldorf, 3. Juli 1922  
P 673

1.) An

Frau Wwe. Jos. Urbach

Betr: Verkauf eines  
Grundstückes.

Siegburg-Mülldorf  
=====

Da Sie auf mein Schreiben vom 22. Februar ds.  
Js. P. Nr. 673 eine Antwort nicht gegeben haben, nehme  
ich an, dass Sie auf Weiterverfolgung der Angelegen-  
heit verzichten.

///

///

2.) Zu den Akten!

J. F.  
Rosen

9-10

Siegburg-Mülldorf P. 20/2.  
22.

In das Bürgermeisterei-Büreau  
in Siegburg-Mülldorf

Sehr geehrte Herr! Ich habe das Bürgermeisterei-Büreau gefälligst  
veranlassen zu wollen, daß mein Grundstück Nr. 530  
Blatt 2 Nr. 215/3 von der für fünfzig jährigen Kette selbst  
mir möglich käuflich erworben wird.  
Der Grund meines Kaufangebots ist folgender:  
In der Parzellierung für 1921 wird von mir die Grundstück-  
nummer für die Parzelle verlaßt, obgleich mir ist beim  
Kaufverkauft Siegburg festgestellt, daß der Eigentümer über  
dieses Grundstück verfügt und die Kette selbstständig  
auf einem der Grundstücke Siegburg-Mülldorf, liegt. Der  
Kaufverkauf liegt. Infolgedessen ist es mir nicht der  
Grundstück und dillig, daß mir das 41 g. große große  
Grundstück selbst mir möglich abgekauft wird. Ich



Liegburg = Müllersdorf, vom 4. 2. 1926.

2. *Quercus*

James M. Smith

Hier.

Der fünfzigste Geburtstag Hermann  
fallt im Oktober 1920 bei der Prof. Tyar. in. Der Kaiser-  
kassa eine Anleihe von M. 20.000 zuweist und zahlen  
das Tilgung rüßte, jedoch fallen einige Tausend  
Mark unter der Aufsichtungsgehalt. Diese Summe  
würde, wie die der Anleihe rüßte mit 50%  
aufgewandt, was ein Betrag von M. 236.64 müß-  
müß. Zusammen Summe würde von Hermann  
unverändert und wüßte sich auf fünfzig M. 40. —  
aufzubringen, jedoch 1932 zusammen Tilgung abgebrungen  
ist.

Der Name des Gemeindegroßhändlers  
müß jedoch einen tüchtigen Mann und bitten  
wir den Gemeindevorstand, denselben tüchtig zu  
überzeugen und zu unterstützen.

*Kleingartenbau-Verein  
Siegburg-Mülldorf.*

J. A.

Wesley

1. Typographus



Der Bürgermeister

J.-Nr. \_\_\_\_\_

Siegb.-Mülldorf, den 9. Februar 1926

1.) An den

Kleingartenbau-Verein

Siegburg-Mülldorf

Der Gemeinderat von Siegburg-Mülldorf hat in seiner gestrigen Sitzung die Bürgschaft der Spar- & Darlehnskasse Siegburg-Mülldorf gegenüber in Höhe von 236,64 M übernommen. Da Sie sich in Ihrem Antrage vom 4. ds. Mts. verpflichtet haben, 40.-M pro Jahr von dem Schuldbetrage abzutragen, erlischt die Bürgschaft mit dem Jahre 1932.

2.)

*Handwritten signature*

*Large handwritten flourish*

30. September 6

*Handwritten: Dr. Gunkl P 1432*

Herrn

J. Steinkrüger

Siegburg

Friedrichstr. 62

Der Gemeinderat von Siegburg-Mülldorf hat in seiner gestrigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

- " Gemeinderat beschliesst <sup>von dem Ankauf des Grund-</sup> ~~Grundstücks~~
- " stücks von dem J. Steinkrüger Siegburg vorläufig Ab-
- " stand zu nehmen, da noch kein Interesse für das Ange-
- " bot besteht, "

Jch bedauere daher, Ihrem Angebot z. Zt. noch nicht näher treten zu können.

*Handwritten signature*

*Handwritten: g-10*



SIEGBURG, den 10. Juni 1926.  
Friedrichstrasse 62

An  
Bürgermeisteramt  
Siegburg  
Eing. 11. JUN. 1926  
J-Nr. 1932. B.

SIEGBURG - MÜLLDORF.

Jch besitze das auf beiliegender Zeichnung be-  
zeichnete 23,77 ar grosse Grundstück neben dem  
Mülldorfer Friedhofe, mit ca. 20 Meter Front an der  
Bonnerstrasse.

Dieses Grundstück beabsichtige ich zu verkaufen.  
Ehe ich es an Privatleute zur Bebauung verkaufe,  
möchte ich es der Gemeinde Siegburg-Mülldorf zum  
Kaufe anbieten, da diese es vielleicht in absehba-  
rer Zeit zu Friedhofszwecken nötig hat.

Der Kaufpreis beträgt 2500 Goldmark, der 5 Jahre  
fest, zu 7 % Jahreszinsen als Hypothek stehen  
bleiben kann.

Alle aus Anlass des Verkaufs entstehenden Kosten  
und Steuern ohne Ausnahme muss die Käuferin zahlen.  
Jch bitte um Mitteilung ob die Gemeinde Interesse  
an dem Erwerbe hat.

Hochachtungsvoll !

J. Steinkrüger

J. A. P. P. Müller

J

Steinkrüger

Steinkrüger

Bonnerstrasse

ca 20 m Front

Steinkrüger

|           |         |       |
|-----------|---------|-------|
| zur 5 Br. | 648     | 15,90 |
| " " "     | 760     | 7,87  |
| " " "     | 664/160 | 23,77 |

Landsberg Goldh.

Steinkrüger

Steinkrüger